



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2023–2024

| Inhalt                                                      | Seite |
|-------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung ..... | 5     |



# Inhaltsverzeichnis

## 1. Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung

|                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....                                                       | 5  |
| <b>Il pli important en furma concisa</b> .....                                             | 6  |
| <b>L'essenziale in breve</b> .....                                                         | 7  |
| <b>I. Ausgangslage</b> .....                                                               | 8  |
| 1. Strategien .....                                                                        | 8  |
| 2. Handlungsbedarf aufgrund des kantonalen Rechts und<br>als Ausfluss der Strategien ..... | 9  |
| 3. Handlungsbedarf aufgrund des Bundesrechts .....                                         | 10 |
| <b>II. Vernehmlassungsverfahren</b> .....                                                  | 11 |
| 1. Allgemeine Beurteilung der Vorlage .....                                                | 11 |
| 2. Umgang mit den Anliegen .....                                                           | 12 |
| 2.1. Berücksichtigte Anliegen .....                                                        | 12 |
| 2.2. Nicht berücksichtigte Anliegen .....                                                  | 19 |
| <b>III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....                              | 26 |
| 1. Gesetz über die digitale Verwaltung .....                                               | 26 |
| 2. Fremdänderungen .....                                                                   | 51 |
| 2.1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege .....                                         | 51 |
| 2.2. Gesetz über die Aktenführung und Archivierung .....                                   | 60 |
| 3. Mit der Revision gegenstandslos werdendes beschlossenes<br>Recht .....                  | 61 |
| <b>IV. Regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen</b> .....                                | 61 |
| 1. Verordnung zum Gesetz über die digitale Verwaltung .....                                | 62 |
| 2. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr .....                                  | 64 |
| 3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung .....                                | 67 |
| 4. Verordnung über die Aktenführung und Archivierung .....                                 | 68 |
| <b>V. Personelle und finanzielle Auswirkungen</b> .....                                    | 69 |
| 1. Für den Kanton .....                                                                    | 69 |
| 2. Für die Gemeinden und Regionen .....                                                    | 70 |
| <b>VI. Gute Gesetzgebung</b> .....                                                         | 70 |

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>VII. Inkrafttreten .....</b>                                      | <b>70</b> |
| <b>VIII. Anträge .....</b>                                           | <b>71</b> |
| <b>Anhang.....</b>                                                   | <b>72</b> |
| 1. Abkürzungsverzeichnis/Abreviaziuns/Elenco delle abbreviazioni ... | 72        |

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

1.

### **Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung**

Chur, den 23. Mai 2023

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Es entspricht einem grossen und wachsenden Bedürfnis der Bevölkerung und der Unternehmen, Geschäfte mit Behörden sicher elektronisch abzuwickeln. In diesem Zusammenhang hat die Regierung am 26. Juni 2018 die E-Government-Strategie des Kantons Graubünden 2019–2023 verabschiedet (Prot. Nr. 539/2018). Diese Strategie dient der zielgerichteten, effizienten und koordinierten Weiterentwicklung der digitalen Leistungserbringung im Kanton. Die Strategie sieht etwa vor, dass ein E-Government-Portal geschaffen wird, über welches die Bevölkerung und die Wirtschaft elektronische und papierlose Leistungen des Kantons zentral nutzen können, um Geschäfte vollelektronisch abwickeln zu können.

Die vorliegende Gesetzgebung soll die notwendigen Grundlagen schaffen, damit die digitale Leistungserbringung im Kanton weiterentwickelt werden kann. Die entsprechenden Dienstleistungen sollen dabei schrittweise aufgebaut werden, wobei prioritär diejenigen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, welche den grössten Nutzen bringen. Die Inanspruchnahme digitaler Dienstleistungen soll dabei sowohl für die Bevölkerung und die Unternehmen sicher, freiwillig, einfach und barrierefrei zugänglich sein. Zum aktuellen Zeitpunkt sollen Dienstleistungen weiterhin auch nicht-elektronisch zur Verfügung stehen.

Da E-Government ein gemeinwesenübergreifendes Projekt ist, sollen im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts Rechtsgrundlagen für eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Staatsebenen geschaffen werden (Bund, Kantone, Regionen und Gemeinden). Durch die Gesetzgebung werden zudem die Grundlagen geschaffen für durch den Kanton be-

triebene Basisdienste im Bereich der digitalen Leistungserbringung. Dazu zählen insbesondere das kantonale E-Government-Portal und die damit verknüpfte Identifizierungs- und Berechtigungslösung sowie eine Lösung zum Austausch von Dokumenten zwischen den Behörden sowie der Bevölkerung und den Unternehmen. Die entsprechenden Basisinfrastrukturen sollen unter gewissen Voraussetzungen auch den Gemeinden und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt werden können. Durch die Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) wird der elektronische Rechtsverkehr in Verwaltungsverfahren ermöglicht. Auch dessen Implementierung soll schrittweise erfolgen.

## **Il pli important en furma concisa**

Igl è in grond e creschent basegn da la populaziun e da las interpresas da liquidar las fatschentas cun las autoritads en moda segira sin via electronica. En quest connex ha la Regenza deliberà ils 26 da zercladur 2018 la Strategia dad egovernment dal chantun Grischun 2019–2023 (prot. nr. 539/2018). Questa strategia serve a sviluppar vinavant en moda sistematica, effizienta e coordinada la furniziun da prestaziuns digitalas en il chantun. Per exempel prevesa la strategia ch'i vegnia stgaffi in portal dad egovernment, sur il qual la populaziun e l'economia pon duvrar en moda centrala las prestaziuns dal chantun sin via electronica e senza palpiri, per pudair liquidar lur fatschentas en moda dal tuttafatg digitala.

La legislaziun qua avant maun duai stgaffir las basas necessarias, per che la furniziun da prestaziuns digitalas en il chantun possa vegnir sviluppada vinavant. Per quest intent duain ils servetschs correspondentes vegnir stabilids pass per pass. Prioritarmain vegnan messas a disposiziun quellas prestaziuns che portan il pli grond niz. L'utilisaziun da servetschs digitalas duai esser segira, facultativa, simpla e libra da barrieras, e quai tant per la populaziun sco er per las interpresas. Per il mument duain ils servetschs dentant star a disposiziun er vinavant sin via betg electronica.

Perquai ch'il project dad egovernment pertutga pliras instituziuns publicas, duain vegnir creadas – en il rom dal project legislativ – basas giuridicas per ina collavuraziun pli stretga tranter ils differents plauns statals (Confederaziun, chantuns, regiuns e vischnancas). Tras la legislaziun vegnan plinavant stgaffidas las premissas per ils servetschs da basa ch'il chantun metta a disposiziun en il sector da la furniziun da prestaziuns digitalas. Quai è cunzunt il portal chantunal dad egovernment e la soluziun d'identificaziun e d'autorisaziun ch'è colliada cun tal, sco er ina soluziun per barattar documents tranter las autoritads sco er tranter la populaziun e las interpresas. Sut tschertas cundiziuns duain las infrastructuras da basa correspondentas pu-

dair vegnir messas a disposiziun er a las vischnancas ed ad auters purtaders d'incumbensas publicas. La revisiun da la Lescha davart la giurisdicziun administrativa (LGA; DG 370.100) pussibilitescha la corrispondenza giuridica electronica en proceduras administrativas. Er la corrispondenza giuridica electronica duai vegnir implementada pass per pass.

### **L'essenziale in breve**

Evadere le pratiche con le autorità per via elettronica corrisponde a una grande e crescente esigenza della popolazione e delle imprese. In questo contesto, il 26 giugno 2018 il Governo ha licenziato la strategia di e-government del Cantone dei Grigioni 2019–2023 (prot. n. 539/2018). Questa strategia serve all'ulteriore sviluppo mirato, efficiente e coordinato della fornitura digitale di prestazioni nel Cantone. La strategia prevede ad esempio la creazione di un portale di e-government, attraverso il quale la popolazione e l'economia possano usufruire in maniera centralizzata di prestazioni del Cantone in forma elettronica e senza carta, così da poter evadere le pratiche in modo completamente elettronico.

La presente legislazione intende creare le basi necessarie affinché la fornitura digitale di prestazioni nel Cantone possa essere sviluppata ulteriormente. I relativi servizi dovranno essere introdotti gradualmente; in primo luogo saranno messe a disposizione le prestazioni che portano il maggiore beneficio. Il ricorso a servizi digitali dovrà essere sicuro, volontario, semplice e accessibile senza barriere sia per la popolazione sia per le imprese. Per il momento i servizi dovranno rimanere a disposizione anche in forma non digitale.

Siccome l'e-government è un progetto che riguarda tutti gli enti pubblici, nel quadro del progetto legislativo si intende creare le basi legali per una collaborazione approfondita tra i vari livelli statali (Confederazione, Cantone, regioni e comuni). Grazie alla legislazione vengono inoltre gettate le basi per i servizi di base gestiti dal Cantone nel settore della fornitura digitale di prestazioni. Tra questi rientrano in particolare il portale di e-government cantonale e la soluzione di identificazione e di autorizzazione associata nonché una soluzione per lo scambio di documenti tra le autorità e la popolazione nonché le imprese. A determinate condizioni, le infrastrutture di base corrispondenti devono essere messe a disposizione anche dei comuni e di altri enti incaricati di compiti pubblici. La revisione della legge sulla giustizia amministrativa (LGA; CSC 370.100) renderà possibile lo scambio di atti giuridici per via elettronica nelle procedure amministrative. Anche l'implementazione di quest'ultima dovrà però avvenire gradualmente.

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf zum Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung.

## **I. Ausgangslage**

Behördengeschäfte sicher digital abzuwickeln, entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung und der Unternehmen. Nicht zuletzt die Coronavirus-Pandemie machte klar, dass Leistungen in Zukunft vermehrt online erbracht werden können und müssen. Die elektronische Bereitstellung von Behördenleistungen und die Digitalisierung von bestehenden Prozessen durch Informations- und Kommunikationstechnologien wird oftmals unter dem Begriff des E-Government zusammengefasst (vgl. etwa KdK, Leitlinien der Kantone zur Digitalen Verwaltung). Der Kanton Graubünden hat in den letzten Jahren das digitale Informations- und Interaktionsangebot laufend verbessert, jedoch können im jetzigen Zeitpunkt die wenigsten Dienstleistungen vollständig digital abgewickelt werden. Die digitale Leistungserbringung braucht dabei nicht zuletzt einen Rechtsrahmen. Mit dieser Vorlage soll ein solcher geschaffen werden.

### **1. Strategien**

Die Regierung hat am 26. Juni 2018 eine E-Government-Strategie für den Kanton Graubünden im Bereich Transaktionen verabschiedet (Prot. Nr. 539/2018, nachfolgend: E-Government-Strategie 2019–2023). Diese Strategie verfolgte das Ziel, E-Government im Kanton Graubünden bedürfnisgerecht, zielgerichtet, koordiniert und effizient weiterentwickeln zu können. In diesem Rahmen wurden verschiedene Ziele und Handlungsfelder definiert. Diese Ziele umfassen die Schaffung eines Angebots, welches prioritär diejenigen Leistungen umfasst, welche häufig nachgefragt werden und einen grossen Nutzen bringen. Die entsprechenden Dienstleistungen sollen über ein zentrales E-Government-Portal genutzt werden können, welches einen einfachen und sicheren Zugang zu den Dienstleistungen ermöglicht. Zudem soll die Abwicklung von Geschäften in der Verwaltung im Normalfall papierarm und digital ermöglicht werden. Konkretisiert wird die Strategie durch einen Umsetzungsplan, welcher die prioritären E-Government-Projekte des Kantons aufzeigt. Im Rahmen dieses Umsetzungsplans werden einerseits konkrete Prozesse benannt, welche digital abgebildet werden sollen (z.B. Digitali-

sierung des Baubewilligungsverfahrens). Andererseits werden übergreifende Basisdienste definiert, welche für verschiedene Prozesse angewendet werden können und keiner einzelnen Verwaltungsaufgabe direkt zugeordnet sind. Ein Beispiel stellt das geplante E-Government-Portal dar. Nicht zuletzt sieht der Umsetzungsplan vor, dass im Hinblick auf die elektronische Abwicklung von Verwaltungsgeschäften eine Prüfung der Rechtsgrundlagen vorzunehmen ist und gegebenenfalls die Verfahrensvorschriften anzupassen sind. Gerade aus Diskriminierungsgründen ist es zumindest im jetzigen Zeitpunkt erforderlich, der Bevölkerung und der Wirtschaft weiterhin Verwaltungsleistungen auch auf dem analogen Weg anzubieten, wenn sie den digitalen Kanal nicht nutzen können oder wollen. Die E-Government-Strategie erachtet die Mitwirkung der Gemeinden und Regionen an der Umsetzung der E-Government-Strategie als fakultativ, jedoch erwünscht (E-Government-Strategie 2019–2023, S. 17). Diese Mitwirkung kann etwa im Zusammenhang mit gemeinsamen Projekten (wie dem elektronischen Baubewilligungsverfahren [eBBV] oder im Bereich von eUmzug) oder durch die Möglichkeit geschehen, Dienstleistungen von Gemeinden und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben über das E-Government-Portal anzubieten.

Die E-Government-Strategie 2019–2023 läuft per Ende 2023 aus. Um die Digitalisierung der Kantonalen Verwaltung des Kantons Graubünden weiter voranzutreiben und zeitlich nahtlos an die heutige Strategie anzuknüpfen, soll sie durch eine Strategie «Digitale Verwaltung Graubünden 2024–2028» ersetzt werden. Es ist geplant, dass die Strategie Digitale Verwaltung 2024–2028 im August 2023 durch die Regierung verabschiedet wird. Diese Strategie bezweckt die deutliche Intensivierung der Aktivitäten und die spürbare Beschleunigung der digitalen Transformation der Kantonalen Verwaltung. Während auch diese Strategie nur für die Kantonale Verwaltung verbindlich sein soll, können sich die Gemeinden, die Gerichte, die Regionen und andere Träger öffentlicher Aufgaben daran ausrichten.

## **2. Handlungsbedarf aufgrund des kantonalen Rechts und als Ausfluss der Strategien**

Die E-Government-Strategie 2019–2023 sieht als strategisches Ziel die Schaffung eines zentralen E-Government-Portals vor. Über das geplante Portal sollen Leistungen verschiedener Behörden in Anspruch genommen und Eingaben rechtsgültig getätigt werden können. Für die verschiedenen Dienstleistungen soll dabei ein zentraler Login zur Verfügung gestellt werden. Verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb dieses Portals benötigen eine formell-gesetzliche Regelung (z.B. Haftung, datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit). Zudem sollen die Grundsätze der Zusammenarbeit des

Kantons mit anderen Gemeinwesen und die dazu zur Verfügung stehenden Mittel ebenfalls auf Gesetzesebene geregelt werden. In diesem Zusammenhang soll es etwa ermöglicht werden, dass Gemeinden und Regionen vom Kanton zur Verfügung gestellte Basisdienste (wie das E-Government-Portal) mitbenutzen können. Ein weiteres Ziel der Strategie ist die Ermöglichung des elektronischen Rechtsverkehrs in Verwaltungsverfahren. Aktuell sind Eingaben in Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsverfahren schriftlich und unterzeichnet einzureichen (Art. 33 und Art. 38 VRG). Spezialgesetze können ebenfalls Vorgaben an die Form von Eingaben stellen. Sofern auf den Erlass eines Entscheids gerichtete Verwaltungsverfahren inskünftig vollkommen elektronisch abgewickelt werden sollen, ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (vgl. etwa BGE 142 V 152, E. 2.4). Daher soll im VRG definiert werden, unter welchen Voraussetzungen elektronische Eingaben in Verwaltungsverfahren zulässig sind. Zudem soll gesetzlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Entscheide elektronisch eröffnet werden oder die Akteneinsicht elektronisch erfolgen kann.

Die Gesetzgebung über die digitale Verwaltung schafft die notwendigen Grundlagen, damit die digitale Leistungserbringung im Kanton basierend auf diesen Strategien umgesetzt und weiterentwickelt werden kann. Insbesondere werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen für die Basisdienste (z.B. E-Government-Portal), die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen und den elektronischen Rechtsverkehr. Die Gesetzgebung ist dabei mit der geplanten Strategie Digitale Verwaltung 2024–2028 abgeglichen worden und berücksichtigt daher deren weitergehenden Vorgaben. Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt ist als Grundlage zu verstehen, gestützt auf welche die Digitalisierung der Verwaltung weiter vorangetrieben werden kann. Der eigentliche Ausbau soll durch die Strategie Digitale Verwaltung 2024–2028 und deren Umsetzungsplan erfolgen.

### **3. Handlungsbedarf aufgrund des Bundesrechts**

Mit dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine zentrale Plattform geschaffen, über welche Behörden, Gerichte, Anwaltschaft, Verfahrensparteien sowie weitere Verfahrensbeteiligte Dokumente zustellen und empfangen können bzw. müssen. Diese Plattform (im Folgenden wird sie unter ihrem voraussichtlichen Namen «justitia.swiss» aufgeführt) wird von Bund und Kantonen im Rahmen einer gemeinsamen Trägerschaft betrieben. Sie ist in erster Linie für bundesrechtliche Verfahren vorgesehen (z.B. im Bereich von Straf- und Zivilverfahren). Über die Platt-

form «justitia.swiss» sollen indes möglicherweise auch Eingaben im Rahmen der kantonalen Verwaltungsbeschwerde- und des Verwaltungsgerichtsverfahren abgewickelt werden können, sofern die entsprechenden Rechtsgrundlagen auf kantonomer Ebene geschaffen werden. Die Revision des VRG soll die rechtlichen Grundlagen schaffen, damit der elektronische Rechtsverkehr in diesen Verfahren, sobald dies möglich ist, über die entsprechende Plattform erfolgen kann.

## **II. Vernehmlassungsverfahren**

Die Vernehmlassungsvorlage wurde von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) mit Vertretern der Standeskanzlei sowie des Amtes für Informatik erarbeitet. Mit Beschluss vom 9. August 2022 gab die Regierung den Entwurf zum Erlass eines E-Government-Gesetzes zur Vernehmlassung frei und ermächtigte das DJSG, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Prot. Nr. 625/2022). Vom 15. August bis zum 13. November 2022 konnten sich alle interessierten Personen und Gruppierungen zur Vernehmlassungsvorlage äussern.

Insgesamt gingen 50 Stellungnahmen ein. Es äusserten sich sechs politische Parteien, 18 Gemeinden, sechs Regionen, sieben kantonale Departemente bzw. Dienststellen, das Kantons- und das Verwaltungsgericht. Weitere Stellungnahmen gingen ein vom Bündner Gewerbeverband, von der Gebäudeversicherung Graubünden, den Psychiatrischen Diensten Graubünden, der Pensionskasse Graubünden, dem bündnerischen Anwaltsverband, der Digitalen Gesellschaft, dem WWF und Pro Natura sowie einer Anwaltskanzlei.

### **1. Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Die Vernehmlassungsvorlage stiess grundsätzlich auf Zustimmung. Die Schaffung der Grundlagen für die Digitalisierung von Dienstleistungen wird begrüsst und für wichtig gehalten. Aufgrund der schnellen Wandelbarkeit des digitalen Umfelds wird auch der Entscheid für richtig gehalten, im Gesetz nur die Grundsätze zu regeln und dieses weitgehend technologieutral auszugestalten. Auch die Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Ermöglichung des elektronischen Rechtsverkehrs in Verwaltungsverfahren wird weitgehend begrüsst. Im Übrigen gingen zahlreiche wertvolle Verbesserungsvorschläge, vorab redaktioneller Natur ein, die im Botschaftsentwurf grossmehrheitlich berücksichtigt wurden.

## **2. Umgang mit den Anliegen**

### **2.1. Berücksichtigte Anliegen**

#### *Benennung des Gesetzes*

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich kritisch zum Titel des Erlasses. Sie brachten vor, dass es sich bei E-Government um eine veraltete Bezeichnung handle, welche für breite Kreise nicht selbsterklärend ist. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang in neueren Erlassen und Vorhaben oftmals der Begriff «digitale Verwaltung» verwendet wird. So wird z.B. die Steuerung der digitalen Transformation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden unter dem Begriff «Digitale Verwaltung Schweiz» subsumiert. Der Begriff E-Government würde zudem in den verschiedenen Kantonen in unterschiedlichen Ausprägungen verstanden werden. Im Weiteren wird in der viersprachigen Schweiz ein englischer Gesetzestitel als nicht angebracht erachtet.

Es trifft zu, dass sich bisher keine allgemeingültige Definition des Begriffs E-Government durchgesetzt hat. In einer engeren Definition umfasst der Begriff lediglich die elektronische Leistungserbringung der kantonalen Verwaltung an Bevölkerung und Unternehmen. Im weiteren Sinne soll E-Government auch interne Verwaltungsabläufe der kantonalen Verwaltung sowie externe Verwaltungsabläufe, vom Bund über alle Kantone bis hin zu den Gemeinden beinhalten. Dieses weitere Begriffsverständnis steht auch dem Verständnis im Kanton Graubünden zugrunde (vgl. E-Government-Strategie 2019–2023, S. 4). Im gesamtschweizerischen Umfeld ist ein Trend zur Verwendung des Begriffs «digitale Verwaltung» zu erkennen. So haben auch die Kantone Bern und Glarus kürzlich ein «Gesetz über die digitale Verwaltung» erlassen. Nicht zuletzt zeigt die geplante Verabschiedung der Strategie Digitale Verwaltung 2024–2028 dass der Kanton Graubünden die Digitalisierung der Verwaltung umfassender versteht als ein digitales Leistungsangebot. Um diesen Punkten Rechnung zu tragen, soll das Gesetz inskünftig den Namen Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) tragen.

#### *Förderung des E-Government (Art. 4 Abs. 1 DVG)*

Zwei Parteien und einer weiteren Vernehmlassungsteilnehmerin geht die in Art. 4 vorgesehene Programmbestimmung, wonach der Kanton die digitale Erbringung von Dienstleistungen fördert, zu wenig weit. Durch diese Bestimmung würde den Einwohnerinnen und Einwohnern kein Anspruch gegeben, dass Dienstleistungen online erbracht werden können. Der digitalen Transformation müsse hohe Priorität beigemessen werden, weswegen es notwendig sei, dass die kantonalen Dienstleistungen so rasch als möglich auch digital verfügbar sind. Es wird daher eine verpflichtende Formulierung

gefordert, welche etwa durch eine zwingende Umsetzungsfrist von fünf Jahren im Gesetz verankert werden soll.

Den Vernehmlassungsteilnehmenden ist darin zuzustimmen, dass die digitale Erbringung von Dienstleistungen hohe Priorität geniessen soll. Es liegt im Interesse der Kantonalen Verwaltung, dass Dienstleistungen vermehrt online erbracht werden können. Auch die E-Government-Strategie 2019–2023 und die geplante Strategie Digitale Verwaltung 2024–2028 zielen darauf ab, dass die Behörden zunehmend überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist, digital interagieren (sog. «digitales Primat»). Art. 4 Abs. 1 soll diesen Ansatz abbilden. Verschiedene andere Kantone sehen unter diesem Begriff ebenfalls vor, dass die Behörden digital handeln, informieren und kommunizieren, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können. Auch diese Regelungen sind in erster Linie programmatischer Natur. Sie sind als Handlungsauftrag an alle kantonalen Verwaltungsbehörden zu verstehen, die Digitalisierung konsequent umzusetzen. Aus den jeweiligen Bestimmungen kann insbesondere kein Anspruch abgeleitet werden, dass eine bestimmte Dienstleistung online erbracht wird.

Im Rahmen der bestehenden E-Government-Strategie und des darauf basierenden Umsetzungsplans werden die Basisinfrastrukturen für die digitale Leistungserbringung geschaffen und erste Dienstleistungen digitalisiert. Dabei sollen zuerst diejenigen Dienstleistungen digitalisiert werden, welche für die Bevölkerung den grössten Nutzen bringen. Durch die Schaffung einer sauberen Basis werden die Voraussetzungen für die zukünftige Digitalisierung geschaffen. Die Digitalisierung der Verwaltung ist so zu verstehen, dass nicht nur einfach Papierprozesse in die digitale Welt übernommen werden, sondern bestehende Prozesse überprüft und optimiert werden können. Eine umfassend verstandene Digitalisierung braucht Zeit. Eine verbindliche Umsetzungsfrist würde überzogene und kaum umsetzbare Erwartungen schüren. Daher soll von einer entsprechenden Regelung abgesehen werden. Den Befürchtungen der Vernehmlassungsteilnehmenden soll Rechnung getragen werden, durch eine griffigere Formulierung der Programmbestimmung in Art. 4 Abs. 1 DVG. Damit wird der Wille der Regierung die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben neben der Strategie auch im Gesetz stärker zum Ausdruck gebracht. Art. 4 Abs. 1 wurde daher dahingehend abgeändert, dass der Kanton E-Government nicht nur fördert, sondern dass die dem Gesetz unterstehenden Behörden soweit sinnvoll und möglich digitale Kommunikationsmittel für die Interaktion mit natürlichen und juristischen Personen sowie anderen Behörden nutzen. Die neue Formulierung orientiert sich an einer ähnlichen Programmbestimmung im EMBAG des Bundes.

### *Auslagerung (Art. 7 DVG)*

Aufgrund der Wichtigkeit, welche die Auslagerung von Datenbearbeitungen («Outsourcing») im täglichen Betrieb in der Verwaltung erlangt hat, wird die Aufnahme einer die bestehenden Datenschutzregeln ergänzenden Regelung weitestgehend begrüsst. Es wird die Wichtigkeit erkannt, dass durch Outsourcing die Qualität der Verwaltungstätigkeit nicht leidet und die Bürgerinnen und Bürger sicher sein können, dass ihre Daten bezüglich Datensicherheit und Datenschutz auf gleichem Niveau geschützt sind, wie wenn die Verwaltung diese selber bearbeitet. Kritisch angesehen wird von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden die Einschränkung in Art. 8 Abs. 1 lit. b. Diese sieht vor, dass die Behörde sicherstellen muss, dass die staatliche Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn der Auftragnehmer Abmachungen nicht einhält oder die Geschäftstätigkeiten einstellt. Die Bestimmung könnte, wenn sie absolut verstanden wird, dazu führen, dass Auslagerungen praktisch verunmöglicht werden bzw. die Aufgabenerfüllung nur weiter gewährleistet werden könne, wenn entsprechende Vorkehrungen getroffen würden, die mit enormen Kosten verbunden sind (z.B. Betrieb eines Reservesystems). Dies war nicht die Absicht der Regierung. Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass ein entsprechendes Verhalten seitens des Auftragnehmers nicht zulasten der Benutzerin bzw. des Benutzers gehen darf. Die Formulierung der Bestimmung wurde daher entschärft. Sie soll insbesondere so verstanden werden, dass die entsprechenden Vereinbarungen oder Auflagen auch Regelungen über das Schicksal der Daten bei Schlechterfüllung oder Konkurs des Auftragnehmers enthalten müssen, etwa im Sinne von Herausgabepflichten der Anbieterin oder des Anbieters.

### *Einschränkung der Nutzungspflicht und des Nutzungsrechts (Art. 9 Abs. 3 DVG)*

Art. 9 regelt die Nutzungspflicht und das Nutzungsrecht der Basisdienste durch Behörden. Vorgesehen ist, dass kantonale Verwaltungsbehörden die Basisdienste nutzen, um Dienstleistungen über das Internet anzubieten. Die Regional- und Gemeindebehörden, die Gerichte und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie andere Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben können die Basisdienste nutzen, um Dienstleistungen in digitaler Form anzubieten. Gemäss Art. 9 Abs. 3 kann die Regierung die Nutzungspflicht und das Nutzungsrecht erweitern und einschränken. Die entsprechende Bestimmung wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden als missverständlich und zu unbestimmt erachtet. Es wird befürchtet, dass auf diese Weise Gemeinwesen nach Abs. 2 auf Verordnungsstufe verpflichtet werden könnten, Dienstleistungen über die Basisdienste anbieten zu müssen. Im Weiteren wird die Gefahr gesehen, dass die Nutzungsbeschränkungen

zugunsten der kantonalen Verwaltung zu offen ausgelegt werden können und eine derartige Nutzungsbeschränkung in einen Dauerzustand übergeht und der Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung entgegensteht.

Art. 9 Abs. 3 wurde daher dahingehend konkretisiert, dass inskünftig nur noch Einschränkungen des Nutzungsrechts und der Nutzungspflicht auf dem Verordnungsweg möglich sind. Diese rechtfertigen sich insbesondere dort, wo aufgrund technischer Umstände, das Zugänglichmachen einer Dienstleistung über die Basisdienste sich als unzweckmässig oder unmöglich herausstellt. Eine Ausweitung der Nutzungspflicht der Kantonalen Verwaltungsbehörden ist von Beginn weg nicht denkbar, da diese umfassend zur Nutzung der Basisdienste verpflichtet sind, sofern sie Dienstleistungen digital anbieten. Eine Ausweitung der Nutzungspflicht für Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Art. 9 Abs. 2 DVG hätte für diese in der Regel erhebliche Auswirkungen und hat daher in einem Gesetz im formellen Sinn zu erfolgen. Eine allgemeine Nutzungspflicht der Basisdienste beispielsweise für Gemeinden könnte in diesem Gesetz erfolgen. Dies wird aus verschiedenen Gründen im jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht gezogen. Einerseits begrüsst im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Teilnehmenden den Verzicht auf eine entsprechende Regelung teilweise explizit. Andererseits wären die Basisdienste zumindest im jetzigen Zeitpunkt hierzu technisch noch gar nicht soweit skalierbar. Wo eine Nutzungspflicht zur Förderung der Digitalisierung gewollt ist, kann sie bereichsspezifisch in der jeweiligen Spezialgesetzgebung erfolgen. Weiterhin zulässig soll die Einschränkung der Nutzungspflicht für Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben bleiben. Dies kann sich anfänglich als sinnvoll erweisen, wenn das E-Government-Portal noch nicht in der Lage sein sollte, eine unbestimmte Anzahl von Dienstleistungen von Gemeinden abzubilden oder die notwendigen Funktionalitäten noch nicht aufweist.

#### *Verantwortlichkeit der Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen (Art. 22 DVG)*

Art. 22 gibt vor, dass die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen (z.B. Dienststellen, Gemeinden) für die Daten verantwortlich sind, welche sie im Zusammenhang mit über das E-Government-Portal erbrachten Dienstleistungen bearbeiten. In diesem Zusammenhang sah die Bestimmung vor, dass die Behörden den Schutzbedarf für die Daten festlegen und mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherstellen, dass die Daten gegen Verlust, Entwendung und unzulässiges Bearbeiten geschützt werden. Der Schutzbedarf bestimmt im Zusammenhang mit diesem Gesetz, welche Vorgaben an die amtliche Identifizierung und an die Authentifizierung für die jeweiligen Dienstleistungen gestellt werden können (vgl. Art. 13 DVG). Diese Bestimmung wird von einigen Vernehm-

lassungsteilnehmenden dahingehend als kritisch erachtet, dass die Behörden den Schutzbedarf der Daten selber festlegen können. Es wird befürchtet, dass Behörden auf diese Weise einen zu grossen Spielraum darüber haben, als wie schützenswert sie ihre Personendaten erachten. Es gilt aber zu beachten, dass die Festlegung des Schutzbedarfs nicht «auf der grünen Wiese» geschieht. Die Schutzbedarfsanalyse ist für Dienststellen der Kantonalen Verwaltung bereits nach geltendem Recht gestützt auf die Weisung «IKT-Sicherheit in der Kantonalen Verwaltung Graubünden (Weisung des AFI Nr. 1083)» für jede Datenbearbeitung vorzunehmen. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes und der Informatiksicherheit zu beachten. Den konkreten Schutzbedarf der eigenen Daten kann die jeweilige Behörde gestützt auf diese Informationen am besten beurteilen. Art. 22 wurde dahingehend konkretisiert, dass bei der Bestimmung des Schutzbedarfs die Relevanz des Datenschutzes und der Informationssicherheit hervorgehoben wird. Auch Gemeinden und weitere Träger öffentlicher Aufgaben müssen sich bei der Bestimmung des Schutzbedarfs an den entsprechenden Vorgaben orientieren, sofern sie Dienstleistungen über das Portal anbieten wollen.

Weiter wurde betont, dass es nicht Aufgabe der jeweiligen Dienststelle sein kann, mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass die Daten gegen Verlust, Entwendung und unzulässiges Bearbeiten geschützt werden. Es ergibt sich bereits aus der Datenschutzgesetzgebung (vgl. Art. 2 KDSG i.V.m. Art. 7 DSG bzw. Art. 8 nDSG<sup>1</sup>), dass Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen sind. Hierbei ist auf die Funktion des E-Government-Portals als Durchgangsportale und die strikte Trennung von Konto- und Fachdaten zu verweisen. Diese hat Auswirkungen auf die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit. Die Betreiberin des Portals ist für die Daten verantwortlich, welche sich im E-Konto befinden. Die in den Fachapplikationen gespeicherten Daten sind weiterhin im Verantwortungsbereich der jeweiligen Behörde. Da sich die Verantwortlichkeit für die technischen Massnahmen, welche in der Regel durch die zuständige Informatikeinheit umgesetzt werden, bereits aus dem Datenschutzgesetz ergibt, kann der entsprechende Absatz, welcher allenfalls missverständlich war, gestrichen werden.

---

<sup>1</sup> Das KDSG enthält mehrere Einzelverweise auf das DSG. Nach der derzeitigen Praxis werden diese Einzelverweise als dynamische Verweise aufgefasst, durch die das DSG sowie die diese konkretisierenden Regelungen in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11) für anwendbar erklärt werden. Das DSG und die VDSG wurden per 1. September 2023 totalrevidiert. Inhaltlich ergeben sich in den vorliegend interessierenden Fragestellungen keine materiellen Änderungen. Im vorliegenden Dokument wird dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem jeweils sowohl die geltenden (DSG) als auch die neuen Regelungen (nDSG) angeführt werden.

### *Benutzerinnen und Benutzer (Art. 23 DVG)*

Die Bestimmung in Art. 23 wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu weitgehend und heikel erachtet, da nicht ersichtlich sei, welche Pflichten den nutzenden Personen zukommen sollen und mit welchen Konsequenzen bei einer Verletzung dieser Pflichten zu rechnen ist. Die Bestimmung wurde aufgenommen, weil Benutzerinnen und Benutzer durch unangemessenes Handeln den Betrieb des Portals stören können und dadurch sich oder anderen Schaden zufügen können. Darum sollen wie bei Onlinedienstleistungen üblich, gewisse Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer definiert werden können, an welche sich diese auf dieser Plattform zu halten haben. Eine Nichtbeachtung dieser Rechte kann insbesondere zur Einschränkung und Deaktivierung des Zugangs auf das E-Government-Portal oder einzelner darin vorhandener Dienstleistungen führen (vgl. Art. 16 DVG). Die gewählte Formulierung erscheint daher zu unbestimmt, indem sie von Benutzerinnen und Benutzern verlangt, ihr eigenes System angemessen – etwa vor Datenverlust – zu schützen. Es dürfte für viele Benutzerinnen und Benutzer schwierig sein, dies in dieser Absolutheit zu garantieren. Die Bestimmung wird dahingehend konkretisiert, dass die Pflichten bereits auf Gesetzesstufe im Grundsatz umschrieben werden. Die Regierung muss die auf diese Weise aufgeführten Rechte und Pflichten jedoch auf Verordnungsstufe konkretisieren können, um sie an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Die Rechte und Pflichten und entsprechende spätere Konkretisierungen dieser «Nutzungsbedingungen» sind den Benutzerinnen und Benutzern indes bei der Eröffnung und jeder Änderung kenntlich zu machen.

### *Fristverlängerung bei Nichterreichbarkeit der Plattform (Art. 24 DVG)*

Die Bestimmung in Art. 24 regelt, dass der Kanton und die Behörden, welche Dienstleistungen über das E-Government-Portal anbieten, nicht für verspätete Eingaben oder andere Versäumnisse haften, welche auf die mangelnde Funktionalität des E-Government-Portals oder damit verbundenen Basisdienste zurückzuführen sind. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erachten es als ungerecht, dass auf diese Weise auch das allfällige Verpassen einer Frist in einem Verwaltungsbeschwerde- oder Verwaltungsgerichtsverfahren vollständig zu Lasten der betroffenen Partei gehe. Das Verpassen einer Frist kann für die Betroffenen durchaus finanzielle Schäden nach sich ziehen, ohne dass sie ein Verschulden treffen würde. Die Vernehmlassungsteilnehmenden fordern daher eine Möglichkeit zur Fristerstreckung oder alternative Nachweismöglichkeiten. Es ist zu beachten, dass in Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren bereits gestützt auf Art. 8a Abs. 2 und 3 VRG eine Fristverlängerung auf den Folgetag möglich ist, wenn das Übermittlungssystem bei Ablauf einer Frist nicht er-

reichbar ist und die betroffene Partei die Nichterreichbarkeit glaubhaft machen kann. Dieser Umstand wird nun deutlich hervorgehoben. Insofern es auch möglich ist, dass andere Verfahren als Verwaltungsverfahren über das E-Government-Portal laufen könnten, soll explizit festgelegt werden, dass für die Einhaltung von Fristen in Verfahren die Bestimmungen in Art. 8a VRG vorbehalten bleiben.

### *Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs*

Die Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst und als sinnvoll erachtet. Explizit begrüsst wird auch die Orientierung der Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs an den entsprechenden Bestimmungen im Bundesrecht. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende erachteten die Bestimmung durch die verschiedenen Definitionen in Art. 6d bis 6f VRG als unnötig kompliziert. Die entsprechenden Begriffe seien in der Praxis bekannt und würden aufgrund ihrer Festschreibung im Gesetz allenfalls zu neuen Unsicherheiten führen. Zudem wurde befürchtet, dass gerade im Zusammenhang mit der Schriftlichkeit eine neue und vom Bundesrecht abweichende Definition geschaffen werden sollte. Dies ist nicht das Ziel der vorliegenden Revision. Mit der Überarbeitung des Gesetzes soll der elektronische Rechtsverkehr so ermöglicht werden, wie er inskünftig auch auf Bundesstufe weitgehend einheitlich zugelassen wird. Aus diesem Grund soll auf die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur für die Einreichung von Eingaben weitgehend verzichtet werden (vgl. Ausführungen unter 2.2), da dieses Instrument in den Verfahrensordnungen auf Bundesstufe (StPO, ZPO, VwVG) mit Inkrafttreten des BEKJ für Eingaben nicht mehr vorgesehen wird. Die Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr wurden dennoch überarbeitet und in ihrer Komplexität reduziert. Neu soll im Grundsatz festgehalten werden, dass die schriftlichen Verfahrenshandlungen sowohl in Papierform als auch nach den Vorgaben dieses Gesetzes elektronisch erfolgen können. Dies wird auch in den Verfahrensgesetzen des Bundes (implizit) und anderer Kantone so vorgesehen. Hinsichtlich der Vorgaben an Eingaben und Entscheide sind diese im Gesetz weitgehend offen und technologie-neutral formuliert. Auf diese Weise soll insbesondere die Möglichkeit bestehen, ohne erneute Anpassung des VRG, die Vorgaben an diejenigen anzugleichen, welche das Bundesrecht im Zusammenhang mit der Plattform «justitia.swiss» für den elektronischen Rechtsverkehr in Justizverfahren nach Bundesrecht vorsieht. Auf diese Weise sollen für den elektronischen Rechtsverkehr in Verwaltungsverfahren inskünftig unabhängig vom Verfahrensstand und dem Rechtsbereich weitgehend dieselben Vorgaben gelten.

## **2.2. Nicht berücksichtigte Anliegen**

*Verstärkter Einbezug der Gemeinden und Regionen im Bereich des E-Government (Art. 2 und Art. 9 DVG)*

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für einen verstärkten Einbezug der Gemeinden, Regionen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben im Bereich des E-Government aus. Angeregt wird einerseits eine stärkere Förderung der Digitalisierung auf Gemeindeebene durch die Bereitstellung von Ressourcen finanzieller Natur oder durch Fachwissen. Andererseits wird eine stärkere Schaffung von Anreizen für die Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben erwartet, ihre Dienstleistungen elektronisch zu erbringen. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass Dritte von Anfang an die Möglichkeit erhalten müssen, die Basisdienste für das Anbieten ihrer eigenen Dienstleistungen zu nutzen, um die Akzeptanz und den Nutzen der Plattform zu steigern. Es wird zudem auf verschenktes Synergiepotential hingewiesen, wenn jede Gemeinde noch ein eigenes Portal für die kommunalen Leistungen vorsehen würde. Von einer Vernehmlassungsteilnehmenden wird der Aufbau einer von den verschiedenen Staatsebenen gemeinsam getragenen Organisation für die Erbringung von Informatikleistungen und das E-Government angeregt (analog den Kantonen St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden). Auf diese Weise könne die Kooperation über die Staatsebenen erreicht werden, ohne die Gemeindeautonomie zu tangieren.

Die E-Government-Strategie 2019–2023 bzw. die geplante Strategie Digitale Verwaltung 2024–2028 sehen vor, dass die Mitwirkung der Gemeinden und Regionen zwar erwünscht, aber fakultativ ist. Der Einbezug der Gemeinden in die Umsetzung der E-Government-Strategie bzw. der Strategie Digitale Verwaltung ist in denjenigen Projekten des Umsetzungsplans, welche auch die Gemeinden betreffen, gewährleistet. Bei gemeinsamen Projekten mit den Gemeinden und/oder den Regionen sind dabei projektbezogene Vereinbarungen zu treffen, welche die Organisation und die Finanzierung der einzelnen Projekte sowie die Bedingungen für die Durchführung regeln (vgl. E-Government-Strategie 2019–2023, S. 17). Als wichtiges Instrument der Förderung des E-Government wird neben dem Einbezug in Projekte gemäss dem Umsetzungsplan gesehen, dass es den kommunalen und regionalen Behörden ermöglicht wird, kommunale Dienstleistungen ebenfalls über das E-Government-Portal anzubieten. Das E-Government-Portal kann dabei bereits aus Ressourcengründen nur Schritt für Schritt ausgebaut werden. Es ergibt sich aus der E-Government-Strategie 2019–2023, dass prioritär Leistungen zur Verfügung gestellt werden sollen, welche den grössten Nutzen bringen und deren Realisierung wirtschaftlich sinnvoll ist. Dabei kann es sich durchaus um Leistungen handeln, welche z.B. die Gemeinden ein-

beziehen (etwa die Digitalisierung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens). Es gilt zu beachten, dass je nach Gemeinde andere Wünsche und Voraussetzungen an die zu digitalisierenden Dienstleistungen und das Portal bestehen, welche kaum vereinbar sind. Gerade aus diesem Grund dürfte die anfängliche Beschränkung der verfügbaren Dienstleistungen zweckmässig sein (vgl. Art. 9). Ein darüberhinausgehender Einbezug der Gemeinden im E-Government oder eine Verpflichtung, Dienstleistungen elektronisch oder über die Basisdienste anzubieten, wird im jetzigen Zeitpunkt als noch nicht sinnvoll erachtet. Ein solches Vorgehen wäre auch aufgrund der Organisationsautonomie der Gemeinden problematisch, was von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden anerkannt wird. Die vorgesehene Regelung wird insbesondere dort begrüsst, wo Gemeinden bereits eigene Systeme im Einsatz haben.

Der verstärkte Einbezug der Gemeinden und Regionen im Rahmen einer gemeinsamen E-Government-Organisation würde aufgrund der verschiedenen Bedürfnisse und Herausforderungen der verschiedenen Träger (Kleinstgemeinden, Städte, Regionen) die Komplexität der Entwicklung eines gemeinsamen Vorgehens und gemeinsamer Lösung wesentlich erschweren und verlangsamen. Im aktuellen Zeitpunkt wird es als am zielführendsten für den Fortschritt des E-Government erachtet, wenn der Kanton in erster Linie für den Aufbau einer Basisinfrastruktur und der notwendigen Voraussetzungen sorgt und diese den Gemeinden auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellt. Auf diese Weise soll eine fundierte Grundlage für die Entwicklung des kantonalen E-Government geschaffen werden, auf welcher zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls durch einen verstärkten Einbezug der Gemeinden, Regionen etc. aufgebaut werden kann. Aus diesen Gründen soll die Beteiligung resp. Mitwirkung der Gemeinden und Regionen – wie bis anhin – in erster Linie auf freiwilliger Basis erfolgen.

#### *E-Konto für juristische Personen (Art. 3 und Art. 14 DVG)*

Eine Partei und weitere Vernehmlassungsteilnehmende bringen vor, dass es auch für juristische Personen möglich sein müsse, ein eigenes E-Konto erstellen zu können und über dieses Konto Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können. Hierzu wird angeführt, dass für juristische Personen die Führung eines E-Kontos unabhängig davon möglich sein müsse, ob eine gesetzliche Vertretung über ein eigenes Konto verfüge. Auf diese Weise sei es auch möglich, dass eine juristische Person vertretungsberechtigte Personen als Benutzerinnen und Benutzer mit eingeschränkten Rechten definieren könne. So könnte eine juristische Person ihr Konto solange behalten, als sie existiert und ähnlich wie im Handelsregister die vertretungsberechtigten Personen ändern. Die gewählte Lösung sieht die Möglichkeit zur Erstellung eines eigenen E-Kontos für juristische Personen nicht vor. Dieses Vorgehen soll ab-

bilden, dass juristische Personen generell nicht selbständig handlungsfähig sind, sondern immer durch das Tätigwerden einer ihnen zuzurechnenden natürlichen Person handeln. Dieses analoge Konzept wird auf die digitale Welt übertragen. Der gewählte Prozess ist so ausgestaltet, dass sich für die juristischen Personen, welche sich vertreten lassen möchten, keine Erschwerung gegenüber dem Papierprozess ergibt, aber die Nachvollziehbarkeit der intern festgelegten Vertretungsregeln sichergestellt werden kann. Verschiedenen Nachteilen, welche im Rahmen der Vernehmlassung geltend gemacht werden, wenn juristische Personen kein eigenes E-Konto führen können, wird mit der gewählten technischen Lösung wirksam begegnet. So kann die im Rahmen des Erfassungsprozesses (vgl. unten Art. 15) als Unternehmensvertretung bezeichnete Person weitere Vertreterinnen und Vertreter definieren, welche für das entsprechende Unternehmen Dienstleistungen vornehmen können. Hierbei können je nach Dienstleistungen verschiedene Mitarbeitende bezeichnet werden. Einmal erteilte Vertretungsbefugnisse können durch die dazu berechtigten Unternehmensvertretungen oder von diesen dazu berechtigten Benutzerinnen und Benutzern jederzeit widerrufen werden. In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass auch der durch den Bund im Rahmen des BGEID zu schaffende elektronische Identitätsnachweis (E-ID) nur für natürliche Personen offenstehen wird (vgl. Art. 1 und 3 VE-BGEID). Dies wird damit begründet, dass juristische Personen durch natürliche Personen agieren und darüber hinaus (z.B. durch das ZertES) weitere Möglichkeiten der sicheren Authentifizierung juristischer Personen bestünden (vgl. BBl 2018 3915, S. 22 ff.). Aus diesen Gründen schlägt die Regierung vor, dass keine E-Konten für juristische Personen angeboten werden sollen.

#### *Nicht-digitaler Kanal (Art. 4 Abs. 3 DVG)*

Gemäss Art. 4 Abs. 3 sorgt der Kanton dafür, dass Dienstleistungen weiterhin in nicht-digitaler Form zur Verfügung stehen. Abweichungen hiervon sind zulässig, sofern den Interessen von Personen, welche den digitalen Kanal nicht nutzen können, Rechnung getragen wird. Diese Bestimmung wird von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu weitgehend kritisiert. Es würden viele Synergien und Kostenvorteile aus der Digitalisierung nicht genutzt werden können, wenn weiterhin eine nicht-digitale Form angeboten werde. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende anerkennen indes ausdrücklich die Wichtigkeit der digitalen Inklusion und verlangen demgegenüber gar, dass zu konkretisieren sei, in welchen Fällen Abweichungen bzw. die Anordnung des ausschliesslich elektronischen Verkehrs zulässig sei.

Es ergibt sich aus der E-Government-Strategie, dass Personen, welche den elektronischen Kanal nicht nutzen können oder nicht nutzen wollen, nicht von der gesellschaftlichen Teilhabe und der Erbringung von Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Der Digitalisierungsschub darf nicht zu-

lasten jener Personen gehen, welche den digitalen Weg nicht nutzen können oder wollen. Dennoch kann es sich rechtfertigen, spezifische Bereiche von dieser Pflicht auszunehmen und festzulegen, dass in diesen über den digitalen Kanal kommuniziert und interagiert werden muss. So erscheint etwa das kantonale Amtsblatt im Kanton Graubünden seit einigen Jahren nur noch digital. Auch in anderen Bereichen steht die Verwaltung Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern gegenüber, welche bereits mehrheitlich digital handeln (z.B. Unternehmen), so dass Einschränkungen dieses absoluten Grundsatzes möglich sein sollen. Diese Vorgaben soll Art. 4 Abs. 3 widerspiegeln. Die Bestimmung ist dabei in erster Linie als Programmartikel zu verstehen und soll nicht per se als gesetzliche Grundlage für Abweichungen verstanden werden können. Sind entsprechende Abweichungen vorgesehen, müssen unter Umständen rechtliche Grundlagen im jeweiligen fachspezifischen Recht geschaffen werden. Diese haben insbesondere den Interessen der betroffenen Personen (z.B. durch Übergangsregelungen oder Hilfestellung) Rechnung zu tragen. So sieht etwa die Verordnung über den Fischereibetrieb (FBV; BR 760.155) vor, dass die Fangstatistik grundsätzlich elektronisch über eine dafür zur Verfügung gestellte App geführt werden soll. Es kann jedoch beim Patenterwerb die Abgabe eines Statistikbüchleins oder einer Statistikkarte zur handschriftlichen Führung der Fangstatistik beantragt werden, womit den Interessen von Personen, welche den Kanal nicht nutzen können oder wollen Rechnung getragen wird (vgl. Art. 38 Abs. 2 FBV).

#### *Publikation von Open Government Data (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4 DVG)*

Zwei Parteien und eine weitere Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren die in Art. 6 gewählte Formulierung als zu wenig verpflichtend. Diese würde den Behörden einen zu grossen Spielraum überlassen, ob sie Daten als Open Government Data (OGD) veröffentlichen möchten. Dies insbesondere zumal in Art. 6 Abs. 2 die Ausnahmetatbestände aufgezählt sind, um von einer Veröffentlichung absehen zu können. Hierbei gilt es zu beachten, dass nicht alle Daten der Dienststellen sich gleichermassen für eine elektronische Veröffentlichung als Open Government Data eignen. In diesem Zusammenhang wäre eine konsequente digitale Publikation von Behörden Daten unverhältnismässig und würde viele Ressourcen in Anspruch nehmen sowie hohe Kosten verursachen. Die entsprechende Organisation zur Publikation von OGD im Kanton befindet sich aktuell noch im Aufbau. Dies im Unterschied zum Bund, wo OGD bereits seit einiger Zeit verstärkt gelebt wird und mit Art. 10 EMBAG eine verpflichtende Regelung zur Publikation von OGD geschaffen wurde. Eine entsprechende Verpflichtung im Kanton Graubünden würde im jetzigen Zeitpunkt überhöhte Erwartungen schüren, deren Erfüllung hohe Kosten generieren würden. Daher wird die vorlie-

gende Bestimmung als nicht verpflichtend ausgestaltet. Dies entspricht im Übrigen der Praxis verschiedener anderer Kantone.

Im Zusammenhang mit der Publikation von Open Government Data wird im Weiteren von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden die in Art. 6 Abs. 4 statuierte Haftungsbeschränkungsbestimmung kritisiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von Behörden veröffentlichte Daten als vertrauenswürdige Quelle für die Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Die Herausgabe von offenen Verwaltungsdaten solle daher nicht ohne eine qualitative Prüfung erfolgen, da keine Kontrolle darüber gegeben ist, welche Personen anschliessend die Daten in welcher Weise verwenden. Es muss vermieden werden, dass Daten, welche vom Kanton bereitgestellt werden, zu Missverständnissen bei Dritten oder der Öffentlichkeit führen. Betreffend dieses Anliegen gilt es darauf hinzuweisen, dass auch im Bund (Art. 10 Abs. 6 EMBAG), sowie auf den OGD-Portalen verschiedener Kantone entsprechende Haftungseinschränkungen vorgesehen sind. Die Haftungseinschränkung befreit die Verwaltungseinheiten nicht davor, die Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und der geltenden rechtlichen Grundlagen auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität und andere definierte Qualitätsanforderungen hin zu prüfen. Diese Vorgaben ergeben sich bereits aus der Datenschutzgesetzgebung (Art. 2 Abs. 1 KDSG). Dies bedeutet, dass in der Regel die Erfüllung gewisserer Qualitätsstandards vorausgesetzt werden darf. Der verfolgte Zweck von OGD, nämlich einen Mehrwert für die Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft und Wissenschaft zu generieren, kann auch mit nicht vollständigen oder nicht allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Daten durchaus erreicht werden. Sind für eine bestimmte Aufgabe korrekte, vollständige und allen Qualitätsanforderungen entsprechende Daten unabdingbar, besteht nach wie vor die Möglichkeit, im Rahmen der massgebenden rechtlichen Grundlagen die erforderlichen Daten individuell zu erhalten. Die Haftungsbeschränkung befreit die Verwaltungseinheiten zudem nicht von der Verpflichtung, die Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und der geltenden rechtlichen Grundlagen auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität und andere spezialrechtliche Qualitätsanforderungen hin zu prüfen. An der in Art. 6 Abs. 4 statuierten Haftungsbeschränkung wird daher festgehalten.

#### *Verpflichtung der Gerichte zur Nutzung der Basisdienste (Art. 9 Abs. 2 DVG)*

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass die Gerichte im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr nicht nur gemäss Art. 9 Abs. 2 berechtigt werden, die Basisdienste (wie das E-Government-Portal) zu nutzen, sondern dass sie hierzu analog den kantonalen Verwaltungsbehörden verpflichtet werden sollen. Dies soll einerseits den elektronischen Rechtsverkehr auf der Stufe der Gerichte fördern. Andererseits solle

dadurch verhindert werden, dass der Rechtssuchende gezwungen wird, in derselben Sache verschiedene E-Government-Portale/Authentisierungsverfahren zu benutzen. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Basisdienste in erster Linie für das E-Government-Portal relevant sind. Der Einsatzbereich dieses Portals und der damit verbundenen Basisdienste werden in erster Linie erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sein. Der elektronische Rechtsverkehr in streitigen verwaltungsinternen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren soll hingegen, sofern und sobald der Bund dies zulässt, durch die mit dem BEKJ eingeführte Plattform «justitia.swiss» erfolgen (vgl. dazu unten III.2). Es gilt zu beachten, dass die Plattform «justitia.swiss» gestützt auf die im Zusammenhang mit dem BEKJ geplanten Änderungen an den Verfahrensgesetzen auf Bundesebene in Straf- und Zivilverfahren auch auf kantonaler Ebene zwingend genutzt werden muss. Auch aus diesem Grund ist es sinnvoll, streitige verwaltungsrechtliche Verfahren über diese gemeinsame Plattform anzubieten. Eine Verpflichtung der Gerichte zur Nutzung der Basisdienste würde daher weder den betroffenen Parteien noch den Behörden einen Mehrwert bringen und wird daher als nicht zielführend erachtet.

#### *Einführung der elektronischen Signatur für den elektronischen Rechtsverkehr*

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende erachten einen vollständigen Verzicht auf die elektronische Signatur im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs als falsch oder zumindest überdenkenswert. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die elektronische Signatur in den aktuellen vom Bundesrecht geregelten Verfahren (z.B. Straf- oder Zivilprozessen) auch auf kantonaler Stufe zum Einsatz kommt. Befürchtet wird weiter, dass ohne eine Regelung der elektronischen Signatur aufgrund der vorgesehenen Konzeption, Eingaben insbesondere auf kommunaler Ebene vom Digitalisierungsprozess ausgeschlossen werden, weil etwa die Plattform «justitia.swiss» nicht für erstinstanzliche Verfahren genutzt werden kann.

In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Regelungen für den elektronischen Verkehr im vom Bundesrecht bestimmten Verfahren sich derzeit aufgrund des BEKJ in Überarbeitung befinden. Gemäss der im BEKJ vorgesehenen Konzeption sollen Straf- und Zivilverfahren auch auf kantonaler Ebene elektronisch inskünftig vollständig über die von Bund und Kantonen gemeinsam getragene Plattform «justitia.swiss» geführt werden müssen. Es ist denkbar, dass streitige verwaltungsrechtliche Verfahren auf kantonaler Ebene ebenfalls über diese Plattform geführt werden können, sofern das kantonale Recht dies vorsieht. Es ist ein wichtiges Ziel des gewählten Regelungsansatzes, dass für die verschiedenen Verfahren möglichst dieselben Regeln gelten und zwar vom streitigen kantonalen Verwaltungsverfahren bis hin zum Bundesgericht. Dieses Vorgehen ist mit der Schwierig-

keit verbunden, dass aufgrund des laufenden Gesetzgebungsprozesses auf Bundesebene noch nicht alle dortigen Entwicklungen vollständig absehbar sind. Die Grundzüge der neuen Regelung auf Bundesebene sind allerdings weitgehend unbestritten. Insbesondere soll beim elektronischen Rechtsverkehr inskünftig die Möglichkeit bestehen, sich durch die Anmeldung auf einer Plattform (wie z.B. «justitia.swiss») rechtsgültig auszuweisen und über diese Plattform Eingaben einreichen zu können. Die elektronische Signatur ist in den betroffenen Gesetzen nicht mehr vorgesehen (z.B. StPO, ZPO). Mit einem Inkrafttreten des BEKJ und der Plattform ist ab 2025 zu rechnen.

Die elektronische Signatur dürfte gemäss den bekannten Informationen ab diesem Zeitpunkt keine Rolle mehr spielen für Eingaben im Verfahrensrecht nach den betreffenden Gesetzen (Straf-, Zivil-, öffentliches Verwaltungsverfahren des Bundes). Noch unklar ist, ob die elektronische Signatur auch in anderen Rechtsbereichen, in welchen sie im Behördenverkehr benutzt werden kann (z.B. Handelsregisteranmeldung), ersetzt wird. Dieser Unklarheit soll Rechnung getragen werden, indem spezialgesetzliche Vorgaben zum elektronischen Rechtsverkehr explizit vorbehalten bleiben (vgl. Art. 6d Abs. 2 VRG). Der Verzicht auf den Einsatz elektronischer Signaturen betrifft in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht zudem nur die Einreichung von Eingaben. Bei der Ausfertigung von Entscheiden sollen in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht grundsätzlich elektronische Signaturen gemäss ZertES verwendet werden können (in Form eines geregelten elektronischen Siegels oder einer qualifizierten elektronischen Signatur, vgl. die Ausführungen zu Art. 23a VRG).

Die gewählte offene Formulierung der Bestimmung in Art. 6e VRG liesse es grundsätzlich auch zu, dass die qualifizierte elektronische Signatur gemäss ZertES als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des BEKJ für Eingaben im kantonalen Verwaltungsverfahren auf Verordnungsstufe eingeführt würde. Davon ist jedoch auch aus den folgenden Überlegungen vorderhand abzusehen. Eine Einführung der elektronischen Signatur auf kantonaler Stufe für Eingaben im Verwaltungsverfahren würde nach dem Ausgeführten für knapp eineinhalb Jahre mit dem Bundesrecht übereinstimmen. In diesem Zuge ist darauf hinzuweisen, dass die elektronische Signatur auch in Verfahren, in welchen sie zulässig wäre grundsätzlich kaum eingesetzt wird. So wurden etwa vor dem Bundesgericht im Jahr 2021 von fast 8000 Beschwerden lediglich ca. 180 digital und mit einer elektronischen Signatur versehen eingereicht. Auch für die kantonalen Gerichte, in deren Rechtsbereichen eine elektronische Signatur zulässig ist (Regionalgerichte, Kantonsgericht), bewegen sich die Zahlen in einer ähnlichen Grössenordnung.<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten

---

<sup>2</sup> Bei den Regionalgerichten, welche auf eine entsprechende Anfrage Zahlen zur Verfügung stellten, gingen in den letzten fünf Jahren insgesamt in ca. 250 Fällen Eingaben elektronisch ein. Dies entspricht einer tiefen einstelligen Prozentzahl der Eingaben.

des BEKJ dürfte die Relevanz der qualifizierten elektronischen Signatur gar weiter abnehmen, da sie in allen über die Plattform «justitia.swiss» laufenden Verfahren nicht mehr benötigt wird. Demgegenüber stehen Kosten der Verwaltungsbehörden und Gerichte für die entsprechenden Zustellplattformen und Lösungen, welche allenfalls nach dem Inkrafttreten des BEKJ weitgehend wieder hinfällig werden.

Es ist zutreffend, dass die Plattform «justitia.swiss» nicht für erstinstanzliche Verfahren zugänglich sein wird und daher viele kommunale Dienstleistungen nicht über diese Plattform abgewickelt werden können. Dennoch lässt die bestehende Regelung im VRG genügend Möglichkeiten offen, dass auch erstinstanzliche Verfahren auf Gemeindeebene dem elektronischen Rechtsverkehr offenstehen sollen. Einerseits sollen kommunale Dienstleistungen in das E-Government-Portal des Kantons integriert werden können (vgl. Art. 9 DVG). Andererseits kann die Regierung andere Übermittlungssysteme, welche kommunale Dienstleistungen anbieten, in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr anerkennen, sofern sie die dort statuierten Vorgaben erfüllen. Schliesslich sollen auch Online-Formular-Lösungen auf Webseiten, wie sie teilweise heute schon vorgesehen sind, weiterhin möglich bleiben (vgl. Art. 6e VRG).

### **III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **1. Gesetz über die digitale Verwaltung**

##### **Art. 1 Gegenstand**

Das Gesetz schreibt die Grundsätze beim Einsatz von IKT im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der kantonalen Verwaltung fest. Im Weiteren regelt es die Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Gemeinwesen im Bereich des E-Government. Die Realisierung eines kantonalen E-Government-Portals, welches den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand den Zugang zu elektronischen Dienstleistungen ermöglichen soll, ist eines der wichtigsten Ziele der E-Government-Strategie 2019–2023 und ein Grundpfeiler der Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung im Kanton Graubünden. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die rechtlichen Grundlagen für die Organisation, den Betrieb und die Nutzung dieses Portals geschaffen.

##### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Gesetz dient dazu, E-Government im Kanton Graubünden bedürfnisgerecht, zielgerichtet, koordiniert und effizient weiterentwickeln zu können. Diese Ziele richten sich in erster Linie an die kantonalen Verwaltungs-

behörden, so dass diese die Hauptadressaten der Bestimmungen im Gesetz über die digitale Verwaltung sind. Die Gemeinden, die Gerichte und andere Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben können im E-Government mitwirken und z.B. Dienstleistungen über das kantonale E-Government-Portal anbieten. Sofern sie dies tun, haben sie sich an die im Gesetz statuierten Vorgaben für das Portal zu halten (etwa betreffend Datenbearbeitungen, Verantwortlichkeit und Haftung).

### **Art. 3 Begriffe**

Art. 3 definiert Fachbegriffe, welche im Zusammenhang mit E-Government und der digitalen Leistungserbringung stehen. Gemäss Abs. 1 lit. a ist eine «Benutzerin» oder ein «Benutzer» eine natürliche Person, die über ein E-Konto verfügt. Juristische Personen können im Portal nicht eigenständige Benutzerinnen oder Benutzer sein, sie können sich aber durch natürliche Personen für den Bezug von Dienstleistungen vertreten lassen (vgl. Art. 15). Als «E-Konto» ist gemäss Abs. 1 lit. b ein digitales Konto zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Behörden und Gemeinwesen zu verstehen. Als «Dienstleistung» wird gemäss lit. c eine Tätigkeit oder ein Ergebnis verstanden, die oder das von einer Behörde nach einem durch sie selbst bzw. die Benutzerin oder den Benutzer ausgelösten Verfahren erbracht wird. Dieser Begriff soll hierbei möglichst weit verstanden werden. Von den Dienstleistungen zu unterscheiden sind die sogenannten «Basisdienste». Ein «Basisdienst» ist ein elektronischer Dienst, der eine gemeinsame, übergreifende Grundlage für verschiedene Prozesse und darauf aufbauende Dienstleistungen bildet (z.B. ein gemeinsames Portal, über welches verschiedene Dienstleistungen bezogen werden können). Zu unterscheiden ist im Zusammenhang mit diesem Gesetz zwischen den Daten, die für die Benutzung des E-Kontos erforderlich sind und in diesem E-Konto gespeichert werden («Kontodaten», vgl. Abs. 1 lit. g) und den Fachdaten (Abs. 1 lit. f). Unter diesem Begriff sind in Anlehnung an das GAA, diejenigen geschäftsrelevanten Informationen in digitaler Form zu verstehen, die im Zusammenhang mit Dienstleistungen bearbeitet werden. Diese Daten können digital sowohl in strukturierter Form (z.B. Tabellen, Datensätze, Stammdaten) als auch als Dokumente vorliegen. Die Fachdaten werden hierbei gemäss Abs. 1 lit. e grundsätzlich nur in «Fachanwendungen» bearbeitet. Als Fachanwendung gelten einerseits die Fachsysteme einzelner Dienststellen aber auch die verwaltungsübergreifend eingesetzten Geschäftsverwaltungssysteme (GEVER).

### **Art. 4 Digitale Leistungserbringung**

Mit der geplanten Strategie Digitale Verwaltung 2024–2028 soll «digital first» als Vision für die Entwicklung der digitalen Verwaltung im Kanton Graubünden statuiert werden. Dies bedeutet, dass die Behörden digital

arbeiten und bei der Bevölkerung digitale Angebote aufgrund ihrer vielfältigen Vorteile die erste Wahl darstellen sollen. Aus diesem Grund soll die Kantonale Verwaltung digitale Lösungen – wann immer möglich und sinnvoll – zu priorisieren haben. Dieses Prinzip soll auch im vorliegenden Gesetz Eingang finden. Wie vergleichbare Bestimmungen in anderen Kantonen ist diese Regelung in erster Linie programmatischer Natur. Die Bestimmung ist als Handlungsauftrag an alle kantonalen Verwaltungsbehörden zu verstehen, die Digitalisierung konsequent umzusetzen. Aus der Bestimmung kann kein Anspruch abgeleitet werden, dass eine bestimmte Dienstleistung online erbracht wird. Dies insbesondere auch darum, weil für die Digitalisierung einzelner Dienstleistungen zuerst die jeweiligen Voraussetzungen geschaffen werden müssen (z.B. Integration der Dienstleistung in das E-Government-Portal). Es liegt im Interesse der kantonalen Verwaltung, dass Dienstleistungen vermehrt online erbracht werden. Projekte, mit welchen bisher analoge Leistungen digital erbracht werden können, werden im Rahmen des Umsetzungsplans zur E-Government-Strategie 2019–2023 bzw. zur Strategie Digitale Verwaltung 2024–2028 geplant und umgesetzt. Dieser Umsetzungsplan wird jährlich evaluiert, angepasst und um neue Projekte ergänzt.

Da in Zukunft immer mehr Leistungen rund um die Uhr digital erbracht werden können, ist sicherzustellen, dass dieser digitale Weg auch möglichst allen Menschen offensteht. Dies kann etwa bedeuten, dass zusätzliche Massnahmen zur Barrierefreiheit vorgesehen werden müssen (etwa die Möglichkeit, sich den Bildschirmtext wegen einer Sehbehinderung vorlesen zu lassen). Die Web-Angebote des Kantons Graubünden orientieren sich dabei an anerkannten technischen Standards zur Barrierefreiheit (z.B. den Web Content Accessibility Guidelines [WCAG] oder dem eCH-Standard 0059). Auch der Grundsatz, dass der digitale Weg allen Menschen offensteht, muss aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen eingeschränkt werden können. Gewisse Weblösungen können z.B. nicht mehr auf alten Computern angeboten werden, da diese nicht die benötigten Funktionen anbieten oder Sicherheitslücken aufweisen. Ausnahmen müssen daher namentlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Datensicherheit zulässig sein. Entsprechende Einschränkungen sind jedoch restriktiv vorzunehmen. Falls Personen gestützt auf diese Einschränkungen den digitalen Kanal nicht nutzen können, muss ihnen der Papierprozess weiterhin zur Verfügung stehen, andernfalls die Vorgaben des folgenden Absatzes zu beachten sind.

Aktuell haben noch nicht alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu elektronischen Mitteln oder sind nicht bereit oder in der Lage, diese zu nutzen. Können gewisse Dienstleistungen nur noch online bezogen werden, so sind ganze Personengruppen von deren Nutzung faktisch ausgeschlossen. Dies ist aus Gründen des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV) problematisch.

tisch.<sup>3</sup> Es ergibt sich aus der E-Government-Strategie 2019–2023 und soll daher im Gesetz festgeschrieben werden, dass Dienstleistungen grundsätzlich auch weiterhin in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen müssen. Nach dem weiter oben Ausgeführten kann es sich in bestimmten Bereichen rechtfertigen, von diesem Grundsatz abzuweichen, gerade wenn die dem Kanton gegenüberstehenden Ansprechpartnerinnen und -partnern in der jeweiligen Situation ebenfalls bereits weitgehend digital handeln. Wird eine Dienstleistung nur noch digital erbracht, so müssen im jeweiligen fachspezifischen Recht Massnahmen vorgesehen werden, damit auch Personen, welche die digitale Leistungserbringung nicht nutzen können oder wollen, weiterhin Zugang zu entsprechenden Dienstleistungen haben (z.B. Übergangsregelungen, behördliche Hilfestellungen). Werden gänzlich neue Dienstleistungen oder Prozesse nur noch online angeboten, ist den Interessen der Betroffenen, welche nicht digital verkehren können oder wollen, ebenfalls Rechnung zu tragen. Dies hat allerdings nicht zu bedeuten, dass zwingend ein paralleler Papierprozess vorgesehen werden muss (vgl. zum Ganzen auch oben, 2.2).

### **Art. 5 Zusammenarbeit**

Wirkungsvolles E-Government erfordert die Zusammenarbeit von Gemeinwesen über alle Verwaltungsebenen und das Mitwirken des Kantons in gemeinwesenübergreifenden Organisationen (des privaten oder des öffentlichen Rechts). Auf diese Weise können vorhandene Anwendungen und bestehende Infrastrukturen gemeinsam entwickelt und genutzt werden, um teure Mehrfachentwicklungen bzw. den finanziell und personell aufwändigen Mehrfachbetrieb von funktionell vergleichbaren Lösungen zu vermeiden. In Art. 5 sollen daher die Formen der Zusammenarbeit des Kantons im Bereich des E-Government geregelt werden. Einerseits soll der Kanton zu diesem Zweck mit anderen Gemeinwesen oder Organisationen, welche von Gemeinwesen geschaffen wurden, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Digitalisierung abschliessen können. Als Beispiel sei hier die «Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government Zusammenarbeit in der Schweiz» zwischen dem Bund und den Kantonen erwähnt. Die Formulierung orientiert sich bewusst an einer auf Stufe Bund vorgesehene Bestimmung über die Zusammenarbeit im Bereich des E-Government (Art. 4 EMBAG). Es ist dem Kanton (bzw. in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich auch den Departementen oder Dienststellen) bereits gestützt auf die Verfassung möglich, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieses Instruments im Bereich der Digitalisierung soll dies indes durch die Bestimmung noch einmal hervorgehoben werden. Die programmatische Formulierung in Art. 5 bringt die gesetzgeberische

---

<sup>3</sup> vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts 1C\_137/2018 vom 27. November 2018.

Erwartung zum Ausdruck, dass die kantonalen Verwaltungsbehörden von dieser Kompetenz IKT-Lösungen gemeinsam mit anderen Gemeinwesen zu erarbeiten und zu nutzen auch Gebrauch machen, wo diese die nachhaltigste und kostengünstigste Form der Zusammenarbeit darstellt.

Es hat sich in anderen Fällen als zweckmässig erwiesen, für eine längerfristige Zusammenarbeit im Bereich des E-Government unter verschiedenen Gemeinwesen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit in der Form privatrechtlicher Vereine oder Aktiengesellschaften zu gründen. Diese Gesellschaften können für alle beteiligten Gemeinwesen Fachpersonal anstellen, Aufträge erteilen oder Beschaffungen durchführen. Als Beispiel sei der Verein «iGov-Portal» genannt, an welchem sich der Kanton Graubünden neben sieben weiteren Kantonen beteiligt. Dieser Verein bezweckt den Unterhalt und die Weiterentwicklung eines virtuellen E-Government-Schalters. Durch die Beteiligung am Verein können der Aufwand und die Entwicklungskosten der Kantone in diesem Bereich geteilt werden. Mit der vorliegenden Bestimmung soll statuiert werden, unter welchen Voraussetzungen der Kanton entsprechende Organisationen mitgründen oder sich an diesen beteiligen kann. Die Zuständigkeit für die Vornahme und Ausübung der Beteiligung richtet sich nach der sachlichen Zuständigkeit der Behörden, unter Vorbehalt der Ausgabenkompetenz. Im Weiteren sind die allgemeinen Vorgaben für kantonale Beteiligungen zu beachten.<sup>4</sup> Entsprechende Organisationen können dabei nicht eine kommerzielle Tätigkeit ausüben und die Privatwirtschaft konkurrieren, da hierzu eine entsprechende gesetzliche Grundlage notwendig wäre.

Die gemeinsame Beschaffung und der gemeinsame Betrieb von Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologien kann zudem mit der Übertragung von Beschaffungs- oder Betriebsaufgaben an die Organisationen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 verbunden sein. Hierfür soll mit Abs. 3 eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht gilt darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Auslagerung von Dienstleistungen auch an Organisationen, welche von Gemeinwesen bzw. Trägern öffentlicher Aufgaben beherrscht werden, um eine Datenbearbeitung durch Dritte im Sinne der Datenschutzgesetzgebung (Art. 2 KDSG i.V.m. Art. 10a DSG bzw. Art. 9 nDSG) handelt und daher die entsprechenden Vorgaben zu beachten sind.

---

<sup>4</sup> vgl. etwa Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100); Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden (BR 710.400)

## **Art. 6 Offene Verwaltungsdaten**

Der Fraktionsauftrag der SVP betreffend die Nutzung von offenen Verwaltungsdaten fordert die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Publikation von Open Government Data. Die Festlegung der Richtlinien zur Veröffentlichung dieser Daten erfolgt im vorliegenden Gesetz, da es sich um eine digitale Dienstleistung des Kantons handelt. In welchem Umfang Daten der kantonalen Verwaltung als OGD publiziert werden, wird aktuell in einem departementsübergreifenden Projekt unter der Leitung der Standeskanzlei definiert. Ob Anpassungen der jeweils einschlägigen Spezialgesetzgebung notwendig werden, ist erst absehbar, wenn feststeht, welche Daten als OGD publiziert werden. Die Regelung in Art. 6 sieht vor, dass die Verwaltungseinheiten Daten als OGD zur Verfügung stellen, welche sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben oder erstellt haben und die elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen (z.B. Wetterdaten). Somit stellt die Publikation von OGD keine neue Verwaltungsaufgabe dar, sondern kann als Nebentätigkeit durch die Verwaltungseinheiten erledigt werden. Nicht alle Daten der Dienststellen eignen sich gleichermassen für eine elektronische Veröffentlichung, insbesondere weil nicht alle Daten strukturiert vorliegen. Deshalb würde eine konsequente digitale Publikation von Behördendaten viele verwaltungsinterne Ressourcen in Anspruch nehmen. Daher wird die vorliegende Bestimmung als nicht verpflichtend ausgestaltet (vgl. oben Ziff. 2.2).

Von der Publikation als OGD sind Daten ausgenommen, welche gestützt auf andere Erlasse nicht oder nur zu restriktiveren Bedingungen veröffentlicht werden können (z.B. Personendaten). Dies ergibt sich zwar bereits aus den Vorgaben des Datenschutzrechts sowie aus den jeweiligen Spezialgesetzen, soll aber an dieser Stelle aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes erneut festgehalten werden. Abs. 3 definiert die Modalitäten der Publikation als OGD. Diese soll zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format erfolgen und die Weiterverarbeitung der so publizierten Datenbestände muss kostenfrei sein. Auch wenn die Daten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen, können sich aus der Spezialgesetzgebung gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung ergeben. So kann etwa eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen sein oder eine Verpflichtung zur Quellenangabe bestehen (vgl. etwa Art. 30 der Verordnung über Geoinformation [GeoIV; SR 510.620]). Entsprechende Einschränkungen sind den Benutzerinnen und Benutzern kenntlich zu machen, weswegen es der Regierung möglich sein muss, entsprechende Nutzungsbedingungen für offene Verwaltungsdaten festzulegen (vgl. die Nutzungsdaten von [opendata.swiss: www.opendata.swiss/de/terms-of-use](http://www.opendata.swiss/de/terms-of-use)).

Mit der Publikation von Daten durch die öffentliche Verwaltung besteht grundsätzlich das Risiko, dass Bürgerinnen und Bürger aufgrund des Vertrau-

ens in die Richtigkeit der publizierten Daten Dispositionen treffen und wegen fehlerhafter Daten einen Schaden erleiden. Haftungsansprüche gestützt auf den Vertrauensgrundsatz setzen voraus, dass die Bürgerin oder der Bürger berechtigterweise der Vertrauensgrundlage vertraut hat. Da die Behörden verpflichtet sind, die erhobenen und erstellten Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen (vgl. etwa betreffend Personendaten, Art. 2 Abs. 1 KDSG), können diese unter Umständen durchaus als haftungsbegründende Vertrauensgrundlage bewertet werden. Sofern die Kantonale Verwaltung indes Daten gemäss Art. 6 als Open Government Data publiziert, soll dadurch keine Vertrauensgrundlage garantiert werden. Dies rechtfertigt sich insbesondere, weil aufgrund der in Art. 6 Abs. 3 postulierten zeitnahen Publikation nicht immer genügend Zeit zur Überprüfung der Richtigkeit der Daten vorhanden ist. Die zeitnahe Publikation von Daten als OGD ist auch im Sinne der Benutzerinnen und Benutzer, welche zur Weiterverarbeitung auf möglichst aktuelle Daten angewiesen sind. Abs. 4 hält daher fest, dass eigens zum Zwecke der Veröffentlichung keine zusätzliche Pflicht besteht, die Daten auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit oder Plausibilität zu überprüfen. Entsprechende Haftungsbeschränkungen sind auch im Bund (Art. 10 Abs. 6 EMBAG), sowie auf den OGD-Portalen verschiedener Kantone vorgesehen (für weitere Ausführungen vgl. oben Ziff. 2.2). Es gilt an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass offene Verwaltungsdaten aus informationswissenschaftlicher Sicht als «Amtsdruckschriften» angesehen werden können, ähnlich wie Gesetzessammlungen oder Amtsblätter verstanden werden. Sie haben einen hohen Informationswert und somit auch einen archivischen Wert. Da davon auszugehen ist, dass in vielen Bereichen nur der aktuelle Stand von Interesse ist, werden Informationen oft nicht unbeschränkt lange publiziert bleiben. Es ergibt sich bereits aus den Vorgaben des GAA, dass publizierte offene Verwaltungsdaten vor deren Löschung dem Staatsarchiv zur Archivierung angeboten werden müssen.

### **Art. 7 Auslagerung**

Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen wird die Auslagerung von Datenbearbeitungen an Dritte (sog. «Outsourcing») immer wichtiger. Diese Auslagerung ist durch die Datenschutzgesetzgebung hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten weitgehend geregelt (vgl. Art. 2 KDSG i.V.m. Art. 10a DSG bzw. Art. 9 nDSG). Gemäss diesen Bestimmungen ist insbesondere sicherzustellen, dass der oder die Beauftragte die Daten so bearbeitet, wie die Auftraggeberin oder der Auftraggeber es selbst tun dürfte und geeignete Massnahmen ergreift, um die Anforderungen an die Betriebs- und Datensicherheit sicherzustellen. Es ist indes denkbar, dass im Rahmen einer Datenbearbeitung keine Personendaten betroffen sind, die entsprechenden Daten jedoch aus anderen Gründen schützenswert sind. Dieser Tatsache soll durch die vorliegende Bestimmung Rechnung getragen werden. So wird sta-

tuert, dass auch in diesen Fällen die jeweilige Behörde für die Einhaltung der Bestimmung über Daten- und Betriebssicherheit verantwortlich bleibt. Dieser Grundsatz soll hier bestärkt werden und es soll festgehalten werden, dass die Behörde, welche die Auslagerung vornimmt, die Einhaltung der Anforderungen durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen hat. Denkbar ist etwa, die Formulierung entsprechender Vertragsbestimmung oder der Einbezug standardisierter Vertragswerke Dritter (z.B. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der schweizerischen Informatikkonferenz [SIK] für IKT-Leistungen bei Verträgen).

In diesem Zusammenhang gilt es zu bemerken, dass sich die auslagernde Behörde bis zu einem gewissen Grad in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Auftragnehmerin oder zum Auftragnehmer begibt. Dies kann eine Gefährdung der ordentlichen Aufgabenerfüllung durch das öffentliche Organ nach sich ziehen, etwa wenn die jeweilige Auftragnehmerin oder der jeweilige Auftragnehmer Konkurs geht oder Abmachungen nicht einhält. Im Rahmen der entsprechenden Vereinbarungen ist daher auch sicherzustellen, dass die staatliche Aufgabenerfüllung in diesen Fällen so wenig als möglich beeinträchtigt wird. Zu diesem Zweck sind beispielsweise Herausgabepflichten der Anbieterin oder des Anbieters hinsichtlich der betroffenen Daten vorzusehen. Es ist nicht die Meinung, dass die Behörde z.B. ein Reservesystem zu führen hat, da dies mit grossen Mehrkosten verbunden wäre und die Möglichkeit der Auslagerung weitgehend einschränken würde (vgl. oben Ziff. 2.2).

## **Art. 8 Basisdienste**

Der Kanton soll im Rahmen der E-Government-Strategie 2019–2023 gewisse Basisdienste aufbauen, welche als gemeinsame, übergreifende Grundlage für andere, darauf aufbauende Dienstleistungen dienen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. d, s.o. III. 3.). So sollen etwa über das E-Government-Portal eine Vielzahl von Dienstleistungen verschiedener Dienststellen abrufbar sein. Diese gemeinsamen Infrastrukturen dienen dazu, Kosten zu senken und die Sicherheit zu erhöhen. Gemäss dem Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2019 (Prot. Nr. 976/2019) sollen die Basisdienste auch Dritten, insbesondere den Gemeinden, zur Verfügung gestellt werden. Im Umsetzungsplan zur E-Government-Strategie 2019–2023 werden gewisse Projekte bezeichnet, welche zentral für weitere E-Government-Dienstleistungen sind. Diese Projekte sollen als Basisdienste im Sinne dieses Gesetzes verstanden werden. Dabei handelt es sich um:

- E-Government-Portal: Für die Bevölkerung und die Wirtschaft soll ein zentraler elektronischer Zugang zu Informationen und Leistungen des Kantons geschaffen werden;
- Dienst zum Austausch von Informationen und Dokumenten (Zustellplattform): Über eine im E-Government-Portal integrierte Zustellplatt-

form sollen Dokumente aus Fachanwendungen den Benutzerinnen und Benutzern zugestellt und Nachrichten bzw. Eingaben an die Behörden getätigt werden;

- Zentrale Verwaltung der Benutzeridentitäten und Zurverfügungstellung einer zentralen Authentisierungsplattform für kantonale digitale Dienstleistungen (Identity and Access-Management [IAM]): Durch ein E-Konto und die zugrundeliegende IAM-Infrastruktur wird den Benutzerinnen und Benutzern ermöglicht, verschiedene Dienstleistungen mit denselben Zugangsdaten in Anspruch nehmen zu können.

Die Aufzählung der entsprechenden Basisdienste soll auf Verordnungsstufe stattfinden, da aufgrund der technologischen Entwicklung künftig der Bedarf bestehen kann, weitere Technologien als Basisdienste durch den Kanton tragen zu lassen. Andere Kantone sehen hier etwa zentrale Datensammlungen oder Dienste zur Abwicklung von Zahlungen an Behörden als Basisinfrastruktur vor, welche durch die Behörden übergreifend genutzt werden kann. Im jetzigen Zeitpunkt wurden im Kanton Graubünden noch keine konkreten, dahingehenden Vorhaben gestartet. Es soll durch die Definierung auf Verordnungsstufe ohne weiteres möglich sein, weitere Dienste als übergreifende Basisinfrastruktur vorzusehen. Auf diese Weise können die in Art. 9 und 10 aufgestellten Regelungen zur Nutzung durch Dritte und zur Kostentragung auch für zukünftige Basisdienste als anwendbar erklärt werden, ohne dass zwingend eine Änderung dieses Gesetzes erfolgen muss. Eine gesetzliche Regelung kann indes aus anderen Gründen – namentlich Datenschutz – notwendig werden. Weiter ist zu beachten, dass die Basisdienste schrittweise aufgebaut werden und nicht bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des DVG vollständig eingeführt sein müssen.

### **Art. 9 Nutzung**

Sofern kantonale Verwaltungsbehörden Dienstleistungen online anbieten wollen, sind sie grundsätzlich verpflichtet, dazu auf die Basisdienste gemäss Art. 8 zurückzugreifen. Dies bedeutet, dass kantonale Dienstleistungen, welche digital angeboten werden, zumindest zusätzlich über das kantonale E-Government-Portal angeboten werden müssen. Eine entsprechende Verpflichtung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die kantonalen Verwaltungsbehörden kompatible Verfahren zur Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse anwenden. Es dient auch den Benutzenden, welche z.B. überall dieselben Zugangsdaten verwenden können. Es ergeben sich jedoch durchaus Gründe, weswegen von der hier postulierten Nutzungspflicht abgewichen werden kann. So können (z.B. durch die jeweilige Spezialgesetzgebung) kantonsübergreifende Lösungen in einem bestimmten Fachbereich bestehen oder vorgesehen werden, deren Nutzung nicht mit den Basisdiens-

ten kompatibel ist. Darüber hinaus soll es der Regierung möglich sein, Ausnahmen von der Nutzungspflicht zu definieren. Diese Bestimmung soll allerdings restriktiv ausgelegt werden. Zu denken ist hier etwa an Fälle, in denen Dienstleistungen zwar auf dem E-Government-Portal verfügbar gemacht werden, eine zwingende Verwendung des E-Kontos für die Benutzerinnen und Benutzer für die digitale Leistungserbringung aber ein zusätzliches Hindernis darstellen kann. Als Beispiel ist hier die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Steuerveranlagung zu nennen. Diese Dienstleistung ist im jetzigen Zeitpunkt bereits ohne E-Konto möglich. Es wäre widersprüchlich, diese inskünftig nur noch mit einem E-Konto zuzulassen. In diesen Fällen ist die Identität der jeweiligen Person jedoch auf andere Weise sicherzustellen (z.B. durch die Eingabe der Steuerregisternummer). Die Dienstleistung soll allerdings auch auf dem E-Government-Portal und mit E-Konto abgerufen werden können, wobei in diesem Fall gewisse Komfortfunktionen für die Benutzerin oder den Benutzer vorgesehen werden können (z.B. vorausgefüllte Eingabefelder).

Die Verwendung kantonaler Informatikdienstleistungen durch Dritte ist bereits unter dem geltenden Recht gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über die Informations- und Kommunikationstechnik in der kantonalen Verwaltung (IKTV; BR 170.500) vorgesehen. Konsequenterweise soll es den Gemeinden und anderen Trägern öffentlich-rechtlicher Aufgaben auch erlaubt sein, die Basisinfrastrukturen zur Anbietung elektronischer Dienstleistungen zu nutzen. Das vorliegende Gesetz konkretisiert die Voraussetzungen hierfür. Die Verwendung der Basisinfrastruktur soll für die Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben aufgrund ihrer Organisationsautonomie freiwillig sein. Soll eine Verpflichtung auch für Gemeinden oder andere Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben sich als notwendig erweisen, um das E-Government in einem bestimmten Rechtsbereich zu fördern, hat diese in der Spezialgesetzgebung zu erfolgen (vgl. dazu oben 2.2). Vor allem zu Beginn kann es notwendig sein, die Nutzung der Basisdienste durch Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung einzuschränken, da etwa die Abbildung der Dienstleistungen von Gemeinden oder Regionen auf dem E-Government-Portal aus Ressourcengründen noch nicht möglich ist. Daher soll die Regierung auch das Nutzungsrecht der Gemeinden und anderer Träger öffentlicher Aufgaben einschränken können.

#### **Art. 10 Kostentragung**

Bei den Basisdiensten handelt es sich um kantonale Dienstleistungen, deren Aufbau- und Betriebskosten im Einklang mit der E-Government-Strategie 2019–2023 grundsätzlich durch den Kanton zu tragen sind. Die kantonsinterne Kostenverteilung ergibt sich aus dem Umsetzungsplan. Die Kosten für den Aufbau des E-Government-Portals und der IAM-Basisinfrastruktur

tur werden etwa durch den vom Grossen Rat im Budget 2020 bewilligten Rahmenverpflichtungskredit «Aufbau der Grundlagen und Voraussetzung zur Umsetzung der E-Government-Strategie» finanziert. Wenn Gemeinden oder andere Träger öffentlicher Aufgaben die Basisdienste zum Anbieten von Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, so haben sie sich an den Kosten zu beteiligen. Diese Beteiligung umfasst einerseits anteilmässig die Betriebskosten für die in Anspruch genommenen Basisdienste. Andererseits haben sich die Dritten insofern an den Aufbaukosten zu beteiligen, als durch die Integration der gemeindespezifischen Dienste oder die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen für die Gemeinde zusätzliche Kosten verursacht werden. Diese Zusammenarbeit zwischen dem Kanton als Dienstleistungsanbieter und der Dienstleistungsempfängerin oder dem Dienstleistungsempfänger soll dabei in verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen geregelt werden. Inhalt dieser Verträge bilden die Modalitäten des Angebots an Dienstleistungen in elektronischer Form und die Einzelheiten der Kostenbeteiligung. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich dabei nach der Art und dem Umfang der genutzten Dienstleistungen.

#### **Art. 11 Zweck und Aufbau**

Das E-Government-Portal ermöglicht natürlichen und juristischen Personen die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet. Als Durchgangsportale dient es der Authentifizierung und Autorisierung der Benutzerin oder des Benutzers, bevor sie oder er auf eine Fachanwendung zugreift und speichert keine Fachdaten. Abs. 2 stellt gewisse Mindestvoraussetzungen an den Betrieb des E-Government-Portals. Diese ergeben sich insbesondere aus der Datenschutzgesetzgebung und sollen im vorliegenden Gesetz konkretisiert werden. Die im Rahmen des Umsetzungsplans vorgesehene Portallösung erfüllt diese Voraussetzungen allesamt. Einen wichtigen Bestandteil des E-Government-Portals stellt das E-Konto dar, welches die Nutzung bestehender Dienstleistungen verschiedener Fachanwendungen mit denselben Zugangsdaten ermöglicht. Dieses basiert auf einem IAM-System, welches sicherstellen soll, dass Benutzerinnen und Benutzer sich gegenüber den Fachanwendungen authentifizieren und im berechtigten Umfang auf diese und die darin gespeicherten Daten zugreifen können. Das E-Konto und das zugrundeliegende System werden in den Art. 13 ff. ausführlicher geregelt. Im Weiteren soll über eine im E-Government-Portal integrierte Zustellplattform die verschlüsselte Kommunikation zwischen Behörden und Benutzerinnen und Benutzern sichergestellt werden. Für die konkrete Umsetzung von elektronischen Dienstleistungen sind die Departemente und Dienststellen verantwortlich (vgl. Kapitel 6.1.5 der E-Government-Strategie 2019–2023). Dadurch werden nicht alle Dienstleistungen gleichzeitig und ab Inbetriebnahme des Portals in elektronischer Form angeboten werden können, son-

dern erst nach und nach in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gemäss der E-Government-Strategie 2019–2023 werden dabei prioritär die Basisdienste zur Verfügung gestellt und jene Leistungen digitalisiert, welche der Bevölkerung den grössten Nutzen bringen. Die Umsetzung weiterer Dienstleistungen richtet sich nach dem Umsetzungsplan. Für die Benutzenden ist im E-Government-Portal kenntlich zu machen, welche Dienstleistungen unter welchen Voraussetzungen verfügbar sind.

## **Art. 12 Nutzungskosten**

Um das E-Government zu fördern, soll die Nutzung elektronischer Dienstleistungen für die Benutzenden nicht mit Zusatzkosten verbunden sein. Daher wird die Nutzung des E-Government-Portals und der damit verbundenen Basisdienste kostenlos möglich sein. Unter diesem Aspekt sollen auch allfällige Kosten für das amtliche Identifizierungsverfahren zur Erlangung höherer Vertrauensstufen (vgl. Art. 20) nicht durch die Benutzerin oder den Benutzer getragen werden müssen. Die Übernahme der Kosten durch den Kanton erstreckt sich jedoch nicht auf die Zugangskosten zum Internet, welche weiterhin durch die Benutzerin oder den Benutzer zu tragen sind. Werden kostenpflichtige Dienstleistungen über das Portal abgewickelt, richten sich deren Kosten nach dem jeweiligen Gebührenreglement. Es besteht die Möglichkeit, das E-Konto mit einer elektronischen Identifizierungseinheit zu verknüpfen (z.B. «SwissID») beziehungsweise mit diesen Identifizierungseinheiten direkt auf die Dienstleistungen zuzugreifen. Da die Nutzung entsprechender Identitäten freiwillig ist, sind deren allfällige Kosten durch die Benutzenden zu tragen. Die Regierung kann hiervon jedoch zur weiteren Förderung des E-Government ebenfalls Ausnahmen vorsehen. Mit Abs. 3 wird zudem eine Bestimmung geschaffen, die es erlaubt, gewisse Kosten von durch die Benutzenden veranlassten Handlungen an diese zu übertragen.<sup>5</sup> Damit soll nicht die Grundlage geschaffen werden, um geringfügige Mehraufwände wie das Zurücksetzen eines Passworts entgeltlich zu machen. Betroffen sein sollen lediglich Handlungen, die über eine ordentliche Nutzung hinausgehen und beim Kanton zusätzlichen Aufwand nach sich ziehen. Die ordentliche Nutzung des Portals bestimmt sich dabei in erster Linie durch das Gesetz und durch die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer (vgl. Art. 24). Es ist nicht vorgesehen, an dieser Stelle eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit bei gebührenpflichtigen Leistungen die Gebühren für den digitalen Verkehr generell tiefer angesetzt werden können. Die Digitalisierung einer Leistung bedeutet nicht in jedem Fall, dass für die

---

<sup>5</sup> vgl. Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 E-Government-Gesetz des Kantons Freiburg (E-GovG FR; SGF 184.1), Art. 3 Abs. 2 Loi sur les moyens d'identification électronique et le portail sécurisé des prestations en ligne de l'Etat des Kantons Waadt (LCyber; BLV 172.67).

Verwaltung Kosten gespart respektive Leistungen günstiger erbracht werden können. Die Frage, ob und in welchem Umfang entsprechende Gebührenanpassungen als Anreize erfolgen sollen, wird mit Blick auf die einzelnen Abläufe in den jeweiligen Gebührenerlassen zu regeln sein.

### **Art. 13 E-Konto**

Das E-Konto stellt sicher, dass Benutzerinnen und Benutzer für die über das E-Government-Portal verfügbaren Dienstleistungen identifiziert, authentifiziert und autorisiert werden können. Die Eröffnung des Kontos soll möglichst einfach und benutzerfreundlich sein, um die Verbreitung und die Nutzung des E-Government-Portals zu fördern. Die Errichtung eines Kontos wird für natürliche Personen vollständig digital möglich sein. Jede Person soll hierbei nur über ein E-Konto verfügen können. Pro E-Konto sollen einer Person jedoch mehrere Rollen zugeordnet werden können, damit sie z.B. ihre eigenen Behördengänge getrennt von Dienstleistungen abrufen kann, welche sie als Vertreterin einer natürlichen Person erbringt oder wenn sie für eine juristische Person handelt (vgl. Art. 14 und Art. 15). Um die konkreten Dienstleistungen nutzen zu können, müssen die Benutzerinnen und Benutzer sich einmalig amtlich identifizieren, das heisst ihre Identität muss durch eine glaubwürdige Stelle bestätigt worden sein. Auch dieser Prozess soll wie etwa im Bankenbereich vollständig digital erfolgen können. Alternativ soll der Identifizierungsprozess aber auch durch persönliche Vorsprache möglich sein (zum Identifizierungsprozess, vgl. Art. 20). Nach der erfolgten amtlichen Identifizierung müssen die Benutzerinnen und Benutzer sich für den Zugriff auf die jeweilige Dienstleistung gegenüber dem IAM-System nur noch authentisieren und von diesem System authentifiziert und autorisiert werden. Die Authentisierung bezeichnet den Nachweis der Identität der Benutzenden durch die Eingabe gewisser Kenndaten über sie (Benutzername und Passwort, je nach Dienstleistung auch weitere, der Person bekannte Daten). Die Authentifizierung stellt die Überprüfung dieser Daten durch den Abgleich mit den im System hinterlegten Daten dar. Die Autorisierung bezeichnet die Zuweisung und die Überprüfung von Zugriffsrechten auf Dienstleistungen für diese Identität. Dabei sind je nach den im Zusammenhang mit der jeweiligen Dienstleistung zu bearbeitenden Daten unterschiedlich strenge Anforderungen an die entsprechenden Prozesse zu stellen. Diese Vorgaben werden durch das Vorsehen verschiedener Vertrauensstufen abgebildet. Da es sich hierbei um eine technische Materie handelt, sollen die entsprechenden Vertrauensstufen auf Verordnungsebene definiert werden. Es ist vorgesehen, dass sich die Vertrauensstufen nach dem Schutzbedarf der bearbeiteten Daten richten. Dieser ist bereits für bestehende Anwendungen und neue Informatikvorhaben in einer Schutzbedarfsanalyse zu ermitteln. Die Vertrauensstufen (Level of Trust, LoT) orientieren sich im Weiteren am

Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten (Standard eCH-0170). Dadurch soll eine möglichst grosse Vergleichbarkeit mit bestehenden und künftigen elektronischen Identitäten geschaffen werden, welche mit dem E-Konto verknüpft werden können (vgl. Art. 19 DVG).

#### **Art. 14 Vertretung natürlicher Personen**

Natürliche Personen können sich für die Erbringung von Dienstleistungen über das E-Government-Portal durch andere natürliche Personen vertreten lassen. Die entsprechenden Voraussetzungen werden in Art. 14 statuiert. Zu beachten gilt, dass die auf diese Weise statuierten Vertretungsregelungen ausschliesslich für das E-Government-Portal gelten. Andere Übermittlungssysteme (z.B. die Plattform «justitia.swiss», vgl. Ausführungen zum VRG) können abweichende Vorgaben statuieren.

Zwingende Voraussetzung für eine Vertretung über das E-Government-Portal ist, dass die vertretende Person über ein eigenes E-Konto verfügt. Je nach angefragter Dienstleistung hat dabei auch die Vertreterin oder der Vertreter eine bestimmte Vertrauensstufe aufzuweisen, d.h. sie oder er muss unter Umständen ein amtliches Identifizierungsverfahren durchlaufen haben (vgl. Art. 13 und Art. 20). Für die Errichtung einer Vertretung legt die natürliche Person fest, wer sie für welche Handlungen vertreten kann, woraufhin die Vertretung dies im eigenen E-Konto bestätigen muss. Die Vertreterin oder der Vertreter kann umgekehrt auch eine Einladung an die zu vertretende Person senden. Die Vertretungsbefugnis ist hierbei für jede Dienstleistung einzeln zu setzen und kann jederzeit durch eine der beiden Seiten widerrufen werden. In erster Linie soll das Vertretungsverhältnis vollständig digital im E-Konto durchgeführt werden können. Nicht bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes, aber inskünftig soll es auch ermöglicht werden, dass Vertretungsverhältnisse für natürliche Personen etabliert werden können, welche kein eigenes E-Konto haben. Die entsprechenden Prozesse werden auf Verordnungsstufe zu konkretisieren sein.

#### **Art. 15 Handeln juristischer Personen**

Auch juristischen Personen soll es ermöglicht werden, für sie relevante Dienstleistungen online zu beziehen. Sie können im Gegensatz zu natürlichen Personen im IAM-System nicht über ein eigenes Konto verfügen, sondern müssen durch natürliche Personen mit einem E-Konto vertreten werden (vgl. oben Ziff. 2.2). Die hier statuierten Vorgaben gelten wiederum nur für das kantonale E-Government-Portal. Damit eine juristische Person Dienstleistungen beziehen kann, ist im IAM-System das Vorhandensein des Unternehmens zu bestätigen. Dadurch wird im System ein Stammsatz für diese juristische Person erfasst, in welchem die Berechtigungsverhältnisse abgebildet werden können. Im Zuge des Erfassungsprozesses wird mindes-

tens eine Benutzerin oder ein Benutzer bezeichnet, welche oder welcher das Unternehmen gegenüber dem System vertritt. Diese Person wird im System Unternehmensvertretung genannt. Sie kann Dienstleistungen beziehen und fungiert für das Unternehmen als Administratorin oder Administrator, wodurch sie andere Benutzerinnen oder Benutzer zum Bezug von Dienstleistungen berechtigen kann. Die Verantwortlichkeit der Unternehmensvertretung ist dabei nicht zwingend mit der Vertretungsbefugnis gemäss Handelsregister gleichzusetzen, sondern die Kantonale Verwaltung vertraut auf die Verantwortlichkeit der juristischen Person respektive darauf, dass die Geschäftsleitung eine Person ernennt, welche in deren Namen das Unternehmen gegenüber dem IAM-System repräsentieren kann.

Der Erfassungsprozess der juristischen Person kann durch eine Benutzerin oder einen Benutzer mit einem bestehenden E-Konto ausgelöst werden (vgl. Abb. 1, Schritt 1 und 2). Um Missbräuche zu vermeiden, muss die Person zuvor einen Identifizierungsprozess (vgl. etwa Art. 20) durchlaufen haben. Zur Verifizierung der juristischen Person hat ein Abgleich mit einem amtlichen Register stattzufinden (vgl. Abb. 1, Schritt 3). Als Anknüpfungspunkt wurde das UID-Register gemäss dem Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) gewählt. Die Anknüpfung an dieses Register hat den Vorteil, dass als UID-Einheit auch juristische Personen aufgeführt werden, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind. Zudem umfasst es gesamtschweizerische Daten, womit die Verwendung des E-Kontos nicht nur bündnerischen Unternehmen offensteht. Gemäss UIDG ist jeder UID-Einheit eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) zugewiesen. Das vom Bundesamt für Statistik geführte UID-Register ist eine zentrale Datenbank, die ausschliesslich der Unternehmensidentifikation dient. Gestützt auf die Daten des UID-Registers findet ein Versand eines «PIN»-Briefs an die in diesem System eingetragene Sitzadresse zuhanden der Geschäftsleitung des Unternehmens statt. Die Geschäftsleitung kann nun eine Unternehmensvertretung bestimmen (vgl. Abb. 1, Schritt 4 und 5). Durch die Eingabe des Aktivierungscodes aus diesem Brief in ihrem E-Konto wird der Stammsatz des Unternehmens im IAM-System aktiviert und die durch das Unternehmen zugewiesene Benutzerin oder der zugewiesene Benutzer zur Unternehmensvertretung (vgl. Abb. 1, Schritt 6). Juristische Personen, welche über keine UID-Nummer verfügen, können ihr Unternehmen ebenfalls im IAM-System erfassen. Da aber in diesem Fall keine im UID-Register gespeicherte Sitzadresse zum Abgleich vorhanden ist, kann die von der Benutzerin oder dem Benutzer eingegebene Sitzadresse nicht überprüft werden. Da die juristischen Personen ohne UID-Nummer den oben dargestellten Validierungsprozess auf diese Weise nicht vollständig durchlaufen, können sie von der Nutzung gewisser Dienstleistungen ausgenommen werden. Sobald die Unternehmensvertretung einer juristischen Person benannt ist, kann diese weitere

Personen zum Bezug von Dienstleistungen berechtigen oder als zusätzliche Unternehmensvertretungen hinzufügen. Die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer können je nach Dienstleistung benannt werden und haben die für die jeweilige Dienstleistung erforderliche Vertrauensstufe vorzuweisen. Es obliegt der Verantwortung des Unternehmens, nicht mehr berechtigten Benutzerinnen und Benutzern (z.B. nach einem Austritt) die entsprechende Berechtigung zu entziehen. Das IAM-System wird die Unternehmensvertretung in regelmäßigen Abständen auf die Überprüfung der Berechtigungen hinweisen.

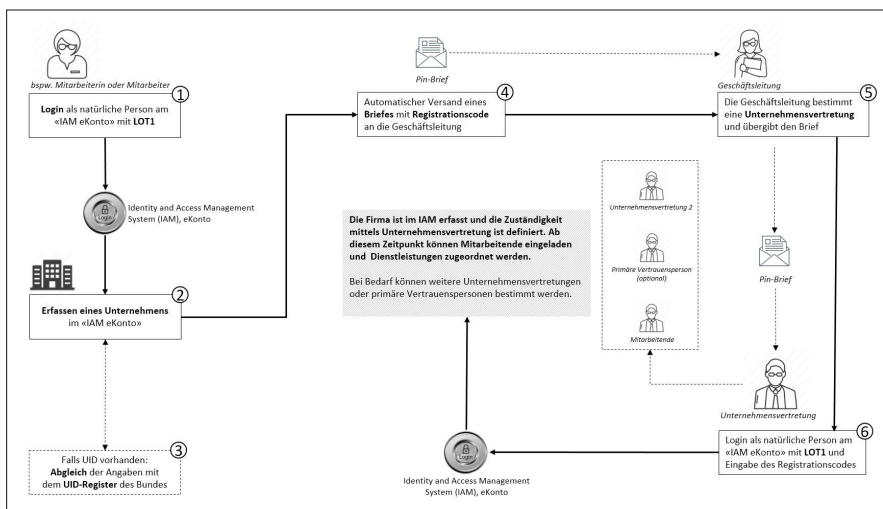


Abbildung 1: Prozess zum Erfassen eines Unternehmens und zur Berechtigung von Benutzerinnen und Benutzern als Unternehmensvertretung

## Art. 16 Deaktivierung, Einschränkung und Auflösung

Art. 16 regelt die Deaktivierung, die Einschränkung und die Auflösung des E-Kontos. Pro Person kann nur ein aktives E-Konto bestehen. Daher soll der Benutzerin oder dem Benutzer die Möglichkeit gegeben werden, ein temporär nicht benötigtes Konto (z.B. aufgrund eines Wegzugs) zu deaktivieren, anstatt dies direkt vollständig zu löschen. Auf diese Weise muss bei späterem Bedarf kein neues Konto erstellt werden. Daneben gibt es Konstellationen, in denen von Seiten der Behörden ein Interesse besteht, den Zugriff auf das Portal oder einzelne Dienstleistungen zu beschränken oder das Konto zu deaktivieren. Aus diesem Grund soll es möglich sein, dass ein E-Konto deaktiviert werden kann, wenn sich die Benutzerin oder der Benutzer während zwei Jahren nicht mehr angemeldet hat. Um den ordnungsgemässen Betrieb des E-Government-Portals sicherzustellen, benötigt die für den Betrieb verantwortliche Behörde im Weiteren die Kompetenz, die

Nutzung des Kontos bei konkreten Hinweisen auf Missbrauch oder Kompromittierung des E-Kontos einzuschränken oder das Konto zu deaktivieren. Die für den Betrieb verantwortliche Verwaltungseinheit ergibt sich hierbei aus Art. 22. Ein Missbrauch ist etwa anzunehmen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer gegen die im Rahmen der Nutzungsbedingungen statuierten Pflichten (vgl. Art. 24) verstößt. Bei konkreten Hinweisen auf Missbrauch oder Kompromittierung des E-Kontos ist unter Umständen schnelles Handeln durch die verantwortliche Behörde erforderlich, um den Betrieb der Plattform nicht zu gefährden. Die Deaktivierung aufgrund der Nichtbenutzung oder die Deaktivierung durch die zuständige Verwaltungseinheit ist der Benutzerin oder der Benutzer (z.B. per Mail an die hinterlegte Adresse) mitzuteilen. Dadurch soll ihr oder ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich um die Reaktivierung des Kontos oder die Aufhebung der Einschränkung zu bemühen und allenfalls den Erlass einer entsprechenden Verfügung zu verlangen (vgl. Art. 26). Mit der Deaktivierung des E-Kontos hat die Benutzerin oder der Benutzer keinen Zugriff mehr auf die darin vorhandenen Kontodaten. Dies betrifft auch die im Portal zur Abholung zwischengespeicherten Dokumente (vgl. Art. 18). Die Benutzerin oder der Benutzer soll im Rahmen der Nutzungsbedingungen darauf hingewiesen werden, dass diese Daten bei einer allfälligen Deaktivierung nicht mehr zugänglich sind und sie oder er für deren Speicherung verantwortlich ist. Von der Deaktivierung nicht tangiert sind die in den Fachanwendungen der Dienststellen gespeicherten Daten. Es muss zudem technisch sichergestellt werden, dass allfällige zur Geschäftsabwicklung erforderliche Informationen aus dem Konto an die Fachanwendung übermittelt wurden. Neben der Deaktivierung soll es den Benutzerinnen und Benutzern auch möglich sein, ein nicht mehr benötigtes E-Konto vollständig aufzulösen. Damit eine Sperrung oder eine Einschränkung des E-Kontos nicht durch die Auflösung des alten und die Erstellung eines neuen Kontos umgangen werden kann, ist eine Auflösung bei gesperrten oder eingeschränkten Konten nicht möglich. Die Auflösung des Kontos und die Löschung der darin vorhandenen Daten werden zudem automatisiert vorgenommen, wenn ein Konto während zwei Jahren deaktiviert war. Durch die Auflösung ist eine Wiederherstellung des E-Kontos nicht mehr möglich. Dies führt auch dazu, dass alle in diesem Konto vorhandenen Daten unwiderruflich gelöscht werden.

### **Art. 17 Kontodaten**

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des E-Government-Portals müssen in erster Linie die durch die Benutzerinnen und Benutzer erfassten Daten bearbeitet werden. Art. 17 regelt, welche Daten das E-Konto mindestens enthalten muss. Da die Eröffnung unkompliziert sein soll, kann die Angabe weniger notwendiger Daten (Name, Benutzername, Mailadresse, Geburts-

datum) genügen. Da für jede Dienstleistung (wie z.B. beim Online-Banking) eine Zweifaktor-Authentifizierung vorgesehen wird, ist zudem die mobile Telefonnummer der Benutzerin oder des Benutzers anzugeben. Mit der Eröffnung des Kontos wird den Benutzenden eine nicht sprechende und einmalige Konto-ID zugeordnet, welche der Verknüpfung des E-Kontos mit den Fachanwendungen dient. Je nach in Anspruch genommener Dienstleistung und damit verbundener Vertrauensstufe (vgl. Art. 13) können weitere Daten angegeben und mit dem E-Konto verknüpft werden. In diesem Zusammenhang soll es der zuständigen Verwaltungseinheit i.S. von Art. 22 auch ermöglicht werden, die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verwenden. Diese wird sie insbesondere im Zusammenhang mit dem Identifizierungsverfahren (vgl. die Ausführungen zu Art. 20) sowie zur Verknüpfung mit der Fachanwendung einsetzen können (vgl. Art. 19). Für letzteres darf die AHV-Nummer indes nur eingesetzt werden, falls die Fachbehörde diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ebenfalls verwenden darf.

Für die Vertretung von juristischen Personen gemäss Art. 15 sind zudem Angaben zur vertretenen juristischen Person anzugeben. Dabei handelt es sich insbesondere um den Firmennamen und die UID-Nummer (vgl. Art. 15). Im Zusammenhang mit spezifischen Dienstleistungen sollen künftig auch weitere Daten im E-Konto gespeichert werden können. Zu denken ist etwa an die Wohnadresse.

### **Art. 18 Fachdaten**

Das E-Government-Portal stellt ein Durchgangsportal zur Authentifizierung und Autorisierung der Benutzerinnen und Benutzer dar. Die Fachdaten, welche im Zusammenhang mit der jeweiligen Dienstleistung stehen, werden nur durch die jeweils zuständigen Behörden nach dem für sie geltenden Recht in den entsprechenden Fachanwendungen und Geschäftsverwaltungssystemen bearbeitet. Es ist darauf hinzuweisen, dass zur Bearbeitung auch die Bewirtschaftung des «Life Cycle» mit den Funktionalitäten des Abschlusses von Geschäften, der Festlegung von Aufbewahrungsfristen und der abschliessenden Archivierung bzw. Löschung gemäss dem GAA gehört. Es findet grundsätzlich keine Speicherung von Daten aus Fachanwendungen im E-Konto statt. Da das E-Government-Portal eine Zustellplattform enthält, über welche die Behörden und die Benutzerinnen und Benutzer Mitteilungen austauschen können, müssen unter Umständen Fachdaten zu den bearbeiteten Geschäftsfällen zum Abruf durch die Behörden bzw. die Benutzerin oder den Benutzer zwischengespeichert werden. Eine weitere Durchbrechung der strikten Trennung findet für die Verknüpfung des E-Government-Portals mit den Fachanwendungen statt (vgl. Art. 19).

## **Art. 19 Verknüpfung**

Das E-Government-Portal stellt sicher, dass die Benutzerin oder der Benutzer auf die eigenen Daten in den Fachanwendungen zugreifen und über diese Dienstleistungen beziehen kann. Hierzu muss eine Verknüpfung zwischen dem E-Konto und der jeweiligen Fachanwendung hergestellt werden. Im Weiteren soll es für Benutzerinnen und Benutzer möglich sein, bestehende elektronische Identitäten mit dem E-Government-Portal zu verknüpfen. Die technische Umsetzung der Verknüpfung ist aufgrund der technischen Natur der Materie in der Verordnung zum DVG zu regeln. Vorgesehen ist, dass die Verknüpfung von E-Government-Portal und Fachanwendungen durch einen automatisierten Datenabgleich zwischen dem E-Konto und der Fachanwendung (sog. «ID-Mapping-Prozess») erreicht wird. Zu diesem Zweck werden Kontodaten des E-Kontos (z.B. Name und Adresse) mit den entsprechenden Daten in der Fachanwendung abgeglichen. Bei einem höheren Authentisierungsbedarf wird die bzw. der Benutzende zur Eingabe weiterer Fachdaten für den Abgleich aufgefordert, welche nur ihr oder ihm bekannt sind (z.B. Führerausweisnummer). Für diese Prozesse müssen Daten temporär im IAM-System gespeichert werden, welche allerdings nach erfolgter Zuordnung wieder gelöscht werden. Bei Übereinstimmung der Einträge in den Datenbanken wird die Benutzer-ID der Fachanwendung (Fachanwendungs-ID) dauerhaft im IAM-System gespeichert, um zukünftige Logins zu ermöglichen. Die Fachanwendungs-ID ist einmalig und nicht-sprechend, d.h. sie wird nur in der jeweiligen Fachanwendung als primärer Schlüssel für den Datensatz genutzt und gibt keinen Rückschluss auf die dahinterstehende Person.

Weiter soll es möglich sein, Dienstleistungen unter Verwendung anerkannter, elektronischer Identifizierungseinheiten (E-IDs) zu verwenden bzw. diese E-IDs mit dem E-Konto zu verknüpfen. In diesem Zusammenhang ist auf das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID) hinzuweisen, welches sich aktuell in der Aus- bzw. Überarbeitung befindet. Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung eines staatlichen elektronischen Identitätsnachweises, der auf einer vom Bund betriebenen Infrastruktur beruht und sowohl im privaten als auch im behördlichen Rechtsverkehr verwendet werden kann. Der entsprechende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Behörden (auch auf kantonaler und kommunaler Ebene) diese E-ID als Identifizierungsmittel akzeptieren müssen, wenn sie eine elektronische Identifizierung vornehmen. Sobald das Gesetz in Kraft tritt und diese E-ID einsatzbereit ist, wird daher auch deren Verwendung im Zusammenhang mit dem E-Government-Portal vorgesehen sein. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt wird auf kantonaler Ebene zu entscheiden sein, welche elektronischen Identitäten für das E-Konto bzw. das E-Government-Portal anerkannt werden. Es existieren bereits von privat-

wirtschaftlichen oder staatsnahen Betrieben getragene elektronische Identifizierungseinheiten, welche in verschiedenen Kantonen auch für den Verkehr mit Behörden genutzt werden können (insbesondere die SwissID). Deren Nutzung soll (zumindest bis zur Schaffung der E-ID des Bundes) auch im E-Government-Portal ermöglicht werden. Auf Verordnungsstufe wird daher geregelt, welche Voraussetzungen an die Anerkennung eines entsprechenden Identitätsnachweises zu stellen sind und welche Identitätsnachweise verwendet werden können.

## **Art. 20 Identifizierungsverfahren**

Für die Erlangung höherer Vertrauensstufen muss die Benutzerin oder der Benutzer ein amtliches Identifizierungsverfahren durchlaufen, d.h. die Identität der Benutzerin oder des Benutzers muss durch eine glaubwürdige Stelle rechtskräftig bestätigt werden. Diese amtliche Identifizierung ist insbesondere im Hinblick auf die Vornahme von Verfahrenshandlungen notwendig (vgl. unten Ausführungen zum VRG). In diesem Zusammenhang kann die Benutzerin oder der Benutzer einerseits eine anerkannte, elektronische Identifizierungseinheit verwenden, da entsprechende Dienste wie die Swiss-ID oder die künftige E-ID gemäss dem BGEID die Identifizierung der jeweiligen Person als Teil der Ausstellung des Identitätsnachweises vorsehen. Für Personen, welche ihr E-Konto nicht mit einer elektronischen Identifizierungseinheit verknüpfen können oder wollen, ist andererseits ein weiteres Identifizierungsverfahren vorgesehen. Dabei kann die amtliche Identifizierung entweder durch persönliche Vorsprache oder durch ein Videoidentifizierungsverfahren (wie dies etwa bei der Eröffnung von Bankkonten zum Einsatz kommt) erfolgen. Somit kann der gesamte Prozess zur Eröffnung eines E-Kontos und Nutzung einer Dienstleistung digital ohne Medienbruch durchgeführt werden. Im Rahmen des digitalen Prozesses hat die Person ein anerkanntes Ausweisdokument zu fotografieren. Die von der Person im Rahmen der Eröffnung eingegebenen Kontodaten werden mit den auf dem Ausweis enthaltenen Daten abgeglichen. Zudem findet ein Abgleich des Gesichtsbildes der Person mit dem Foto auf dem Ausweis statt. Bei der persönlichen Vorsprache findet ebenfalls ein Abgleich der durch die Benutzerin oder den Benutzer eingegebenen Daten mit den Daten auf dem Ausweis sowie ein Abgleich des Fotos mit der Person statt. Für gewisse Fachbehörden reicht der beschriebene Abgleich nicht aus, um die Person entsprechend dem Schutzbedarf ihrer Daten zu identifizieren. Daher kann zusätzlich der Abgleich weiterer von der Person einzugebender Daten mit einem amtlichen Register erforderlich sein, um die höchsten Vertrauensstufen zu erreichen (vgl. Art. 13). In diesem Zusammenhang soll es der zuständigen Verwaltungseinheit ermöglicht werden, die von der Benutzerin oder dem Benutzer eingegebene Versichertennummer (AHV-Nummer) mit den Registern des Bundes abzugleichen. Mit Abs. 2 wird die rechtliche Grundlage

für diese Verwendung der AHV-Nummer im Sinne von Art. 153c AHVG geschaffen. Ein Rückgriff auf die AHV-Nummer erweist sich in diesem Zusammenhang als erforderlich, weil ansonsten zur Identifizierung Rückgriff auf ein anderes Register (z.B. das kantonale Personenregister) genommen werden müsste, wodurch ausserkantonale Benutzerinnen und Benutzer von den betroffenen Dienstleistungen ausgeschlossen wären.

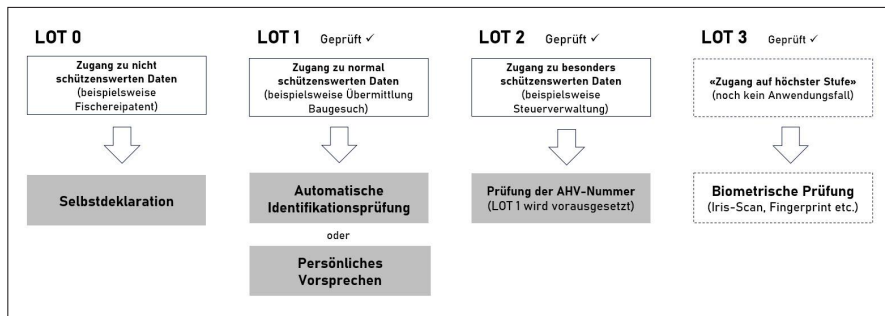


Abbildung 2: Der kantonale Identifizierungsprozess für die verschiedenen Vertrauensstufen

Auf Stufe Verordnung wird zudem die Grundlage im Sinne der Datenschutzgesetzgebung (Art. 2 KDSG i.V.m. Art. 10a DSG bzw. Art. 9 nDSG) geschaffen, um die im Zusammenhang mit dem Identifikationsprozess vorgesehenen Datenbearbeitungen an Dritte auszulagern. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die beschriebenen Identifizierungsprozesse gewisse Vorgaben an Sicherheit erfüllen müssen. Da es gerade im Bankenbereich diverse spezialisierte Anbieter für Identifizierungsverfahren ohne persönliche Vorsprache gibt, ist es als sinnvoll zu erachten, wenn der Kanton Graubünden auf deren erprobte und dem Stand der Technik entsprechende Verfahren zurückgreift. Auch die persönliche Vorsprache hat gleichzeitig einerseits sicher, andererseits für die Benutzenden aber auch möglichst einfach zugänglich zu sein. Auch im Zusammenhang mit der Personenidentifikationsprüfung gibt es indes Dienstleistende wie die Post, welche Erfahrung in diesem Bereich haben (etwa im Zusammenhang mit dem Eidgenössischen Patientendossier). Vorgesehen ist daher eine Identitätsprüfung durch persönliche Vorsprache in 16 kantonalen Hauptpostfilialen. In Übereinstimmung mit dem DSG dürfen die beauftragten Dritten die Daten nicht zu ihren eigenen Zwecken bearbeiten. Die im Rahmen der Identitätsprüfung durch die Identitätsprüfstelle bearbeiteten Daten werden im Nachgang an die Identitätsprüfung dem Kanton Graubünden zur Nachvollziehbarkeit zur Verfügung gestellt und gemäss einer vertraglich vereinbarten Frist beim Identitätsdienstleistenden gelöscht. Nicht an Dritte ausgelagert wird zudem in jedem Fall der in Abs. 2 vorgesehene Abgleich der AHV-Nummer.

## **Art. 21 Protokollierung**

Für den sicheren Betrieb des E-Kontos und die Nachvollziehbarkeit durch die Benutzerinnen und Benutzer werden Daten zu den Zugriffen auf das E-Konto gespeichert. Diese Daten sind für die Benutzenden im E-Konto einsehbar. Unter Umständen hat auch die für den Betrieb verantwortliche Verwaltungseinheit ein Interesse, dass die Zugriffsdaten zu einem späteren Zeitpunkt ausgewertet werden können, weil z.B. nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Deswegen müssen die Daten für eine gewisse Zeitdauer aufbewahrt werden können, welche unter Umständen auch über die Deaktivierung des Kontos hinaus andauern kann. Die Speicherung entsprechender «Logdaten» ist jedoch zeitlich zu begrenzen. In der Verordnung sollen die Einzelheiten der Protokollierung geregelt werden, namentlich hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der Speicherung. Die Protokolldaten sollen voraussichtlich die zugreifende Benutzerin oder den zugreifenden Benutzer, den Zeitpunkt des Zugriffs sowie die Art der vorgenommenen Handlungen (z.B. Passwortänderung) umfassen und für zwölf Monate gespeichert werden können. Diese Protokollierungsdauer wird als angemessen erachtet, da sie eine gewisse Nachvollziehbarkeit der Handlungen durch die Benutzerin oder den Benutzer bzw. die zuständige Verwaltungseinheit für einen Zeitraum ermöglicht, in welchem das Interesse daran mutmasslich noch gross ist. Andere Kantone sehen ebenfalls eine Speicherungsdauer von zwölf bis vierundzwanzig Monaten vor.

## **Art. 22–24 Verantwortlichkeit**

Im Zusammenhang mit der digitalen Leistungserbringung sind verschiedene Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner involviert und treten auch gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern auf (z.B. der Kanton als Betreiber des Portals und die Gemeinden als Anbieterinnen von Dienstleistungen auf demselben). Daher sind die Zuständigkeiten – etwa hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorgaben – klar zu definieren. Zu unterscheiden ist hier zwischen dem administrativen und dem technischen Betrieb des E-Government-Portals. Der administrative Betrieb umfasst die Beziehungen mit den Benutzerinnen und Benutzern (z.B. die Einschränkung des Zugangs oder die Auflösung eines E-Kontos) sowie die Planung der Aufnahme neuer Dienstleistungen in das Portal. Der technische Betrieb beinhaltet den Unterhalt und die technische Weiterentwicklung des Portals. In diesem Zusammenhang sind die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, damit die Daten auf dem E-Government-Portal gegen Verlust, Entwendung und unzulässiges Bearbeiten geschützt werden. Die beiden Aufgaben können dabei durch verschiedene Behörden wahrgenommen werden (vgl. unten Ausführungen zu den regierungsrätlichen Verordnungen).

Art. 23 dient insbesondere der Zuteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn Behörden Dienstleistungen über das E-Government-Portal anbieten. Aufgrund der strikten Trennung der Bearbeitung von Fachdaten bleiben die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen (z.B. Dienststellen, Gemeinden) für die Daten verantwortlich, welche sie im Zusammenhang mit über das E-Government-Portal erbrachten Dienstleistungen bearbeiten. Gerade im Zusammenhang mit E-Government-Dienstleistungen, kann es vorkommen, dass mehrere Behörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt sind. Ist dies der Fall, so ist eine hauptverantwortliche Behörde zu bestimmen. Die entsprechende Regelung ergibt sich in vielen Kantonen bereits aus der Datenschutzgesetzgebung, ist im Kanton Graubünden aber im KDSG nicht verankert und soll daher an dieser Stelle definiert werden. Sofern eine Behörde Dienstleistungen über das E-Government-Portal anbieten möchte, muss sie vorgängig den Schutzbedarf der durch sie bearbeiteten Daten festlegen. Die Definition des Schutzbedarfs hat insbesondere Auswirkungen auf die Vertrauensstufe der jeweiligen Dienstleistung und bestimmt somit, welche Voraussetzungen für die Identifizierung bzw. Authentifizierung der Benutzerin oder des Benutzers zu erfüllen sind. Der Schutzbedarf ist für kantonale Behörden bereits jetzt gestützt auf die Weisung IKT-Sicherheit in der Kantonalen Verwaltung Graubünden (Weisung des AFI Nr. 1083) zu definieren. Auch andere Behörden, welche Dienstleistungen über das Portal anbieten, haben sich bei der Definition des Schutzbedarfs an diesen Vorgaben zu orientieren (vgl. dazu oben, 2.1).

Benutzerinnen und Benutzern können, etwa durch unsachgemässen Umgang mit ihren Zugangsdaten, den Betrieb des E-Government-Portals stören oder einen Schaden für sich oder andere Benutzerinnen und Benutzer herbeiführen. Bei Onlinedienstleistungen ist es daher üblich, gewisse Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer in sogenannten Nutzungsbedingungen zu definieren, an welche sich diese bei der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung zu halten haben. Die Missachtung dieser Pflichten kann bei Schadensfällen durch die Protokolldaten (vgl. Art. 21) nachgewiesen werden und zu einer Einschränkung oder Deaktivierung des E-Kontos führen. Da die Bestimmung von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu unbestimmt kritisiert wurde, sieht das Gesetz neu die grundsätzlichen Rechte und Pflichten vor. Insbesondere haben die Benutzenden ihre Daten wahrheitsgetreu zu erfassen und zu aktualisieren, die Dienstleistungen bestimmungsgemäss zu nutzen, ihre Zugangsdaten zum Behördenportal sorgfältig aufzubewahren und alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit keine unberechtigten Drittpersonen Zugang erhalten. Es muss der Regierung möglich sein, diese Rechte und Pflichten zu konkretisieren, um sie an veränderte Gegebenheiten anpassen zu können. Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die Einhaltung dieser Rechte und Pflichten verantwortlich.

Deswegen sind sie den Benutzenden bei der Eröffnung des E-Kontos und bei allfälligen späteren Änderungen in der Form von Nutzungsbedingungen zur Zustimmung kenntlich zu machen.

## **Art. 25 Haftung**

Mit der vermehrten Digitalisierung von Geschäftsprozessen geht ein grösseres Schadenspotential für die Betroffenen einher. Einerseits dadurch, dass die Systeme (z.B. bei Ausfällen) nicht mehr genutzt werden können. Andererseits aber auch dadurch, dass sich Dritte mit den Daten der Benutzenden Zugriff auf Systeme verschaffen und auf diese Weise Dispositionen zu deren Nachteil treffen. Die Haftung für das E-Government-Portal und die Dienstleistungen, welche darüber angeboten werden, richtet sich dabei nach den Grundsätzen des Staatshaftungsgesetzes (SHG; BR 170.050). Demgemäss haften die Gemeinwesen für Schäden, welche ihre Organe widerrechtlich verursachen. Dabei ist grundsätzlich dasjenige Gemeinwesen, welches die Daten liefert oder die Dienstleistung anbietet für die daraus entstehenden Schäden zur Verantwortung zu ziehen. Widerrechtliches staatliches Handeln durch Ausfall eines Informatiksystems ist indes nur ausnahmsweise vorstellbar. Art. 4 SHG sieht unter Umständen eine Billigkeitshaftung auch bei rechtmässigen Schädigungen vor. In diesem Zusammenhang könnte etwa eine Haftung des Kantons bei einer Nichterreichbarkeit der Plattform begründet werden, wenn Eingaben dadurch nicht fristgerecht eingereicht werden können. Dies ist nicht zweckmässig, da der Kanton eine dauerhafte Erreichbarkeit der Dienstleistungen nicht garantieren kann, zumal er auch von privaten Leistungserbringern abhängig ist. Daher soll eine dahingehende Haftungseinschränkung statuiert werden, dass der Kanton und die Behörden, welche Dienstleistungen über das E-Government-Portal anbieten, nicht für verspätete Eingaben oder andere Versäumnisse haften, welche auf die mangelnde Funktionalität des E-Government-Portals oder damit verbundener Übermittlungssysteme zurückzuführen sind. Das Ausfallrisiko liegt somit bei den Benutzenden. Diese können in der Regel so organisieren, dass sie von kurzfristigen Ausfällen nicht geschädigt werden (z.B. durch die Vornahme einer Eingabe in Papierform). Dennoch kann eine längere Nicht-Erreichbarkeit sich insbesondere bei fristgebundenen Eingaben zu Ungunsten der betroffenen Parteien auswirken. Die fristgerechte Einreichung von Eingaben ist insbesondere in über das E-Government-Portal abgewickelten Verwaltungsverfahren relevant. Um hier keine zusätzliche Hemmschwelle für die elektronische Einreichung von Eingaben über das E-Government-Portal zu schaffen, wird in Art. 8a Abs. 2 VRG daher die Regelung zur Fristwahrung zugunsten der betroffenen Parteien abgeschwächt. Dementsprechend verschiebt sich bei Nichterreichbarkeit des E-Government-Portals eine laufende Frist auf den Folgetag, nachdem das

Portal wieder erreichbar ist, sofern die Partei die Nichterreichbarkeit glaubhaft machen kann. Diese Bestimmung ist bei allen fristgebundenen Eingaben über das E-Government-Portal zu beachten, wie Art. 25 Abs. 2 nun explizit festhalten soll. Bestehen bleibt die Haftung des Staates bei Datenverlusten oder Datenverfälschungen.

## **Art. 26 Rechtsschutz**

Es bestehen Gründe, aus denen ein Antrag auf Erstellung eines E-Kontos abgelehnt werden kann. Ebenso kann es zur Verhinderung von Missbrauch des E-Kontos notwendig sein, Sanktionen gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer zu ergreifen (vgl. oben Art. 16). Der gemäss Art. 22 für die Beziehung zu den Benutzerinnen und Benutzern zuständigen Verwaltungseinheit wird es obliegen, über entsprechende Verweigerungen oder Einschränkungen des Zugangs zum E-Government-Portal oder die Auflösung des E-Kontos zu entscheiden. Falls eine Dienststelle eine Sperrung des E-Kontos nur für den Zugriff auf die jeweilige Fachanwendung erreichen möchte, so entscheidet die für den administrativen Betrieb zuständige Verwaltungseinheit auf Antrag der betreffenden Dienststelle. Da die Betroffenen durchaus ein schützenswertes Interesse am Bestehen ihres E-Kontos haben können, ist eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Verweigerung eines Antrags oder die Einschränkung des Zugangs vorzusehen. Es wird davon ausgegangen, dass nur in wenigen Fällen ein entsprechender Entscheid gefällt werden muss. Zudem dürfte es sich in der Regel um klare Fälle handeln (etwa Auflösung des Zugangs wegen Verstosses gegen die Nutzungsbedingungen). Das Augenmerk ist daher darauf zu richten, dass die verschiedenen Entscheide durch dieselbe Behörde gefällt und mit geringem Aufwand rechtlich beurteilt werden können. Aufgrund der geringen Tragweite und Relevanz entsprechender Entscheidungen, ist es zweckdienlich, wenn gegen den Entscheid zuerst innert dreissig Tagen Einsprache an die verantwortliche Behörde erhoben werden muss, welche die Möglichkeit hat, ihren Entscheid erneut zu überprüfen. Gegen Einspracheentscheide der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Im Rahmen der Justizreform 3 hat der Grosse Rat am 14. Juni 2022 beschlossen, dass das Verwaltungsgericht auf den 1. Januar 2025 mit dem Kantonsgericht zu einem gemeinsamen Obergericht fusionieren wird. Ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; BR 173.100) sind die Beschwerden nach Art. 26 DVG daher an das Obergericht zu richten. Das Verfahren richtet sich im Weiteren nach dem VRG.

## 2. Fremdänderungen

### 2.1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Das VRG wird dahingehend revidiert, dass elektronische Eingaben, die elektronische Eröffnung von Entscheiden und die elektronische Akteneinsicht unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht werden. Der kantonale Gesetzgeber hat in der Junisession 2010 Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsrechtspflege normiert, welche im Wesentlichen auf dem Konzept basieren, dass elektronische Eingaben und die elektronische Eröffnung von Entscheiden nur mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur gemäss ZertES über eine anerkannte Zustellplattform (Incamail, Privasphere) zulässig sind (vgl. Botschaft Heft 13/2009–2010, S. 787 ff., 882 ff.). Die elektronische Signatur hat sich in der Praxis kaum durchgesetzt, weswegen auf eine Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen verzichtet wurde. Da auch Verfahrensordnungen in anderen Kantonen vermehrt zugunsten anderer Modelle von der Verwendung der elektronischen Signatur absehen, soll diese wenig zukunftssträchtige Konzeption auch im Kanton Graubünden nicht gestützt auf die vom Grossen Rat im Jahr 2010 vorgesehene Konzeption weiterverfolgt werden (vgl. oben Ziff. II.2.2 und unten III. 3). Der elektronische Rechtsverkehr soll sich an derjenigen Konzeption orientieren, welche der Bund künftig im Rahmen des BEKJ vorsieht. Dies wird als sinnvollster Weg erachtet, da die im Rahmen dieses Gesetzgebungsprojekts auf Bundesebene vorgesehenen Regeln für alle Verfahren in Straf- und Zivilsachen sowie für verwaltungsrechtliche Verfahren vor Bundesbehörden und den eidgenössischen Gerichten gelten. Durch eine Übernahme des Konzepts im VRG gelten dieselben Regeln betreffend den elektronischen Rechtsverkehr für kantonale Verwaltungsverfahren wie für die vor kantonalen Behörden geführten Straf- und Zivilverfahren und wie für Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden und den eidgenössischen Gerichten.

Das BEKJ sieht eine Plattform «justitia.swiss» vor, welche möglicherweise auch für streitige Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren auf kantonaler Ebene offenstehen soll, sofern die entsprechenden Grundlagen im kantonalen Recht geschaffen werden. Die Regierung erachtet es als sinnvoll, streitige verwaltungsinterne Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren, sofern und sobald dies möglich ist, über diese Plattform anzubieten. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass die Rechtssuchenden mitten im Rechtsmittelverfahren von einer Plattform zur anderen wechseln müssen. Sofern die Plattform «justitia.swiss» für streitige verwaltungsinterne Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren genutzt werden kann, erscheint es sinnvoll die für diese Plattform geltenden Vorgaben an den elektronischen Rechtsverkehr zu übernehmen.

Alternativ könnten die für den elektronischen Rechtsverkehr notwendigen Funktionalitäten auch in das kantonale E-Government-Portal implementiert werden. Die entsprechende Umsetzung wäre aber mit weiteren Kostenfolgen und Umsetzungsfragen verbunden. Daher wird es als sinnvoller erachtet auf eine inskünftig von Bund und anderen Kantonen übergreifend genutzte Lösung zurückzugreifen.

Erstinstanzliche Verwaltungsverfahren können nicht über die Plattform «justitia.swiss» abgewickelt werden. Für diese müssen daher andere Wege gefunden werden. In Betracht zu ziehen ist hier insbesondere das E-Government-Portal des Kantons, welches gemäss der kantonalen E-Government-Strategie 2019–2023 eine zentrale Anlaufstelle für Dienstleistungen des Kantons (und auch der Gemeinden und Regionen) sein soll. Daneben soll der elektronische Rechtsverkehr auch über andere Übermittlungssysteme ermöglicht werden. Es existieren Dienstleistungen, gerade in erstinstanzlichen Verfahren, welche weniger strikte formelle Anforderungen erfüllen müssen und bereits heute teilweise elektronisch über Web-Formulare erbracht werden können (z.B. das Gesuch um Fristerstreckung für die Steuererklärung). Diese Formulare entsprechen einem praktischen Bedürfnis und es wäre nicht zweckmässig, deren Verwendung nur noch über ein Übermittlungssystem zuzulassen. Daher soll auch für entsprechende Angebote Raum gelassen werden.

Damit die Identifizierung und Integrität der Dokumente im elektronischen Rechtsverkehr in ähnlicher Weise wie im Papierprozess sichergestellt werden können, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen. Die Rechtsentwicklung im Bund und in anderen Kantonen geht dahin, dass die Erfüllung dieser Vorgaben auch bei der Verwendung entsprechender Internetplattformen sichergestellt werden kann. Die Identität der Partei kann dabei dadurch gewährleistet werden, dass man sich bei der jeweiligen Plattform authentifiziert (z.B. mit einer elektronischen Identität oder einem Login-Verfahren, vgl. für den Bund Art. 20 E-BEKJ). Für die genügende Feststellung der Identität ist hierbei unter Umständen ein amtliches Identifizierungsverfahren zu durchlaufen, d.h. die Identität durch eine glaubwürdige Stelle zu bestätigen. Entsprechende Plattformen können zudem die Integrität von Eingaben sicherstellen, indem etwa nach der Übermittlung ein elektronisches Siegel gemäss dem ZertES angebracht wird. Die Vorgaben des Bundes zum elektronischen Rechtsverkehr über die besagte Plattform sollen daher auf Verordnungsstufe übernommen werden, sobald sie bekannt sind.

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich, dass es voraussichtlich frühestens ab dem Inkrafttreten des BEKJ (frühestens 2025) und der Freigabe der Nutzung der Plattform «justitia.swiss» für kantonale Verwaltungsverfahren, möglich sein wird, streitige Verwaltungsverfahren elektronisch zu führen. Es wird jedoch als wichtig erachtet, den elektronischen Rechtsverkehr in

erstinstanzlichen Verfahren bereits ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu ermöglichen. Daher soll dieser nach dem oben Ausgeführten zulässig sein, wenn die Behörde an einem Übermittlungssystem (z.B. dem E-Government-Portal des Kantons) angeschlossen ist oder entsprechende Online-Formulare auf ihrer Website zur Verfügung stellt. Auch in diesen Fällen haben jedoch gewisse Vorgaben an die Identifizierung der Partei und die Integrität der Eingabe erfüllt zu sein. Da erstinstanzliche Verfahren oftmals formloser sind, soll es möglich sein, die im Zusammenhang mit dem Rechtsverkehr über die Plattform «justitia.swiss» vorgesehenen Vorgaben zu unterschreiten. Insbesondere sollen sich Parteien mit dem E-Konto über das E-Government-Portal einloggen und auf diese Weise Dienstleistungen beziehen können. Dabei kann je nach Dienstleistung eine unterschiedliche Vertrauensstufe des E-Kontos erforderlich sein (vgl. Art. 13 DVG). Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass verschiedene Dienstleistungen unterschiedliche Anforderungen an den Schutzbedarf der bearbeiteten Daten haben (so sind z.B. die Anforderungen für die Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung tiefer anzusetzen als diejenigen für die Einsicht in Steuerdaten einer Person). Der Schutzbedarf der im E-Government-Portal angebotenen Dienstleistungen ist im Rahmen der Integration in dieses Portal zu definieren (vgl. Art. 23 DVG).

#### **Art. 6d Zulässigkeit**

Das VRG sieht an verschiedenen Stellen die Schriftlichkeit einer Eingabe vor. Während z.B. einfache Anfragen auch per Mail gemacht werden können, steht diese Vorgabe einer vollständig elektronischen Korrespondenz mit Behörden in Verwaltungsverfahren bisher entgegen. In Art. 6d soll daher im Grundsatz festgehalten werden, dass schriftliche Verfahrenshandlungen in Papierform oder neu nach den Vorgaben dieses Gesetzes auch elektronisch erfolgen können. Diese Konzeption, welche elektronische Verfahrenshandlungen unter gewissen Voraussetzungen mit der Papierform gleichstellt und die Schriftlichkeit auf diese Weise als erfüllt erachtet, wird etwa auch im Bund und im Kanton Bern (implizit) oder im Kanton Zürich (explizit) vorgesehen. Der Regelungsansatz hat den Vorteil, dass nicht alle Bestimmungen, welche die Schriftlichkeit vorsehen, überarbeitet werden müssen. Die Konzeption sieht vor, dass elektronische Verfahrenshandlungen insbesondere über Übermittlungssysteme erfolgen können (vgl. oben und Art. 6e). Gerade in Fachbereichen, in welchen der elektronische Rechtsverkehr bereits umgesetzt ist, können Regelungen, abweichende Vorgaben an dessen Modalitäten vorsehen (z.B. im Bereich der Steuergesetzgebung). Sonderbestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr in anderen Erlassen gehen den Vorgaben des VRG daher vor.

## **Art. 6e Elektronische Eingabe**

Art. 6e regelt unter welchen Voraussetzungen Eingaben elektronisch erfolgen können. Die Anforderungen an die elektronische Eingabe sollen sich nach dem oben Ausgeführten weitgehend an den Anforderungen des Bundesrechts orientieren. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklungen in diesem Bereich und der Tatsache, dass das Bundesrecht im Rahmen des BEKJ weitgehend überarbeitet wird, soll Art. 6e nur die Grundsätze regeln und auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.

Gemäss Art. 6e können elektronische Eingaben in erster Linie über ein Übermittlungssystem erfolgen. Der elektronische Rechtsverkehr wird sich nur schrittweise entwickeln, da die entsprechenden Prozesse digitalisiert und in die Übermittlungssysteme integriert werden müssen. Daher sind elektronische Eingaben nur dann möglich, wenn die Behörde bereits an einem Übermittlungssystem angeschlossen ist. Als Übermittlungssystem können neben dem bereits erwähnten kantonalen E-Government-Portal (für erstinstanzliche Verfahren) und der Plattform «justitia.swiss» (für streitige verwaltungsinterne Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren) auch weitere Übermittlungssysteme zugelassen werden, sofern sie gewisse Vorgaben erfüllen. Auf diese Weise können bereits bestehende (bspw. beim Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes [AVIG, SR 837.0]) oder noch zu schaffende Übermittlungssysteme verwendet werden. Die Vorgaben, welche entsprechende Übermittlungssysteme zu erfüllen haben, werden auf Verordnungsstufe definiert. Sie sollen insbesondere umfassen, dass die Identität der betroffenen Person dem Schutzbedarf der Dienstleistung entsprechend identifiziert, die Integrität der Eingabe sichergestellt und allfällige Fristen festgestellt werden können. Als weitere Voraussetzung müssen Eingaben in elektronischer Form der Partei sicher zugeordnet werden können und unveränderbar sein. Ersteres kann beispielsweise durch die Authentifizierung der Partei am Übermittlungssystem, letzteres z.B. durch das Anbringen eines elektronischen Siegels erreicht werden. Die technologieneutrale Formulierung lässt es zu, dass zur Verifizierung der Identität einer Partei je nach Schutzbedarf der betreffenden Daten unterschiedliche Anforderungen gemacht werden können. Sie lässt auch zu, dass insbesondere für die strittigen verwaltungsinternen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren über die Plattform «justitia.swiss» die im Bundesrecht vorgesehenen Vorgaben nach deren Bekanntwerden übernommen werden können, ohne dass das Gesetz bereits wieder geändert werden muss.

Es existieren Dienstleistungen in erstinstanzlichen Verfahren (gerade auch auf kommunaler Ebene), welche weniger strikte formelle Anforderungen erfüllen müssen und bereits heute teilweise elektronisch über Web-Formulare erbracht werden können (z.B. das Gesuch um Fristerstreckung für die Steuererklärung). Diese Formulare entsprechen einem praktischen Be-

dürfnis und es wäre nicht zweckmässig, deren Verwendung nur noch über ein Übermittlungssystem zuzulassen. Die Regierung soll daher auf Stufe Verordnung vorsehen, dass auch eine Verwendung entsprechender Formulare zulässig ist, sofern gewisse Vorgaben an Identifizierung und Integrität erfüllt sind. Dies soll insbesondere Gemeinden eine zusätzliche Möglichkeit bieten, um elektronische Eingaben zu ermöglichen, neben der wohl erst nach und nach bestehenden Möglichkeit, Dienstleistungen über das E-Government-Portal des Kantons oder ein anderes anerkanntes (z.B. gemeindeübergreifende) Übermittlungssystem vorzunehmen. Keine Eingaben sind z.B. allgemeine Anfragen, welche somit auch weiterhin ausserhalb eines Übermittlungssystems möglich sind. In der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr sind neben den anerkannten Übermittlungssystemen die technischen Details zur elektronischen Übermittlung zu regeln. Dazu zählt unter anderem die Frage, in welchen Formaten elektronische Eingaben oder Entscheide übermittelt werden dürfen. Für die Parteien muss ersichtlich sein, in welchen Verfahren auf welchem Weg der elektronische Rechtsverkehr zulässig ist. Die entsprechenden Informationen sind daher im E-Government-Portal oder auf der Webseite der jeweiligen Behörde zu veröffentlichen.

### **Art. 7 Berechnung**

Art. 7 regelt die Berechnung von Fristen nach diesem Gesetz. Die Fristen beginnen grundsätzlich am auf die Mitteilung, die amtliche Publikation oder den Eintritt eines Ereignisses folgenden Tag zu laufen. Mit dem elektronischen Rechtsverkehr kommt die Möglichkeit dazu, dass die Mitteilung des Entscheids elektronisch erfolgen kann (vgl. Art. 23a). Auch in diesen Fällen soll an der Konzeption, dass der Fristenlauf am auf die Mitteilung folgenden Tag beginnt, festgehalten werden. Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung in dem Zeitpunkt als erfolgt, in welchem die Adressatin oder der Adressat bzw. ihre oder seine Vertretung das jeweilige Dokument erstmalig im Übermittlungssystem abrufen. Dieser Abruf muss für die Fristberechnung genau terminiert werden können. Dies kann dadurch sichergestellt werden, dass das System beim erstmaligen Abruf eine Quittung generiert, in welcher der Zeitpunkt festgestellt wird und die sowohl der Behörde wie auch der Person, die den Abruf veranlasst hat, zum Abruf verfügbar gemacht wird. Für jede Adressatin und jeden Adressaten wird jeweils nur eine Abrufquittung ausgestellt. Wiederholtes Abrufen durch eine Adressatin oder einen Adressaten erzeugt keine neue Abrufquittung. Für die Plattform des Bundes ist diese Abrufquittung in Art. 22 Abs. 4 E-BEKJ bereits geregelt. Für das kantonale Übermittlungssystem wird der entsprechende technische Prozess in der Verordnung genauer zu definieren sein. Wie bei der postalischen Zustellung muss darauf geachtet werden, dass sich eine Person nicht dadurch der Wirkung eines Entscheids entziehen kann, dass sie diesen nicht ent-

gegennimmt. Die Regelung soll sich hierbei an der Rechtsprechung zur Zustellfiktion bei eingeschriebenen Briefen orientieren (vgl. statt vieler BGE 127 I 31, E. 2a/aa). Gemäss dieser Konzeption gilt eine Mitteilung, welche gegen Unterschrift der Adressatin oder des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt. Analog dazu soll gemäss Abs. 1<sup>bis</sup> die Zustellung spätestens am siebten Tag nach der Übermittlung in jedem Fall als erfolgt gelten. Dieser Zeitpunkt kann ebenfalls durch eine automatisch generierte Quittung festgehalten werden.

### **Art. 8a Bei elektronischer Einreichung**

Art. 8a definiert unter welchen Voraussetzungen eine Frist bei einer elektronischen Eingabe gewahrt wird und orientiert sich dabei am bestehenden Art. 8. Bei elektronischer Einreichung werden Fristen dadurch gewahrt, dass die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist im Übermittlungssystem der jeweiligen Behörde eingereicht wird. Damit der Zeitpunkt der Eingabe bestimmt werden kann, wird beim Eingang einer Eingabe auf dem Übermittlungssystem eine Quittung erstellt und den Absendenden und den Adressaten elektronisch zugestellt. Der Zeitpunkt der (automatischen) Ausstellung dieser Quittung ist massgebend für die Fristwahrung. Nicht relevant für die Fristwahrung ist, wann eine Eingabe an das System übergeben wurde. Wie weiter oben dargestellt wurde, kann und muss der Kanton als Betreiber eine dauerhafte Erreichbarkeit der Plattform nicht garantieren. Eine entsprechende Nicht-Erreichbarkeit kann sich insbesondere bei fristgebundenen Eingaben zu Ungunsten der betroffenen Parteien auswirken. In der Regel haben diese die Möglichkeit, sich anderweitig zu organisieren, um eine Eingabe (z.B. per Post) fristwährend einzureichen. Dennoch soll die Regelung zur Fristwahrung zugunsten der betroffenen Parteien abgeschwächt werden, indem eine Frist, welche an einem Tag abläuft, an welchem das Übermittlungssystem nicht erreichbar ist, sich auf den ersten Werktag nach der Wiedererreichbarkeit der Plattform verlängert. Der Nachweis, dass das Übermittlungssystem nicht funktioniert hat, ist von demjenigen zu erbringen, der eine Eingabe nicht fristgerecht eingereicht hat. Dabei genügt es, die fehlende Erreichbarkeit glaubhaft zu machen. Die Verlängerung der Frist stellt einen Spezialfall der Wiederherstellung von Fristen gemäss Art. 10 Abs. 2 dar und geht dieser Bestimmung vor. Die Regelung übernimmt, gestützt auf die Zielsetzung des Erlasses möglichst einheitliche Vorgaben für alle elektronischen Rechtsverfahren festzulegen, inhaltlich die Bestimmung des Bundes im Zusammenhang mit der Plattform «justitia.swiss» (vgl. Art. 26 E-BEKJ). Auch wenn im Zusammenhang mit der Praxistauglichkeit der Regelung im Rahmen der Vernehmlassung gewisse Vorbehalte geäussert wurden, soll diese daher beibehalten werden.

Auf Verordnungsstufe kann sie allenfalls anlehnd an entsprechende Vorgaben auf Stufe Bund konkretisiert werden.

### **Art. 8b Nachreichung in physischer Form**

Werden Dokumente elektronisch eingereicht, so besteht die Möglichkeit, dass diese etwa aus technischen Gründen von der empfangenden Behörde nicht weiterverarbeitet werden können (z.B., weil die Datei beschädigt ist oder aufgrund ihrer Grösse nur stark komprimiert übermittelt werden konnte). Ebenso kann das Original benötigt werden, um beispielsweise die Echtheit eines Dokuments zu überprüfen. Daher soll die Behörde in diesen Fällen die Nachreichung in physischer Form verlangen können. Die Behörde setzt der Absenderin oder dem Absender dabei eine angemessene Frist zur Nachreichung innert der durch die erneute Zustellung fristwährend gehandelt werden kann. Die Bestimmung tritt als Spezialfall zur Regelung von Art. 33 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 3 hinzu, daher soll sie auch dieselben Konsequenzen nach sich ziehen können. Es wird indes nicht möglich sein, absichtlich eine beschädigte Datei zu senden, um eine Fristverlängerung zu erlangen, da dies rechtsmissbräuchliches Verhalten darstellen würde.

### **Art. 17 Akteneinsicht**

Bisher bestehen in Art. 17 keine Vorgaben darüber, in welcher Form den am Verfahren Beteiligten Einsicht in die Akten erteilt werden kann. Daher soll festgehalten werden, dass die Einsicht in Akten inskünftig sowohl auf Papier als auch elektronisch möglich ist. Idealerweise erfolgt die Akteneinsicht in derjenigen Form, in welcher die Akte geführt wird. Wenn die um Einsicht ersuchende Partei oder ihre Vertretung auf einem Übermittlungssystem registriert ist, soll es ermöglicht werden, dass die elektronisch vorhandenen Akten über diese Plattform zugestellt bzw. freigegeben werden, sofern die Fachanwendung über eine Schnittstelle zum Übermittlungssystem verfügt. Bei nicht im Übermittlungssystem registrierten Personen kann die Einsicht in elektronische Akten vor Ort auf einem Bildschirm bei der Behörde erfolgen oder in sonstiger Weise in elektronischer Form zugestellt werden. Bei einer Zustellung per E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch auf eine genügende Verschlüsselung der betreffenden Technologie zu achten. Es gilt zu beachten, dass gerade im Zusammenhang mit der Akteneinsicht über ein Übermittlungssystem aktuell verschiedene technische Voraussetzungen erst noch zu schaffen sind. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden können, dass die Einsicht nehmende Person nur auf die richtigen und notwendigen Dateien zugreifen kann. Die im Rahmen der Vernehmung teilweise geforderte, generelle Pflicht zur elektronischen Akteneinsicht ist daher aktuell als zu verfrüht zu erachten und wird deswegen abgelehnt. Auch die elektronische Akteneinsicht kann gemäss Abs. 2

zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen eingeschränkt werden. Die Modalitäten der Einsichtnahme können in der Verordnung weiter konkretisiert werden.

### **Art. 23 Schriftliche Mitteilung**

Nach Art. 23 Abs. 2 können Parteien in einem Verfahren bereits nach geltendem Recht zur Bezeichnung einer gemeinsamen Zustelladresse verpflichtet werden. Es soll klargestellt werden, dass es sich sowohl um eine postalische als auch eine elektronische Zustelladresse auf einem Übermittlungssystem handeln kann. Gemäss Art. 23 Abs. 3 können Parteien, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind, verpflichtet werden, eine zustellungsbevollmächtigte Person in der Schweiz zu bezeichnen. Neu soll es diesen Parteien alternativ ermöglicht werden, sich im Übermittlungssystem zu registrieren und Mitteilungen über dieses zu erhalten. Aus Art. 11b Abs. 2 E-VwVG, welcher auf Bundesebene eine analoge Regelung vorsieht, ist zu schliessen, dass der Bund bei Parteien mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Zustellung an die elektronische Zustelladresse als völkerrechtskonform erachtet.

### **Art. 23a Elektronische Mitteilung**

Mit Art. 23a soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit Entscheide elektronisch eröffnet werden können. Dies hat auch für Zwischenentscheide und verfahrensleitende Anordnungen zu gelten. Die elektronische Mitteilung soll dabei über ein Übermittlungssystem erfolgen. Auf diese Weise soll es den Behörden ermöglicht werden, Entscheide direkt aus den Fachanwendungen zu eröffnen. Hierzu müssen jedoch die technischen Schnittstellen zwischen der Fachanwendung und dem E-Government-Portal vorhanden sein, was in verschiedenen Rechtsbereichen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Fall sein wird. Daher soll Art. 23a keinen Anspruch der Benutzerinnen und Benutzer auf die elektronische Übermittlung statuieren und diese nur dort möglich sein, wo die Behörde sie auch anbietet. Damit die Behörde den Entscheid elektronisch übermitteln kann, muss die Person im betreffenden Übermittlungssystem registriert sein und der Übermittlung zugestimmt haben. Als Übermittlungssystem werden für die Eröffnung insbesondere das E-Government-Portal des Kantons Graubünden (in erstinstanzlichen Verfahren) und die Plattform «justitia.swiss» (für streitige verwaltungsinterne Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren) vorgesehen. Auch betreffend die Eröffnung ist die Anerkennung weiterer Übermittlungssysteme möglich (vgl. oben Art. 6e). Welche Vorgaben an die Zustimmung zur elektronischen Eröffnung gestellt werden, wird auf Verordnungsstufe definiert. Dabei soll die Registrierung am Übermittlungssystem alleine nicht als Zustimmung zur elektronischen Eröffnung ausreichen. Als zustimmende Willenserklärung kann verstanden werden, wenn die

Benutzerin oder der Benutzer eine Eingabe über das Übermittlungssystem vornimmt, da nach der allgemeinen Erfahrung damit zu rechnen ist, dass die Antwort auf demselben Kanal erfolgt. Die Zustimmung soll jederzeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens widerrufen werden können. Der Widerruf einer Zustimmung hat jedoch auf bereits zur Abholung bereitgestellte Entscheide keine Auswirkung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Entscheide der Behörde sicher zugeordnet werden können und unveränderbar sein. Die Voraussetzungen können in erster Linie durch die elektronischen Signaturverfahren gemäss ZertES erfüllt werden. Die vorgesehenen Übermittlungssysteme sollen so konzipiert sein, dass sie die entsprechenden Funktionalitäten unterstützen. Einerseits kann eine auf die jeweilige Person ausgestellte, qualifizierte elektronische Signatur gemäss Art. 2 lit. e ZertES verwendet werden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundes und anderer Kantone, kann unter Umständen aber auch die Anbringung eines geregelten elektronischen Siegels gemäss Art. 2 lit. d ZertES ausreichen (vgl. etwa Art. 22 Abs. 2 und 3 E-BEKJ). Dieses ermöglicht dem Empfänger oder der Empfängerin nachzuprüfen, dass ein übermitteltes Dokument von der Behörde ausgestellt und nicht mehr verändert worden ist. Durch die unpersönliche Natur des geregelten elektronischen Siegels sind die am Entscheid beteiligten Personen nicht ersichtlich, was etwa relevant sein kann, wenn Ausstandsgründe geltend gemacht werden sollen. Daher haben elektronisch eröffnete Entscheide die Namen der entscheidenden Personen zu enthalten. Die technischen Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt. In einem ersten Schritt soll die Eröffnung mittels elektronischer Signatur ermöglicht werden. Einer weiteren Flexibilisierung durch die Verwendung des elektronischen Siegels stehen aktuell noch die starren Unterschriftsbefugnisse in den kantonalen Gerichtsverfassungs- und Gerichtsorganisationsgesetzgebungen gegenüber (vgl. Botschaft BEKJ, S. 71; für den Kanton Graubünden vgl. etwa. Art. 12 ff. RVOV). Für die Revision der Bestimmungen sollen die ersten Erfahrungen und Entwicklungen im Bund und in anderen Kantonen abgewartet werden. Sie bilden daher nicht Teil des vorliegenden Erlasses.

### **Art. 33 Rechtsschriften Verwaltungsbeschwerde**

Art. 33 statuiert die Vorgaben an Eingaben in Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Nicht alle Vorgaben sind dabei im Zusammenhang mit der elektronischen Eingabe sinnvoll (z.B. die Einreichung im Doppel). Daher sollen in Abs. 1 diejenigen Vorgaben definiert werden, welche für die Einreichung in Papierform sowie die elektronische Eingabe gelten. Entsprechend dem geltenden Recht sind Rechtsschriften in einer Amtssprache abzufassen und haben einen Antrag und die Begründung zu enthalten. Sie sind unter Beilage des angefochtenen Entscheids und der verfügbaren Beweismittel einzurei-

chen. Weitere Beweismittel sind zu bezeichnen. Die Unterzeichnung und die Einreichung im Doppel ist nur bei Eingaben in Papierform vorgeschrieben. Elektronische Eingaben im Rahmen von Verwaltungsbeschwerdeverfahren haben hingegen über ein Übermittlungssystem zu erfolgen (vgl. Art. 6e).

### **Art. 38 Rechtsschriften Verwaltungsgericht**

Art. 38 regelt die Vorgaben für Rechtsschriften zuhanden des Verwaltungsgerichts. Hierzu kann auf die Ausführungen zu Art. 33 verwiesen werden.

## ***2.2. Gesetz über die Aktenführung und Archivierung***

### **Art. 5a Trägerwandel**

Die E-Government-Strategie 2019–2023 sieht als Ziel eine papierarme Verwaltung vor. Die digitale Aktenführung ist bereits nach geltendem Recht im Kanton Graubünden neben der papierbasierten oder gemischten Form zulässig (vgl. Art. 3 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung [VAA; BR 490.010]). Eine konsequente digitale Aktenweitergabe scheitert oft daran, dass die Gemeinwesen unterschiedliche und miteinander nicht über Schnittstellen kompatible Informatiksysteme verwenden. Im Gegensatz zu anderen Kantonen bzw. dem Bund<sup>6</sup> soll eine generelle Pflicht zur elektronischen Aktenführung und Aktenweitergabe aktuell aus Gründen der Gemeindeautonomie nicht vorgesehen werden. Eine Vereinheitlichung soll vorderhand bereichsspezifisch im Rahmen von gemeinwesenübergreifenden Projekten des Umsetzungsplans erreicht werden. Zudem werden aktuell in einem departementsübergreifenden Projekt Vorgaben für die Umwandlung physischer Unterlagen in elektronische Unterlagen festgelegt (sog. Trägerwandel). Durch die vorliegende Anpassung des GAA werden nach diesen Vorgaben gescannte Dokumente in ihrem Beweiswert der Papierform gleichgestellt, so dass in der Regel auf eine hybride Aktenführung verzichtet werden kann. Ein für sämtliche, dem Gesetz unterstellten Behörden einheitlich geregeltes Digitalisierungsverfahren dient der Rechtssicherheit. Die Vorgaben sind aufgrund ihres technischen Charakters auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Diesbezüglich wird die Regierung insbesondere die technischen Anforderungen an die digitalisierten Dokumente (Auflösung; Schwarz/Weiss, Graustufe oder Farbe; OCR/Texterkennung usw.) sowie die Anforderung an die Qualitätssicherung zu regeln haben.

---

<sup>6</sup> Vgl. Art. 6 E-VwVG, Art. 6 Abs. 1 lit. a des Entwurfs des Gesetzes über die digitale Verwaltung Bern (E-DVG), wo Behörden zur Weitergabe über das jeweilige Übermittlungssystem verpflichtet werden.

### **3. Mit der Revision gegenstandslos werdendes beschlossenes Recht**

Der kantonale Gesetzgeber hat in der Junisession 2010 Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsrechtspflege normiert, welche im Wesentlichen auf dem Konzept der elektronischen Signierung von Eingaben und Entscheiden basieren. Die entsprechenden Bestimmungen wurden bis dato nicht in Kraft gesetzt. Die elektronische Signatur hat sich in der Praxis in anderen Rechtsbereichen kaum durchgesetzt und neuere Verfahrensordnungen anderer Kantone sowie die im Zusammenhang mit dem BEKJ vorgesehene Regelung auf Bundesstufe rücken daher von diesem Konzept ab. Aufgrund der konzeptionellen Neuausrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs (vgl. oben III.2.2.1), soll diese wenig zukunfts-trächtige Konzeption im Kanton Graubünden nicht gestützt auf die vom Grossen Rat im Jahr 2010 vorgesehene Konzeption weiterverfolgt werden und stattdessen neue Bestimmungen geschaffen werden (vgl. oben Ziff. 2.2). Die vom Grossen Rat in der Junisession 2010 verabschiedeten Bestimmungen (Art. 8 Abs. 3 und 4, Art. 17 Abs. 1, Art. 17a, Art. 23 Abs. 1 und 3 und Art. 85a VRG) werden daher im Zuge der vorliegenden Revision gegenstandslos. Da die Bestimmungen ursprünglich vom Grossen Rat beschlossen wurden, hat dieser auch festzustellen, dass diese nie in Kraft gesetzten Bestimmungen mit der vorliegenden Revision gegenstandslos geworden sind.

### **IV. Regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen**

Die Regierung ist seit dem 1. April 2021 grundsätzlich verpflichtet, in Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen nähere Ausführungen über den Inhalt von Ausführungsverordnungen zu machen, die sie aufgrund einer Gesetzesrevision zu erlassen beabsichtigt (Art. 64a GRG). Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung und der Revision des VRG und des GAA beabsichtigt die Regierung den Erlass einer Ausführungsverordnung zum Gesetz über die digitale Verwaltung und einer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr als Ausführungserlass zum VRG. Im Weiteren sind Fremdänderungen in der RVOV und in der VAA vorgesehen. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben soll nachfolgend der Inhalt dieser Verordnungen skizziert werden.

## **1. Verordnung zum Gesetz über die digitale Verwaltung**

Diese Ausführungsverordnung zum DVG regelt den Vollzug des Gesetzes über die digitale Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Basisdienste. In diesem Zusammenhang wird sie insbesondere die Organisation, den Betrieb und die Nutzung sowie das Verfahren für die Erstellung eines E-Kontos rechtlich abbilden. Die Verordnung wird sich dabei weitgehend auf die im Frühjahr 2023 verabschiedete E-Konto-Verordnung (BR 177.110) stützen. Der vorgängige Erlass der E-Konto-Verordnung ermöglichte bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Inbetriebnahme des Portals, die Nutzung verschiedener Dienstleistungen mit denselben Zugangsdaten über das E-Konto (vgl. oben Art. 13 DVG). Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Inbetriebnahme des Portals kann das E-Konto weiter ausgebaut werden, etwa durch die Anbindung weiterer Anwendungen oder zusätzliche Funktionalitäten. Verschiedene Bestimmungen der E-Konto-Verordnung werden durch die vorgesehene Regelung der entsprechenden Sachverhalte im DVG nicht mehr im selben Masse notwendig und müssen angepasst werden. Da dies auch Auswirkungen auf die Systematik hat, wird die Verordnung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des DVG totalrevidiert werden und als dessen Ausführungsverordnung bestehen bleiben. In materieller Hinsicht werden indes viele Bestimmungen nahezu unverändert in die Verordnung zum DVG übernommen.

In der Verordnung werden einerseits die Zuständigkeiten im Bereich des E-Government-Portals festgelegt. Andererseits werden die bestehenden Basisdienste auf Verordnungsstufe aufgeführt. Im jetzigen Zeitpunkt sind insbesondere das E-Government-Portal, das E-Konto bzw. die dazugehörige Infrastruktur, sowie die im E-Government-Portal zu integrierende Zustellplattform für den Austausch von Mitteilungen vorgesehen. Weitere Dienstleistungen können als Basisdienste auf Verordnungsstufe aufgenommen werden. Diese Nennung hat allerdings nur Auswirkungen darauf, unter welchen Voraussetzungen die entsprechenden Dienste durch kantonale und andere Behörden genutzt werden können (vgl. Art. 9 ff. DVG). Nicht abgedeckt ist dadurch, wenn eine gesetzliche Regelung des jeweiligen Basisdiensts aus anderen Gründen – namentlich Datenschutz – notwendig ist. In der Verordnung sollen die Bestimmungen zur Auslagerung dahingehend konkretisiert werden, dass die in der jeweiligen Vereinbarung, Auflage oder anderen Vereinbarung gemäss Art. 7 DVG zu regelnden Mindestvoraussetzungen umrissen werden. Die entsprechenden Vorgaben sollen sich an der Datenschutzgesetzgebung zur Datenbearbeitung durch Dritte orientieren (vgl. Art. 2 KDSG i.V.m. Art. 10a DSG bzw. Art. 9 nDSG).

Die weiteren Bestimmungen regeln insbesondere verschiedene Aspekte des E-Kontos. Geregelt wird etwa, dass die Eröffnung unter Angabe der

Kontodaten gemäss Art. 17 DVG über ein elektronisches Formular zu erfolgen hat. Es sind Konstellationen denkbar, in welchen die Eröffnung eines E-Kontos durch die Betreiberin abgelehnt werden kann. Diese ergeben sich abschliessend aus dem Grundsatz, dass jede Person nur ein E-Konto haben kann (vgl. oben Art. 16 DVG). Insbesondere soll es Benutzerinnen und Benutzern nicht ermöglicht werden, eine aufgrund eines Verstosses gegen die Rechte und Pflichten ausgesprochene Deaktivierung oder Einschränkung eines E-Kontos durch die Erstellung eines neuen Kontos zu umgehen. Daher werden bei der Eröffnung eines Kontos gewisse von der Person eingegebene Identifizierungsdaten mit dem IAM-System verglichen werden (sog. Dublettenprüfung). Wird ein bestehendes E-Konto gefunden, teilt das System dies der betroffenen Person mit, so dass diese das bestehende E-Konto reaktivieren oder – wenn die Reaktivierung wegen einer bestehenden Sperrung abgelehnt wird – den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen kann (vgl. Art. 26 DVG). Im Weiteren sollen die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer auf Verordnungsstufe konkretisiert werden und auf welche Weise diese den Benutzerinnen und Benutzer kenntlich gemacht werden müssen. Das E-Konto dient insbesondere dazu, die Identifizierung und Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer im Zusammenhang mit Dienstleistungen sicherzustellen (vgl. Art. 13 DVG). Die Verordnung soll daher die Authentifizierungsprozesse und insbesondere die Möglichkeit mittels amtlicher Identifizierung eine höhere Vertrauensstufe zu erlangen, abbilden. Um eine Dienstleistung auf einer Fachanwendung benutzen zu können, muss das E-Konto die von der jeweiligen Behörde definierte Vertrauensstufe aufweisen. Die Vertrauensstufen sind in der Verordnung ebenfalls definiert und richten sich nach dem Schutzbedarf der jeweiligen Dienstleistungen. Sie gehen dabei von öffentlichen Daten bis hin zu Daten mit sehr hohem Schutzbedarf. Eine höhere Vertrauensstufe kann durch das Durchlaufen eines amtlichen Identifizierungsverfahrens erlangt werden (für eine detaillierte Beschreibung des Identifizierungsprozesses vgl. oben Art. 20 DVG). Die Anforderungen an die Erlangung einer Vertrauensstufe richten sich nach dem Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten (Standard eCH-0170), um mit bestehenden elektronischen Identifizierungseinheiten wie der Swiss-ID vergleichbar zu sein.

Im Weiteren werden in der Verordnung die Prozesse zur Verknüpfung des E-Kontos mit den Fachanwendungen und mit elektronischen Identifizierungsnachweisen geregelt (zu einer Beschreibung der entsprechenden Prozesse vgl. oben Art. 19 DVG). Insbesondere werden auf Verordnungsstufe die anerkannten, elektronischen Identifizierungseinheiten festgeschrieben (aktuell SwissID, künftig weitere insbesondere nach Bundesrecht anerkannte, elektronische Identifizierungseinheiten). Ebenfalls in der Verordnung geregelt werden die Einzelheiten zur Protokollierung der Randdaten im Zu-

sammenhang mit der Nutzung des E-Government-Portals (vgl. Art. 21 DVG). Die Verordnung regelt zudem die Einzelheiten betreffend die Vertretung von natürlichen Personen und juristischen Personen (bzw. anderen UID-Einheiten) zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen über das E-Konto. Betreffend die Vertretung von juristischen Personen soll in der Verordnung insbesondere geregelt werden, auf welche Weise die Unternehmensvertretung bezeichnet wird und wie weitere Vertreterinnen und Vertreter berechtigt werden können (vgl. Art. 15 DVG). Im Weiteren soll das Verfahren bei Verweigerung bzw. Deaktivierung oder Einschränkung eines E-Kontos und der Rechtsschutz detaillierter geregelt werden. Die entsprechenden Handlungen sind der betroffenen Person jeweils auf die im Formular bzw. im System hinterlegte Mail-Adresse mitzuteilen. Daraufhin kann die Person die Aktivierung bzw. Reaktivierung des Kontos verlangen. Falls diese abgelehnt wird, kann die Person den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen, gegen welche sie sich innert 30 Tagen gemäss Art. 26 DVG mit Einsprache zur Wehr setzen kann.

## **2. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr**

Mit der Revision des VRG wird der elektronische Rechtsverkehr in kantonalen Verwaltungsv erfahren eingeführt. Bei der konkreten Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs handelt es sich um eine technische Materie, welche u.U. schnell an neue Entwicklungen angepasst werden muss. Daher enthält das VRG nur die Grundsatzregelungen. Die Regierung wird an verschiedenen Stellen ermächtigt, diese Regelungen im Rahmen einer Ausführungsverordnung zu konkretisieren (vgl. Art. 6e Abs. 3, Art. 17 Abs. 4 und Art. 23a Abs. 3 VRG). Bisher existiert abgesehen von verschiedenen Gebührenerlassen keine Ausführungsverordnung zum VRG. Daher soll eine neue Verordnung geschaffen werden, welche die Modalitäten des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen einer Partei und einer Behörde im Rahmen von Verfahren, auf welche das VRG Anwendung findet, regelt (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr, VERV; BR 370.130).

Nach dem weiter oben Ausgeführten werden elektronische Eingaben in erster Linie ermöglicht, indem die Parteien ihre Identität dadurch nachweisen können, dass sie die Eingabe über ein Übermittlungssystem tätigen. Als Übermittlungssystem wird im erstinstanzlichen Verfahren in erster Linie das E-Government-Portal des Kantons Graubünden vorgesehen. Für streitige verwaltungsinterne Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren ist geplant, dass diese inskünftig über die Plattform «justitia.swiss» gemäss dem BEKJ bestritten werden können. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die digitale Verwaltung im Kanton Graubünden wird das BEKJ

voraussichtlich noch nicht verabschiedet und das Portal «justitia.swiss» daher noch nicht einsatzfähig sein. Mit einem Inkrafttreten ist frühestens ab 2025 zu rechnen. Daher bildet diese Plattform und der elektronische Rechtsverkehr in streitigen Verwaltungsverfahren nicht Gegenstand der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Wie ebenfalls bereits festgestellt, wird indes der Bedarf nach einer Anerkennung weiterer Übermittlungssysteme bestehen. In der Verordnung wird daher zu definieren sein, unter welchen Voraussetzungen ein Informatiksystem als «Übermittlungssystem» im Sinne des VRG anerkannt werden kann. Vorgesehen ist eine Anerkennung, wenn ein System die Integrität und Vertraulichkeit der übermittelten Daten sowie eine ausreichende Systemverfügbarkeit gewährleisten kann. Sofern über ein Übermittlungssystem fristgebundene Eingaben eingereicht werden oder Entscheide eröffnet werden sollen, sind aus Gründen der Rechtssicherheit zusätzliche Vorgaben an die Sicherstellung der Integrität und die Feststellung der Fristenwahrung zu stellen.

Der zweite Abschnitt der Verordnung regelt in Konkretisierung der Vorgaben von Art. 6e VRG die Vorgaben an elektronische Eingaben an die Behörden. Diese haben grundsätzlich über ein Übermittlungssystem zu erfolgen. Hinsichtlich der Einreichung von Eingaben in erstinstanzlichen Verfahren soll festgelegt werden, dass die Einreichung über das für das jeweilige Verfahren zur Verfügung gestellte Übermittlungssystem zu geschehen hat und dass die für das entsprechende Verfahren erforderlichen Identifizierungsmerkmale enthalten muss. Als solches Identifizierungsmerkmal kann z.B. eine Authentifizierung am E-Government-Portal mit einem der Vertrauensstufe der jeweiligen Dienstleistung entsprechenden E-Konto gelten. Die Identität der Partei wird dabei durch ein zu durchlaufendes Identifizierungsverfahren sichergestellt (vgl. oben Art. 13 und Art. 20 DVG). Andere Möglichkeiten zur Identifizierung sind z.B. anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten. Im Weiteren ist in der Verordnung geregelt, in welcher Form Eingaben eingereicht werden sollen. Da hier je nach Fachbereich andere Vorgaben gestellt werden können, sollen grundsätzlich alle gängigen Formate akzeptiert werden, wobei es sich je nach Fachbereich rechtfertigt, gewisse Einschränkungen vorzusehen. In der Verordnung wird zudem der Ablauf der Übermittlung über ein Übermittlungssystem geregelt, welcher insbesondere hinsichtlich fristenwahrender Eingaben relevant ist. Das System muss in diesen Fällen in der Lage sein, den Zeitpunkt des Eingangs der Eingabe mit einer unveränderbaren Quittung (Eingangsquittung) zu bestätigen (vgl. oben Art. 8a VRG). Da sich auf diese Weise eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Einreichung einer Eingabe ergeben, hat die jeweilige Fachbehörde in geeigneter Form bekannt zu geben, in welchen Verwaltungsverfahren elektronische Eingaben möglich sind und welche Voraussetzungen (z.B. hinsichtlich der zu verwendenden Identifizierungseinheiten) zu erfüllen sind.

Um in bisher formlos geführten, erstinstanzlichen Verfahren auch weiterhin eine Eingabe z.B. per Online-Formular zu ermöglichen, soll es den Behörden gemäss Art. 6e Abs. 2 VRG möglich sein, Ausnahmen für Eingaben ausserhalb von Übermittlungssystemen vorzusehen. Die Vorgaben an diese Ausnahme sollen in der Verordnung konkretisiert werden. Entsprechende Eingaben sollen möglich sein, wenn in Verfahren Online-Formulare auf der Webseite der jeweiligen Behörde zur Verfügung gestellt werden oder die Integrität der übermittelten Daten sichergestellt ist und die Identität der Absenderin oder des Absenders in anderer geeigneter Weise sichergestellt ist oder keine Rolle spielt.

Im dritten Abschnitt wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Entscheide elektronisch eröffnet werden können. Die Behörde kann einen Entscheid über das von ihr verwendete, anerkannte Übermittlungssystem zur Abholung bereitstellen, wenn die betroffene Person auf dem jeweiligen Übermittlungssystem registriert ist und ihre Zustimmung zur elektronischen Übermittlung erteilt hat. In der Verordnung sind dabei die Voraussetzungen an die Zustimmung zu regeln. Diese kann entweder für ein konkretes Verfahren oder für alle Verfahren auf dem jeweiligen Übermittlungssystem erteilt werden. Als Zustimmung gilt dabei nicht bereits die Registrierung auf dem jeweiligen Übermittlungssystem, sondern lediglich die Einreichung einer elektronischen Eingabe für ein konkretes Verfahren oder eine anderweitige explizite Willenserklärung. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Damit die Zuordnung an die handelnde Behörde erfolgen kann, haben die Entscheide ein elektronisches Siegel oder eine elektronische Signatur zu tragen (vgl. oben Art. 23a VRG). Aktuell ist in diesem Zusammenhang gestützt auf die RVOV eine handschriftliche Unterzeichnung von Regierungsbeschlüssen sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheiden gefordert. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher anzupassen (vgl. dazu unten IV.3). Entscheide, welche elektronisch eröffnet werden, haben in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Regelung in der RVOV vorderhand grundsätzlich eine elektronische Signatur zu tragen. Wie in der RVOV bereits vorgesehen, soll es im Geltungsbereich der VERV ermöglicht werden, dass unter gewissen Voraussetzungen ein Faksimile-Stempel genügt oder Massenverfügungen gar keine Unterschrift tragen müssen (vgl. die bestehenden Art. 15 und 16 RVOV). Zudem rechtfertigt es sich, dass auch bei erstinstanzlichen Entscheiden, die dem Antrag der Parteien vollumfänglich entsprechen und nicht in die Rechte Dritter eingreifen, eine Unterzeichnung mit Faksimile-Stempel ermöglicht wird.

Auch im Zusammenhang mit der Eröffnung von Entscheiden ist der Ablauf der Übermittlung und die Erstellung der im Zusammenhang mit der Fristenberechnung relevanten Quittungen zu regeln. Die Behörde hat einen

gefallten Entscheid zur Abholung auf dem jeweiligen Übermittlungssystem bereitzustellen. Da die Zustimmung der betroffenen Person Voraussetzung für die elektronische Eröffnung ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie mit einer entsprechenden Zustellung rechnen muss und durch diese nicht überrascht wird. Es soll der Partei jedoch eine elektronische Abholungseinladung auf die im System hinterlegte Mailadresse oder Mobiltelefonnummer zugestellt werden (wie dies z.B. im Privatrechtsverkehr bei Krankenkassen oder Banken gehandhabt wird). In der Verordnung werden zudem die im Zusammenhang mit der Fristfeststellung zu generierenden Quittungen für den Abruf oder den Ablauf der siebentägigen Abholungsfrist geregelt (vgl. Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> VRG).

Im jetzigen Zeitpunkt wird in der Verordnung der elektronische Rechtsverkehr in Verwaltungsbeschwerdeverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren noch nicht vorgesehen. Dieser wird erst ermöglicht, sobald das BEKJ in Kraft getreten und die darauf basierende Plattform «justitia.swiss» für kantonale Verwaltungsverfahren freigegeben wird. Falls es sich als notwendig erweist, kann die Verordnung auf diesen Zeitpunkt angepasst werden. Eine Gesetzesanpassung sollte sich voraussichtlich als nicht notwendig erweisen (vgl. oben Ausführungen zu den Fremdänderungen im VRG). Zudem soll die Akteneinsicht über ein Übermittlungssystem ermöglicht werden, wenn die Partei auf diesem registriert ist und dessen Verwendung für die Akteneinsicht zugestimmt hat. Die Zustimmung zur Akteneinsicht über ein Übermittlungssystem gilt dabei nicht ohne Weiteres für den weiteren Verfahrensverlauf (sprich die elektronische Eröffnung eines Entscheids). Ob die Akteneinsicht elektronisch erfolgen kann, liegt dabei im Ermessen der Behörde, da neben dem jeweiligen Übermittlungssystem auch die Fachapplikation der Behörde die für eine rechtssichere Übermittlung der entsprechenden Daten notwendigen Funktionalitäten aufweisen muss.

### **3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung**

Mit der Revision des VRG wird der elektronische Rechtsverkehr in kantonalen Verwaltungsverfahren eingeführt und insbesondere die elektronische Eröffnung von Entscheiden ermöglicht (vgl. Art. 23a VRG). Aktuell sieht die RVOV explizit vor, dass die für das Protokoll bestimmte Ausführung von Regierungsbeschlüssen handschriftlich unterzeichnet werden muss. Für die elektronische oder mechanische Wiedergabe der Beschlussausfertigung kann die Unterzeichnung mit elektronischer Vorlage oder mittels Faksimile-Stempel erfolgen, sofern die handschriftliche Unterzeichnung nicht zwingend vorgeschrieben ist (Art. 8). Hinsichtlich von Verfügungen und Beschwerdeentscheiden wird in Art. 15 ebenfalls die eigenhändige Unterzeich-

nung verlangt. Hiervon kann in besonderen Fällen abgewichen werden. Namentlich bei zeitlicher Dringlichkeit oder wenn Einzelverfügungen in grösserer Zahl erlassen werden, kann die Unterzeichnung mit Faksimile-Stempel oder elektronischer Vorlage erfolgen. Massenverfügungen müssen in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gemäss Art. 16 gar keine Unterschrift mehr tragen (Urteil des Bundesgerichts 5P.178/2003 vom 2. Juni 2003 E. 3.3). Die Bestimmungen in Art. 8 und 15 stellen mit der Erfordernis einer handschriftlichen bzw. eigenhändigen Unterzeichnung allerdings dennoch ein Hindernis für den elektronischen Rechtsverkehr dar und sind anzupassen. Neu soll neben der handschriftlichen bzw. eigenhändigen Unterschrift auch die Unterzeichnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss ZertES als gleichwertige Alternative ermöglicht werden. Wie bisher soll indes in den genannten Ausnahmefällen gemäss Art. 8 Abs. 3, Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 von dem Unterschriftserfordernis abgewichen werden können. In Übereinstimmung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr soll zudem die Erleichterung der Zustellung bei erstinstanzlichen Entscheiden, die dem Antrag der Parteien vollumfänglich entsprechen und nicht in die Rechte Dritter eingreifen, ermöglicht werden (vgl. oben IV.2).

#### **4. Verordnung über die Aktenführung und Archivierung**

Durch die Schaffung eines Art. 5a GAA sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass nach gewissen Vorgaben gescannte Dokumente von physisch eingereichten Unterlagen in ihrem Beweiswert der Papierform gleichgestellt werden. Dies soll es ermöglichen, dass in der Regel auf eine hybride Aktenführung verzichtet werden kann. Ein für sämtliche, dem Gesetz unterstellten Behörden einheitlich geregeltes Verfahren für diesen Trägerwandel dient der Rechtssicherheit. Diese Bestimmung soll in der VAA konkretisiert werden. Gemäss dieser Bestimmung sollen digitale Versionen einer in Papierform eingereichten Akte als Originale gelten können, wenn sie in einem einheitlich geregelten Digitalisierungsverfahren umgehend nach dem Eintreffen in ein digitales Format übertragen werden und in das Geschäftsverwaltungssystem der Behörde übermittelt werden. Die Papierakten sollen dabei nach einer gewissen Aufbewahrungsdauer vernichtet werden können (sog. ersetzendes Scannen). Dieses Digitalisierungsverfahren orientiert sich an den Vorgaben anderer Kantone, in welchen bereits ersetzend gescannt wird. In der Verordnung soll nur festgelegt werden, dass bei der Umwandlung in die digitale Form nach dem Stand der Technik sicherzustellen ist, dass das digitale Dokument mit dem Papierdokument übereinstimmt und dass es nicht verändert werden kann, ohne dass sich dies feststellen lässt.

Weitere technische Vorgaben (Auflösung; Schwarz/Weiss, Graustufe oder Farbe; OCR/Texterkennung) werden aktuell von der Standeskanzlei im Rahmen einer Weisung definiert. Sofern Gemeinden oder andere dem Gesetz unterstellte Träger ersetzend scannen möchten, so haben sie die Vorgaben dieser Weisung analog umzusetzen. Da die entsprechende Weisung den Behörden in gewissen Punkten (etwa hinsichtlich Organisation oder Aufbewahrungsdauer) einen Ermessensspielraum lässt, hat die Behörde diese Punkte im Rahmen einer Organisationsvorschrift zu definieren.

## **V. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

### **1. Für den Kanton**

Das Gesetz schafft die Grundlagen für die Umsetzung der E-Government-Strategie 2019–2023 bzw. der geplanten Strategie Digitale Verwaltung 2024–2028. Es hat daher für sich genommen keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Die Kosten ergeben sich in erster Linie aus der Umsetzung der Strategien. Für die E-Government-Strategie 2019–2023 hat der Grosse Rat im Rahmen des Budgets 2020 am 3. Dezember 2019 die Schaffung eines Rahmenverpflichtungskredits «Aufbau der Grundlagen und Voraussetzung zur Umsetzung der E-Government-Strategie» in der Höhe von neun Millionen Franken bewilligt. Dieser Kredit soll durch die Finanzierung der technischen Grundlagen und der verwaltungsinternen Voraussetzungen die Umsetzung der E-Government-Strategie beschleunigen. Der Kredit dient dem Aufbau von Grundlagen, insbesondere der Basisdienste gemäss diesem Gesetz. Der Kredit wird verwendet zur Finanzierung von Dienstleistungen Dritter und Beschaffungen (mehrheitlich Informatikmittel) sowie von neuen befristeten Anstellungen (z.B. Projektleitungen).

Über die Bereitstellung der nötigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2024–2028 wird der Grosse Rat in einem separaten Bericht verhandeln. Im Weiteren gilt es zu betonen, dass mittel- bis langfristig durch die im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Verwaltung gesprochenen Ressourcen die Aufgabenerfüllung sowie die verwaltungsinternen Prozesse effizienter und schlanker gestaltet werden sollen. Konkrete E-Government-Vorhaben, welche nicht der Basisinfrastruktur dienen, werden ausserhalb des vorliegenden Verpflichtungskredits geführt und durch die jeweiligen Dienststellen oder Departemente budgetiert. Ebenfalls nicht Teil des Verpflichtungskredits ist der ordentliche Betriebsaufwand nach Einführung und Abnahme der Produkte. Dieser Aufwand lässt sich im aktuellen Zeitpunkt noch nicht exakt beziffern.

## **2. Für die Gemeinden und Regionen**

Die vorliegende Vorlage sieht keine Verpflichtungen der Gemeinden und Regionen vor, den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen, Leistungen digital anzubieten oder Akten digital zu führen. Daher ist weder für die Bürgergemeinden noch für die politischen Gemeinden oder die Regionen mit notwendigen personellen oder finanziellen Folgen zu rechnen. Es soll den Gemeinwesen jedoch ermöglicht werden, die im Gesetz vorgesehenen Basisdienste zum Anbieten eigener digitaler Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Sofern sie dies tun, haben sie sich an deren Kosten zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich dabei nach der Art und dem Umfang der genutzten Dienste.

## **VI. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16.11.2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

## **VII. Inkrafttreten**

Zuständig für die Inkraftsetzung ist die Regierung. Die vorliegende Teilrevision soll per 1. April 2024 in Kraft gesetzt werden.

## VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass eines Gesetzes über die digitale Verwaltung zuzustimmen;
3. festzustellen, dass die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 16. Juni 2010 gegenstandslos geworden ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Peyer*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

## Anhang

### 1. Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/ Elenco delle abbreviazioni

|                   |                                                                                                                                          |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AFI</b>        | Amt für Informatik                                                                                                                       |
| <i>UI</i>         | <i>Uffizi d'informatica</i>                                                                                                              |
| <i>UI</i>         | <i>Ufficio d'informatica</i>                                                                                                             |
| <b>BEKJ</b>       | Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz                                                      |
| <i>LPCEG</i>      | <i>Lescha federala davart la plattafurma da communicaziun electronica en il sectur giudizial</i>                                         |
| <i>LCEG</i>       | <i>Legge federale concernente le piattaforme per la comunicazione elettronica nella giustizia</i>                                        |
| <b>BBI</b>        | Bundesblatt                                                                                                                              |
| <i>FF</i>         | <i>Fegl uffizial federal</i>                                                                                                             |
| <i>FF</i>         | <i>Foglio federale</i>                                                                                                                   |
| <b>BGE</b>        | Bundesgerichtsentscheid                                                                                                                  |
| <i>DTF</i>        | <i>decisiun dal Tribunal federal</i>                                                                                                     |
| <i>DTF</i>        | <i>Decisione del Tribunale federale</i>                                                                                                  |
| <b>BGEID</b>      | Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise                                               |
| <i>LFEID</i>      | <i>Lescha federala davart la cumprova electronica da l'identitad ed auters meds da cumprova electronics (Lescha e-ID)</i>                |
| <i>LIdE</i>       | <i>Legge federale sul mezzo d'identificazione elettronico e altri mezzi di autenticazione elettronici</i>                                |
| <b>DSG</b>        | Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (Datenschutzgesetz; SR 235.1)                                                        |
| <i>LPD</i>        | <i>Lescha federala dals 19 da zercladur 1992 davart la protecziun da datas (CS 235.1)</i>                                                |
| <i>LPD</i>        | <i>Legge federale del 19 giugno 1992 sulla protezione dei dati (RS 235.1)</i>                                                            |
| <b>E-ID</b>       | Elektronischer Identitätsnachweis / elektronische Identifizierungseinheit                                                                |
| <i>e-ID</i>       | <i>identitad electronica/unitad d'identificaziun electronica</i>                                                                         |
| <i>Id-e</i>       | <i>mezzo d'identificazione elettronico</i>                                                                                               |
| <b>E-BEKJ</b>     | Entwurf vom 14. Februar 2023 zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz                     |
| <i>sboz LPCEG</i> | <i>sboz dals 14 da favrer 2023 da la Lescha federala davart las plattafurmas per la communicaziun electronica en il sectur giudizial</i> |
| <i>D-LCEG</i>     | <i>Disegno del 14 febbraio 2023 di legge federale concernente le piattaforme per la comunicazione elettronica nella giustizia</i>        |

|                    |                                                                                                                                      |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>E-VwVG</b>      | Entwurf vom 14. Februar 2023 zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)                                             |
| <i>sboz LFPA</i>   | <i>sboz dals 14 da favrer 2023 da la Lescha federala davart la procedura administrativa (CS 172.021)</i>                             |
| <i>D-PA</i>        | <i>Disegno del 14 febbraio 2023 di legge federale sulla procedura amministrativa (RS 172.021)</i>                                    |
| <b>EMBAG</b>       | Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (noch nicht in Kraft)                         |
| <i>LMEIA</i>       | <i>Lescha federala davart l'utilisaziun da meds electronics per ademplir las incumbensas da las autoritads (betg anc en vigor)</i>   |
| <i>LMeCa</i>       | <i>Legge federale concernente l'impiego di mezzi elettronici per l'adempimento dei compiti delle autorità (non ancora in vigore)</i> |
| <b>GAA</b>         | Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (BR 490.000)                                                                           |
| <i>LGDA</i>        | <i>Lescha davart la gestiun da documents e l'archivaziun (DG 490.000)</i>                                                            |
| <i>LGAA</i>        | <i>Legge sulla gestione degli atti e sull'archiviazione (CSC 490.000)</i>                                                            |
| <b>GOG</b>         | Gerichtsorganisationsgesetz (BR 173.000)                                                                                             |
| <i>LOG</i>         | <i>Lescha davart l'organisaziun giudiziala (DG 173.000)</i>                                                                          |
| <i>LOG</i>         | <i>Legge sull'organizzazione giudiziaria (CSC 173.000)</i>                                                                           |
| <b>GRG</b>         | Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; BR 170.100)                                                                            |
| <i>LCG</i>         | <i>Lescha davart il Cussegl grond (DG 170.100)</i>                                                                                   |
| <i>LGC</i>         | <i>Legge sul Gran Consiglio (CSC 170.100)</i>                                                                                        |
| <b>IAM</b>         | Identity and Access-Management                                                                                                       |
| <i>IAM</i>         | <i>identity and access management</i>                                                                                                |
| <i>IAM</i>         | <i>Identity and Access-Management</i>                                                                                                |
| <b>IKT</b>         | Informations- und Kommunikationstechnologien                                                                                         |
| <i>ICT</i>         | <i>tecnologias d'infurmaziun e da comunicaziun</i>                                                                                   |
| <i>TIC</i>         | <i>Tecnologie dell'informazione e della comunicazione</i>                                                                            |
| <b>IKTV</b>        | Verordnung über die Informations- und Kommunikationstechnik in der kantonalen Verwaltung (BR 170.500)                                |
| <i>OITC</i>        | <i>Ordinaziun davart la tecnica d'infurmaziun e da comunicaziun en l'administraziun chantunala (DG 170.500)</i>                      |
| <i>OTIC</i>        | <i>Ordinanza sulle tecnologie dell'informazione e della comunicazione nell'Amministrazione cantonale (CSC 170.500)</i>               |
| <b>KDSG</b>        | Kantonales Datenschutzgesetz (BR 171.100)                                                                                            |
| <i>LCPD</i>        | <i>Lescha chantunala davart la proteccziun da datas (DG 171.100)</i>                                                                 |
| <i>LCPD</i>        | <i>Legge cantonale sulla protezione dei dati (CSC 171.100)</i>                                                                       |
| <b>KV</b>          | Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100)                                                                                       |
| <i>CC</i>          | <i>Constituziun dal chantun Grischun (DG 110.100)</i>                                                                                |
| <i>Cost. cant.</i> | <i>Costituzione del Cantone dei Grigioni (CSC 110.100)</i>                                                                           |
| <b>LoT</b>         | Level of Trust, Vertrauensstufe                                                                                                      |
| <i>LoT</i>         | <i>level of trust, stgalim da confidenza</i>                                                                                         |
| <i>LoT</i>         | <i>Level of Trust, livello di fiducia</i>                                                                                            |

|                        |                                                                                                                                     |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>nDSG</b>            | Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020<br>(Datenschutzgesetz; SR 235.1)                                           |
| <i>nLPD</i>            | <i>Lescha federala dals 25 da settember 2020 davart la protecziun da datas</i><br>(CS 235.1)                                        |
| <i>nLPD</i>            | <i>Legge federale del 25 settembre 2020 sulla protezione dei dati (RS 235.1)</i>                                                    |
| <b>OGD</b>             | Open Government Data, öffentlich zugängliche Verwaltungsdaten                                                                       |
| <i>OGD</i>             | <i>open government data, datas administrativas accessiblas a la publicitad</i>                                                      |
| <i>OGD</i>             | <i>open government data, dati pubblici aperti</i>                                                                                   |
| <b>RVOV</b>            | Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (BR 170.310)                                                                     |
| <i>OORA</i>            | <i>Ordinaziun davart l'organisaziun da la Regenza e da l'administraziun</i><br>(DG 170.310)                                         |
| <i>OOGA</i>            | <i>Ordinanza sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione</i><br>(CSC170.310)                                             |
| <b>SHG</b>             | Gesetz über die Staatshaftung (BR 170.050)                                                                                          |
| <i>LRS</i>             | <i>Lescha davart la responsabladad dal stadi (DG 170.050)</i>                                                                       |
| <i>LRS</i>             | <i>Legge sulla responsabilità dello Stato (CSC 170.050)</i>                                                                         |
| <b>UID</b>             | Unternehmens-Identifikationsnummer                                                                                                  |
| <i>IDI</i>             | <i>numer d'identificaziun d'interpresas</i>                                                                                         |
| <i>IDI</i>             | <i>Numero d'identificazione delle imprese</i>                                                                                       |
| <b>UIDG</b>            | Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer<br>(SR 431.03)                                                             |
| <i>LIDI</i>            | <i>Lescha federala davart il numer d'identificaziun da las interpresas</i><br>(CS 431.03)                                           |
| <i>LIDI</i>            | <i>Legge federale sul numero d'identificazione delle imprese (RS 431.03)</i>                                                        |
| <b>VAA</b>             | Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung<br>(BR 490.010)                                                        |
| <i>OGDA</i>            | <i>Ordinaziun tar la Lescha davart la gestiun da documents e l'archivaziun</i><br>(DG 490.010)                                      |
| <i>OGAA</i>            | <i>Ordinanza relativa alla legge sulla gestione degli atti e sull'archiviazione</i><br>(CSC 490.010)                                |
| <b>VRG</b>             | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100)                                                                                |
| <i>LGA</i>             | <i>Lescha davart la giurisdicziun administrativa (DG 370.100)</i>                                                                   |
| <i>LGA</i>             | <i>Legge sulla giustizia amministrativa (CSC 370.100)</i>                                                                           |
| <b>VE-BGEID</b>        | Vorentwurf zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise                           |
| <i>sboz preliminar</i> | <i>sboz preliminar da la Lescha federala davart la cumprova electronica da</i>                                                      |
| <i>LFEID</i>           | <i>l'identitad ed auters meds da cumprova electronics (Lescha e-ID)</i>                                                             |
| <i>AP-LIdE</i>         | <i>Avamprogetto di legge federale sul mezzo d'identificazione elettronico e</i><br><i>altri mezzi di autenticazione elettronici</i> |
| <b>VwVG</b>            | Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz; SR 172.021)                                                |
| <i>LFPA</i>            | <i>Lescha federala davart la procedura administrativa (CS 172.021)</i>                                                              |
| <i>PA</i>              | <i>Legge federale sulla procedura amministrativa (RS 172.021)</i>                                                                   |

|               |                                                                                                                                                                                                            |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>WWF</b>    | World Wide Fund for Nature (Umweltschutzorganisation)                                                                                                                                                      |
| <i>WWF</i>    | <i>World Wide Fund for Nature (organisaziun da l'ambient)</i>                                                                                                                                              |
| <i>WWF</i>    | <i>World Wide Fund for Nature (associazione ambientalista)</i>                                                                                                                                             |
| <b>ZertES</b> | Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur; SR 943.03)                    |
| <i>CertSE</i> | <i>Lescha federala davart ils servetschs da certificaziun sin il champ da la signatura electronica e d'autras applicaziuns da certificats digitals (Lescha davart la signatura electronica; CS 943.03)</i> |
| <i>FiEle</i>  | <i>Legge federale sui servizi di certificazione nel campo della firma elettronica e di altre applicazioni di certificati digitali (legge sulla firma elettronica; RS 943.03)</i>                           |



---

## Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)

Vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **177.100**  
Geändert: 370.100 | 490.000  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I.

Der Erlass "Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)" BR [177.100](#) wird als neuer Erlass publiziert.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1**            Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a) die Grundsätze der Verwaltungstätigkeit durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien;
- b) die Grundlagen für die innerkantonale und interkantonale Zusammenarbeit sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund in diesem Bereich;
- c) die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des kantonalen E-Government-Portals unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze.

---

<sup>1)</sup> BR [110.100](#)

---

## **Art. 2**            Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Verwaltungsbehörden.

<sup>2</sup> Für die Regional- und Gemeindebehörden, die Gerichte und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie andere Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben gelten die Bestimmungen über die Basisdienste und das E-Government-Portal, soweit sie diese zur digitalen Erbringung von Dienstleistungen verwenden.

## **Art. 3**            Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Benutzerin und Benutzer: eine natürliche Person, die über ein E-Konto verfügt;
- b) E-Konto: digitales Konto zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Behörden und Gemeinwesen;
- c) Dienstleistung: eine Tätigkeit oder ein Ergebnis, die oder das von einer Fachbehörde nach einem durch die Fachbehörde, die Benutzerin oder den Benutzer ausgelösten Verfahren erbracht wird;
- d) Basisdienst: ein auf Informations- und Kommunikationstechnologien basierender Dienst, der eine gemeinsame, übergreifende Grundlage für andere, darauf aufbauende Dienstleistungen bildet;
- e) Fachanwendung: Informatikanwendung, in welcher Fachdaten bearbeitet werden;
- f) Fachdaten: geschäftsrelevante Informationen in digitaler Form, welche im Zusammenhang mit Dienstleistungen bearbeitet werden;
- g) Kontodaten: Daten, die im E-Konto gespeichert sind.

## **2. Grundsätze**

### **Art. 4**            Digitale Leistungserbringung

<sup>1</sup> Die diesem Gesetz unterstehenden Behörden nutzen soweit sinnvoll und möglich digitale Kommunikationsmittel für die Interaktion mit natürlichen und juristischen Personen sowie anderen Behörden.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass Dienstleistungen in digitaler Form einfach und barrierefrei genutzt werden können. Verhältnismässige Einschränkungen sind zulässig, insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Datensicherheit.

<sup>3</sup> Sie sorgen dafür, dass Dienstleistungen weiterhin in nicht-digitaler Form zur Verfügung stehen. Abweichungen sind zulässig, sofern den Interessen von Personen, welche den digitalen Kanal nicht nutzen können oder wollen, Rechnung getragen wird.

---

## **Art. 5**            Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Kanton kann mit anderen Gemeinwesen und Organisationen, welche von Gemeinwesen geschaffen wurden, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung abschliessen, insbesondere um:

- a) die Interoperabilität zwischen den beteiligten Gemeinwesen und Organisationen zu gewährleisten;
- b) die gemeinsame Beschaffung und den gemeinsamen Betrieb von Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Bereich gemäss Absatz 1 tätig sind, gründen oder sich an diesen beteiligen.

<sup>3</sup> Er kann Organisationen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 Aufgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung und dem gemeinsamen Betrieb von Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologien übertragen.

## **Art. 6**            Offene Verwaltungsdaten

<sup>1</sup> Die kantonalen Verwaltungsbehörden können Daten, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erheben oder erstellen und die digital gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, zur freien Weiterverwendung zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Nicht auf diese Weise öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen Daten, die gestützt auf andere Erlasse nicht oder nur zu restriktiveren Bedingungen veröffentlicht werden, insbesondere aufgrund von Bestimmungen über Datenschutz, Urheberrechte, Statistikgeheimnis, Steuergeheimnis, Informationsschutz, Gebühren und amtliche Register.

<sup>3</sup> Die Daten werden unentgeltlich, zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Die Regierung kann Nutzungsbedingungen für die offenen Verwaltungsdaten festlegen.

<sup>5</sup> Die kantonalen Verwaltungsbehörden sind nicht verpflichtet, die Daten eigens zum Zwecke der Veröffentlichung als offene Verwaltungsdaten auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

## **Art. 7**            Auslagerung

<sup>1</sup> Überträgt eine kantonale Verwaltungsbehörde die Bearbeitung von Daten oder die Verwaltung von Informatiklösungen an Dritte, so hat sie durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen, dass:

- a) die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer mindestens dieselben Anforderungen hinsichtlich Datenschutz sowie Daten- und Betriebssicherheit einhält, wie sie selbst;

- 
- b) die staatliche Aufgabenerfüllung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer Abmachungen nicht einhält oder die Geschäftstätigkeiten einstellt.

### 3. Basisdienste

#### **Art. 8** Basisdienste

<sup>1</sup> Der Kanton beschafft die Basisdienste und stellt diese Dritten gemäss Artikel 9 Absatz 2 zur Verfügung. Die Basisdienste werden schrittweise aufgebaut.

#### **Art. 9** Nutzung

<sup>1</sup> Kantonale Verwaltungsbehörden nutzen die Basisdienste, um Dienstleistungen über das Internet anzubieten.

<sup>2</sup> Die Regional- und Gemeindebehörden, die Gerichte und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie andere Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben können die Basisdienste nutzen, um Dienstleistungen in digitaler Form anzubieten.

<sup>3</sup> Die Regierung kann die Nutzungspflicht oder das Nutzungsrecht einschränken.

#### **Art. 10** Kostentragung

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Basisdienste.

<sup>2</sup> Behörden, welche die Basisdienste gemäss Artikel 9 Absatz 2 zur Erbringung von Dienstleistungen nutzen, haben sich an den Kosten zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der genutzten Basisdienste.

## 4. E-Government-Portal

### 4.1. PORTAL

#### **Art. 11** Zweck und Aufbau

<sup>1</sup> Das E-Government-Portal ermöglicht die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet.

<sup>2</sup> Für den Betrieb des E-Government-Portals ist sicherzustellen, dass:

- a) Benutzerinnen und Benutzer entsprechend den Anforderungen der abzuwickelnden Geschäfte authentifiziert und autorisiert werden;
- b) die technische Sicherheitsinfrastruktur inklusive verschlüsselter Kommunikation zwischen Behörden sowie Benutzerinnen und Benutzern gewährleistet ist;
- c) nur autorisierte Benutzerinnen und Benutzer sowie die von der zuständigen Behörde bezeichneten Personen Zugriff auf die Geschäftsfälle haben.

---

**Art. 12**            Nutzungskosten

<sup>1</sup> Die Nutzung des E-Government-Portals ist für die Benutzerinnen und Benutzer kostenlos.

<sup>2</sup> Die Kosten für anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten tragen die Benutzerinnen und Benutzer. Die Regierung kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Regierung kann für Leistungen oder Aufwände, die über die ordentliche Nutzung des E-Government-Portals hinausgehen, insbesondere zusätzliche Zugangsberechtigungen oder besondere technische Eingriffe, eine Gebühr vorsehen.

## 4.2. E-KONTO

**Art. 13**            E-Konto

<sup>1</sup> Das E-Konto ermöglicht den Bezug von Dienstleistungen mit denselben Kontodaten. Es stellt eine genügende Identifizierung und Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer sicher.

<sup>2</sup> Für die Authentisierung sind, abhängig vom Schutzbedarf der im Zusammenhang mit der angefragten Dienstleistung bearbeiteten Daten, unterschiedliche Vertrauensstufen vorzusehen.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten zu den Authentisierungsverfahren und den Vertrauensstufen.

**Art. 14**            Vertretung natürlicher Personen

<sup>1</sup> Natürliche Personen können andere Personen, welche über ein E-Konto verfügen, über das E-Government-Portal zur Vertretung für den Bezug von Dienstleistungen in ihrem Namen und auf ihre Rechnung befugen.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt den Nachweis der Vertretungsbefugnis.

**Art. 15**            Handeln juristischer Personen

<sup>1</sup> Juristische Personen können Benutzerinnen und Benutzer zum Bezug von Dienstleistungen berechtigen.

<sup>2</sup> Sie haben mindestens eine Benutzerin oder einen Benutzer zu benennen, welcher sie gegenüber dem System repräsentiert (Unternehmensvertretung). Die Unternehmensvertretung kann weitere Benutzerinnen und Benutzer berechtigen.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt die Erfassung der juristischen Person und die Berechtigung der Unternehmensvertretung sowie weiterer Benutzerinnen und Benutzer.

**Art. 16**            Deaktivierung, Einschränkung und Auflösung

<sup>1</sup> Die Benutzerin oder der Benutzer kann jederzeit die Deaktivierung des E-Kontos veranlassen.

---

<sup>2</sup> Der Kanton kann nach vorgängiger Mitteilung das E-Konto deaktivieren oder den Zugriff auf das E-Government-Portal oder auf einzelne über das E-Government-Portal verfügbare Dienstleistungen einschränken, wenn:

- a) konkrete Hinweise auf einen Missbrauch durch die Benutzerin oder den Benutzer vorliegen;
- b) die Benutzerin oder der Benutzer sich seit mindestens zwei Jahren nicht mehr im E-Konto angemeldet hat.

<sup>3</sup> Die Benutzerin oder der Benutzer kann die Reaktivierung des E-Kontos oder die Aufhebung der Einschränkung bei der zuständigen Verwaltungseinheit beantragen.

<sup>4</sup> Die Auflösung eines E-Kontos und die Löschung der darin vorhandenen Daten wird durchgeführt:

- a) auf Verlangen der Benutzerin oder des Benutzers, sofern das E-Konto nicht gestützt auf Absatz 2 Litera a gesperrt oder eingeschränkt wurde; oder
- b) wenn ein E-Konto während zwei Jahren deaktiviert war.

### 4.3. DATENSCHUTZ

#### **Art. 17** Kontodaten

<sup>1</sup> Das E-Konto enthält mindestens folgende Daten der Benutzerin oder des Benutzers:

- a) amtlicher Name;
- b) E-Mail-Adresse;
- c) Geburtsdatum;
- d) Benutzername und Passwort;
- e) mobile Telefonnummer;
- f) eine bei der Erstellung automatisch generierte, unveränderbare und nicht-sprechende Identifikationsnummer (Konto-ID).

<sup>2</sup> Die zuständige Verwaltungseinheit kann die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>1)</sup> namentlich im Zusammenhang mit dem Identifizierungsverfahren und der Verknüpfung mit den Fachanwendungen verwenden.

<sup>3</sup> Bei der Vertretung von juristischen Personen sind zusätzlich der Firmenname und, sofern vorhanden, die Unternehmensidentifikations-Nummer (UID-Nummer) gemäss dem Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer<sup>2)</sup> anzugeben.

<sup>4</sup> Weitere Personendaten können freiwillig angegeben werden.

---

<sup>1)</sup> SR [831.10](#)

<sup>2)</sup> SR [431.03](#)

---

**Art. 18** Fachdaten

<sup>1</sup> Die Bearbeitung der Fachdaten erfolgt in der Fachanwendung gemäss dem jeweils anwendbaren Recht.

<sup>2</sup> Die Fachdaten werden im E-Government-Portal zum Abruf durch die Behörde beziehungsweise durch die Benutzerin oder den Benutzer zwischengespeichert.

**Art. 19** Verknüpfung

<sup>1</sup> Das E-Konto wird zum Bezug von Dienstleistungen mit den Fachanwendungen verknüpft. Zu diesem Zweck werden die Kontodaten mit den Daten der Fachanwendung abgeglichen. Die Verknüpfung kann die Eingabe weiterer Daten erfordern.

<sup>2</sup> Benutzerinnen und Benutzer, die über eine anerkannte elektronische Identifizierungseinheit verfügen, können diese mit dem E-Konto verknüpfen.

<sup>3</sup> Für die Verknüpfung können Daten im E-Konto zwischengespeichert werden.

<sup>4</sup> Die Regierung regelt die technische Umsetzung und die Anerkennung elektronischer Identifizierungseinheiten unter Beachtung bundesrechtlicher Vorgaben.

**Art. 20** Identifizierungsverfahren

<sup>1</sup> Zur Erlangung einer höheren Vertrauensstufe haben die Benutzerinnen und Benutzer ein amtliches Identifizierungsverfahren zu durchlaufen.

<sup>2</sup> Zum Zweck des Identifizierungsverfahrens kann die zuständige Verwaltungseinheit die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>3)</sup> mit den Registern des Bundes abgleichen.

**Art. 21** Protokollierung

<sup>1</sup> Die Zugriffe auf das E-Konto werden protokolliert, um den Betrieb des E-Kontos sicherzustellen und der Benutzerin oder dem Benutzer eine Übersicht über die vorgenommenen Handlungen zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten der Protokollierung, die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Daten und die Dauer der Speicherung.

## 4.4. VERANTWORTLICHKEIT

**Art. 22** Betrieb des E-Government-Portals

<sup>1</sup> Die zuständige Verwaltungseinheit stellt den administrativen Betrieb des E-Government-Portals sicher. Sie entscheidet insbesondere über die Verweigerung oder die Einschränkung des Zugangs zum E-Government-Portal oder zu einzelnen Dienstleistungen sowie über die Deaktivierung des E-Kontos.

---

<sup>3)</sup> SR [831.10](#)

---

<sup>2</sup> Die für die Informatik zuständige Verwaltungseinheit ist verantwortlich für den technischen Betrieb, den Unterhalt und die technische Weiterentwicklung des E-Government-Portals. Sie trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten und zum Schutz vor Zugriffen durch unbefugte Dritte.

**Art. 23**           Anbieten von Dienstleistungen über das E-Government-Portal

<sup>1</sup> Behörden, welche Dienstleistungen über das E-Government-Portal anbieten, sind verantwortlich für die Bearbeitung ihrer Daten gemäss dem jeweils anwendbaren Recht und legen den Schutzbedarf gestützt auf die Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit fest.

<sup>2</sup> Wenn mehrere Behörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt sind, ist eine hauptverantwortliche Behörde zu bestimmen.

**Art. 24**           Benutzerinnen und Benutzer

<sup>1</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer sind bei der Nutzung des E-Government-Portals verpflichtet:

- a) die Dienstleistungen bestimmungsgemäss zu nutzen;
- b) ihre Daten wahrheitsgetreu zu erfassen und zu aktualisieren;
- c) ihre Zugangsdaten zum Behördenportal sorgfältig aufzubewahren und alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit keine Drittpersonen Zugang erlangen;
- d) die erforderlichen technischen Massnahmen zum Schutz ihrer Informatiksysteme zu treffen.

<sup>2</sup> Die zuständige Verwaltungsbehörde konkretisiert die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer und macht sie diesen bei der Eröffnung des E-Kontos und bei jeder Änderung der Rechte und Pflichten kenntlich.

**Art. 25**           Haftung

<sup>1</sup> Der Kanton und die Behörden, welche Dienstleistungen über das E-Government-Portal anbieten, haften nicht für verspätete Eingaben oder andere Versäumnisse, welche auf die mangelnde Funktionalität des E-Government-Portals oder damit verbundener Übermittlungssysteme zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Für die Einhaltung von Fristen in Verfahren bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zur Fristeneinhaltung bei elektronischer Eingabe vorbehalten.

---

## 4.5. RECHTSSCHUTZ

### **Art. 26**      Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Entscheide über die Verweigerung oder die Einschränkung des Zugangs zum E-Government-Portal oder einzelner Dienstleistungen über das E-Government-Portal sowie über die Deaktivierung des E-Kontos kann innert 30 Tagen Einsprache bei der zuständigen Verwaltungseinheit erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Verwaltungsgericht<sup>1)</sup> schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2)</sup>.

## **II.**

### **1.**

Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR [370.100](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

### **Titel nach Titel 2. (geändert)**

### **2.1. Verfahrensleitung, Ausstand, Fristen und Fristen elektronischer Rechtsverkehr**

### **Titel nach Art. 6c (neu)**

### **2.1.2.a Elektronischer Rechtsverkehr**

### **Art. 6d (neu)**

#### **Zulässigkeit**

<sup>1</sup> Schriftliche Verfahrenshandlungen können in Papierform oder nach den Vorgaben dieses Gesetzes elektronisch erfolgen.

<sup>2</sup> Sonderbestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

### **Art. 6e (neu)**

#### **Elektronische Eingabe**

<sup>1</sup> Eingaben können elektronisch erfolgen, wenn die Behörde an einem Übermittlungssystem angeschlossen ist. Eingaben in elektronischer Form müssen der Partei sicher zugeordnet werden können und unveränderbar sein.

---

<sup>1)</sup> Nach dem Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 14. Juni 2022: beim Obergericht

<sup>2)</sup> BR [370.100](#)

---

<sup>2</sup> Die Regierung kann in erstinstanzlichen Verfahren Eingaben ausserhalb eines Übermittlungssystems zulassen.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt:

- a) die anerkannten Übermittlungssysteme;
- b) die Anforderungen an die sichere Zuordnung und Unveränderbarkeit der Eingabe;
- c) die zulässigen Formate sowie die technische Ausgestaltung der Übermittlung.

#### **Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Bei elektronischer Eröffnung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs beim Übermittlungssystem der Adressatin oder des Adressaten oder der Vertretung als erfolgt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Übermittlung an deren elektronische Zustelladresse.

#### **Art. 8a (neu)**

Bei elektronischer Einreichung

<sup>1</sup> Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem das Übermittlungssystem der Behörde die Eingabe quittiert.

<sup>2</sup> Ist das Übermittlungssystem nicht erreichbar, verlängert sich eine laufende Frist auf den Folgetag, nachdem es wieder erreichbar ist. Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

<sup>3</sup> Die Nichterreichbarkeit des Übermittlungssystems ist von der betroffenen Partei glaubhaft zu machen.

#### **Art. 8b (neu)**

Nachreichung in physischer Form

<sup>1</sup> Die Behörde kann eine Nachreichung in physischer Form verlangen, wenn die Bearbeitung einer Eingabe technisch nicht möglich ist oder Dokumente zur Überprüfung der Echtheit benötigt werden.

<sup>2</sup> Die Behörde setzt der Partei eine angemessene Frist zur Nachreichung, mit der Androhung, dass auf die Eingabe sonst nicht eingetreten werde.

#### **Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

**Die Akteneinsicht kann in elektronischer Form gewährt werden.**

<sup>1bis</sup> Personen, die im Übermittlungssystem registriert sind, kann die Akteneinsicht über dieses gewährt werden.

<sup>4</sup> Die Regierung regelt die Modalitäten und die Sicherheitsanforderungen der elektronischen Akteneinsicht.

---

### **Art. 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

#### **Mitteilung des Entscheids Schriftliche Mitteilung (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Die Behörde kann gemeinsam auftretende Parteien verpflichten, eine gemeinsame **postalische Zustelladresse oder eine elektronische Zustelladresse auf einem Übermittlungssystem** zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Ist eine Partei nicht in der Schweiz wohnhaft, kann die Behörde sie verpflichten, eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu bezeichnen **oder eine elektronische Zustelladresse im Übermittlungssystem zu bezeichnen.**

### **Art. 23a (neu)**

#### **Elektronische Mitteilung**

<sup>1</sup> Entscheide können in elektronischer Form über ein Übermittlungssystem mitgeteilt werden, wenn die Partei oder ihre Vertretung im Übermittlungssystem registriert ist und der elektronischen Mitteilung zugestimmt hat.

<sup>2</sup> Entscheide in elektronischer Form müssen der Behörde sicher zugeordnet werden können und unveränderbar sein. Sie enthalten die Namen der für die Behörde handelnden Personen.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt die Modalitäten der elektronischen Mitteilung und der Zustimmung.

### **Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. **Sie sind unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.**

<sup>2</sup> ~~Sie Rechtsschriften in Papierform~~ sind zu unterzeichnen und im Doppel ~~unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen.~~

### **Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. **Sie sind unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.**

<sup>2</sup> ~~Sie Rechtsschriften in Papierform~~ sind zu unterzeichnen und im Doppel ~~unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.~~

## **2.**

Der Erlass "Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA)" BR [490.000](#) (Stand 1. November 2016) wird wie folgt geändert:

---

**Art. 5a (neu)**

Trägerwandel

<sup>1</sup> Die Behörden können in Papierform eingereichte Akten in digitale Akten umwandeln und umgekehrt.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt, unter welchen Anforderungen digital eingeleseene Versionen von physisch eingereichten Unterlagen als Originale gelten.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

---

## Lescha davart l'administraziun digitala (LAD)

Dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

|        |                   |
|--------|-------------------|
| Nov:   | <b>177.100</b>    |
| Midà:  | 370.100   490.000 |
| Aboli: | –                 |

---

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala<sup>1)</sup>,  
sunter avoir gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

### I.

"Lescha davart l'administraziun digitala (LAD)" DG [177.100](#): publicaziun sco nov  
relasch.

## 1. Disposiziuns generalas

**Art. 1**            Object

<sup>1</sup> Questa lescha regla:

- ils princips da l'activitad administrativa tras il diever da technologies d'infurmaziun e da communicaziun;
- las basas per la collavuraziun intrachantunala ed interchantunala sco er per la collavuraziun cun la Confederaziun en quest sector;
- l'organisaziun, la gestiun e l'utilisaziun dal portal chantunal dad e-government, cun observar ils princips dal dretg davart la protecziun da datas.

---

<sup>1)</sup> DG [110.100](#)

---

## **Art. 2**            Champ d'applicaziun

<sup>1</sup> Questa lescha vala per las autoritads administrativas chantunalas.

<sup>2</sup> Per las autoritads regionalas e communalas, per las dretgiras, per las instituziuns autonomas da dretg public sco er per auters purtaders d'incumbensas da dretg public valan las disposiziuns davart ils servetschs da basa e davart il portal dad e-government, uschenavant che quests gremis utiliseschan ils servetschs da basa ed il portal per furnir servetschs digitala.

## **Art. 3**            Noziuns

<sup>1</sup> En questa lescha signifitgan:

- a) utilisadra ed utilisader: persuna natirala che dispona d'in e-conto;
- b) e-conto: conto digital per utilizar servetschs d'autoritads e d'instituziuns publicas;
- c) servetsch: activitad u resultat che vegn furnì d'ina autoritad spezialisada suenter ina procedura ch'ella sezza ubain in'utilisadra u in utilisader ha inizià;
- d) servetsch da basa: servetsch che sa basa sin tecnologias d'infurmaziun e da comunicaziun e che furma ina basa cuminaivla interdisciplinara per auters servetschs ch'èn stabilids sin tal;
- e) applicaziun spezialisada: applicaziun d'informatica, en la quala datas specificas vegnan elavuradas;
- f) datas specificas: infurmaziuns relevantas per las fatschentas, ch'èn avant maun en furma digitala e che vegnan elavuradas en connex cun servetschs;
- g) datas dal conto: datas arcupadas en il e-conto.

## **2. Principis**

### **Art. 4**            Furniziun da prestaziuns digitalas

<sup>1</sup> Sche quai è raschunaivel e pussaivel, utiliseschan las autoritads ch'èn suttamessas a questa lescha, meds da comunicaziun digitala per l'interacziun cun persunas natiralas e giuridicas sco er cun autras autoritads.

<sup>2</sup> Ellas procuran ch'ils servetschs digitala possian vegnir utilisads facilmain e senza barrieras. Restricziuns commensuradas èn admissiblas, en spezial per motivs da la rentabilitad, da la realisabladad tecnica u da la segirezza da las datas.

<sup>3</sup> Ellas procuran ch'ils servetschs stettian a disposiziun vinavant en furma betg digitala. Divergenzas èn admissiblas, sch'i vegn tegnì quint dals interess da persunas che na pon u na vulan betg utilizar il chanal digital.

### **Art. 5**            Collavuraziun

<sup>1</sup> Per la collavuraziun en il sector da la digitalisaziun po il chantun far cunvegns cun autras instituziuns publicas e cun organisaziuns stgaffidas d'instituziuns publicas, en spezial per:

- 
- a) garantir l'interoperabilitad tranter las instituziuns publicas e las organisaziuns participadas;
  - b) pussibilitar l'acquisiziun cuminaivla e la gestiun cuminaivla da meds da las tecnologias d'infurmaziun e da comunicaziun.

<sup>2</sup> Per ademplir sias incumbensas legalas po il chantun fundar organisaziuns cun atgna personalitad giuridica ch'èn activas en il sector tenor l'alineia 1, u sa participar a talas organisaziuns.

<sup>3</sup> Il chantun po delegar ad organisaziuns tenor l'alineia 1 e l'alineia 2 incumbensas en connex cun l'acquisiziun cuminaivla e cun la gestiun cuminaivla da meds da las tecnologias d'infurmaziun e da comunicaziun.

## **Art. 6**                    Datas publicas avertas

<sup>1</sup> Las autoritads administrativas chantunalas pon metter a disposiziun datas ch'ellas erueschan u elavuran en il rom da l'adempliment da lur incumbensas legalas e ch'èn avant maun en arcuns digitals ed en collecziuns structuradas, per duvrar libramain per ulteriurs intents.

<sup>2</sup> Betg vegnir rendidas accessiblas a la publicitad en questa moda na dastgan datas che na vegnan – sin basa d'auters decrets – betg publitgadas u publitgadas mo sut cundiziuns pli restrictivas, en spezial sin basa da disposiziuns che pertutgan la protecziun da datas, ils dretgs d'autur, il secret statistic, il secret fiscal, la protecziun d'infurmaziuns, las taxas ed ils registers uffizials.

<sup>3</sup> Las datas vegnan messas a disposiziun en raits accessiblas a la publicitad, e quai gratuitamain, svelt, en ina furma che po vegnir legida da maschinas sco er en in format avert.

<sup>4</sup> La Regenza po fixar cundiziuns d'utilisaziun per las datas publicas avertas.

<sup>5</sup> En vista a la publicaziun da las datas sco datas publicas avertas n'èn las autoritads administrativas chantunalas betg obligadas da controllar aposta la correctadad, la complettadad, la plausibilitad u auters criteris da las datas.

## **Art. 7**                    Externalisaziun

<sup>1</sup> Sch'ina autoritad administrativa chantunala incumbensescha terzas personas cun l'elavuraziun da datas u cun la gestiun da soluziuns d'informatica, sto ella garantir tras ina convegna, tras cundiziuns u en in'autra moda adequata che:

- a) la terza persona incumbensada observia almain las medemas pretensiuns areguard la protecziun da datas sco er areguard la segirezza da las datas e dal manaschi sco ella sezza;
- b) l'adempliment da las incumbensas statalas vegnia restrenschi uschè pauc sco pussaivel, sche la terza persona incumbensada n'observa betg las convegna u termenescha sia activitad.

---

### 3. Servetschs da basa

#### **Art. 8** Servetschs da basa

<sup>1</sup> Il chantun acquista ils servetschs da basa e metta a disposiziun quels a terzas persunas tenor l'artitgel 9 alinea 2. Ils servetschs da basa vegnan introducids pass per pass.

#### **Art. 9** Utilisaziun

<sup>1</sup> Las autoritads administrativas chantunalas utiliseschan ils servetschs da basa per porscher servetschs sur l'internet.

<sup>2</sup> Las autoritads regiunalas e communalas, las dretgiras, las instituziuns autonomas da dretg public sco er auters purtaders d'incumbensas da dretg public pon utilizar ils servetschs da basa per porscher servetschs digitala.

<sup>3</sup> La Regenza po restrenscher l'obligaziun d'utilisaziun u il dretg d'utilisaziun.

#### **Art. 10** Custs

<sup>1</sup> Il chantun surpiglia ils custs per introducir e per manar ils servetschs da basa.

<sup>2</sup> Las autoritads che utiliseschan ils servetschs da basa tenor l'artitgel 9 alinea 2 per furnir servetschs, ston sa participar als custs. L'atezza da la participaziun als custs sa drizza tenor il gener e tenor la dimensiun dals servetschs da basa utilisads.

### 4. Portal dad e-government

#### 4.1. PORTAL

#### **Art. 11** Intent ed introducziun

<sup>1</sup> Il portal dad e-government pussibilitescha da liquidar fatschentas cun l'administraziun sur l'internet.

<sup>2</sup> Per la gestiun dal portal dad e-government stoi vegnir garanti che:

- a) las utilisadras ed ils utilisaders vegnian autentifitgads ed autorisads conform a las pretensiuns da las fatschentas ch'èn da liquidar;
- b) l'infrastructura tecnica da segirezza, inclusiv la communicaziun codada, saja garantida tranter las autoritads e las utilisadras ed ils utilisaders;
- c) mo utilisadras ed utilisaders autorisads e mo las persunas designadas da l'autorità cumpetenta hajan access a las fatschentas.

#### **Art. 12** Custs d'utilisaziun

<sup>1</sup> L'utilisaziun dal portal dad e-government è gratuita per las utilisadras ed ils utilisaders.

---

<sup>2</sup> Ils custs per unitads d'identificaziun electronica renconuschidas vegnan surpigliads da las utilisadras e dals utilisaders. La Regenza po prevair excepziuns.

<sup>3</sup> Per prestaziuns u per lavurs che surpassan l'utilisaziun ordinaria dal portal dad e-government, en spezial per autorizaziuns d'access supplementaras u per intervenziuns tecnicas spezialas, po la Regenza prevair ina taxa.

## 4.2. E-CONTO

### **Art. 13** E-conto

<sup>1</sup> Il e-conto permetta da retrair servetschs cun las medemas datas dal conto. Il e-conto garantescha ina identificaziun ed in'autenticaziun suffizienta da las utilisadras e dals utilisaders.

<sup>2</sup> Per l'autentisaziun èn da prevair differents stgalims da confidenza, quai tut tenor il basegn da protecziun da las datas che vegnan elavuradas en connex cun il servetsch dumandà.

<sup>3</sup> La Regenza regla ils detagls da las proceduras d'autenticaziun e dals stgalims da confidenza.

### **Art. 14** Represchentanza da persunas natiralas

<sup>1</sup> Sur il portal dad e-government pon persunas natiralas autorisar autras persunas che disponan d'in e-conto, da las represchentar en lur num e sin lur quint tar la retratga da servetschs.

<sup>2</sup> La Regenza regla la cumprova da l'autorisaziun da represchentanza.

### **Art. 15** Agir da persunas giuridicas

<sup>1</sup> Persunas giuridicas pon autorisar utilisadras ed utilisaders da retrair servetschs.

<sup>2</sup> Ellas ston nominar almain in'utilisadra u in utilisader che las represchenta envers il sistem (represchentanza da l'interpresa). La represchentanza da l'interpresa po autorisar ulteriuras utilisadras ed ulteriurs utilisaders.

<sup>3</sup> La Regenza regla la registraziun da la persuna giuridica e l'autorisaziun da la represchentanza da l'interpresa sco er d'ulteriuras utilisadras e d'ulteriurs utilisaders.

### **Art. 16** Deactivaziun, restricziun e schliaziun

<sup>1</sup> L'utilisadra u l'utilisader po laschar deactivar da tut temp il e-conto.

<sup>2</sup> Suenten ina communicaziun correspondent a po il chantun deactivar il e-conto ubain restrenscher l'access al portal dad e-government u a singuls servetschs disponibels sur il portal dad e-government:

- a) sch'i èn avant maun indizis concrets per in abus tras l'utilisadra u l'utilisader;
- b) sche l'utilisadra u l'utilisader n'è dapi almain 2 onns betg pli s'annunzià en il e-conto.

---

<sup>3</sup> L'utilisadra u l'utilisader po dumandar l'unitad administrativa cumpetenta da reactivar il e-conto u d'abolir la restricziun.

<sup>4</sup> In e-conto vegn schlià e las datas cuntegnidas en tal vegnan stizzadas:

- a) sin dumonda da l'utilisadra u da l'utilisader, sch'il e-conto n'è betg vegnì bloccà u restrenschì sin basa da l'alineia 2 litera a; u
- b) sch'in e-conto è stà deactivà durant 2 onns.

### 4.3. PROTECZIUN DA DATAS

#### **Art. 17** Datas dal conto

<sup>1</sup> Il e-conto cuntegna almain las suandantas datas da l'utilisadra u da l'utilisader:

- a) num uffizial;
- b) adressa dad e-mail;
- c) data da naschientscha;
- d) num d'utilisaziun e pled-clav;
- e) numer da telefonin;
- f) in numer d'identificaziun che vegn generà automaticamain cun endrizzar il conto, ch'è nummidabel e nunsignifitgant (ID dal conto).

<sup>2</sup> L'unitad administrativa cumpetenta po utilisar il numer d'assicuranza tenor l'artigel 50c da la Lescha federala davart l'assicuranza per vegls e survivents<sup>1)</sup> en spezial en connex cun la procedura d'identificaziun e cun la colliaziun cun las applicaziuns spezialisadas.

<sup>3</sup> Per la represchentanza da persunas giuridicas ston vegnir inditgads supplementarmain il num da la firma e – sche avant maun – il numer d'identificaziun da las interpresas (numer IDI) tenor la Lescha federala davart il numer d'identificaziun da las interpresas<sup>2)</sup>.

<sup>4</sup> Ulteriuras datas personalas pon vegnir inditgadas facultativamain.

#### **Art. 18** Datas specificas

<sup>1</sup> Las datas specificas vegnan elavuradas en l'applicaziun spezialisada tenor il dretg applitgabel respectiv.

<sup>2</sup> Las datas specificas vegnan arcunadas temporarmain en il portal dad e-government, per ch'ellas possian vegnir consultadas da l'autorità respectivamain da l'utilisadra u da l'utilisader.

---

<sup>1)</sup> CS [831.10](#)

<sup>2)</sup> CS [431.03](#)

---

**Art. 19** Colliaziun

<sup>1</sup> Per pudair retrair servetschs vegn il e-conto collià cun las applicaziuns spezialisadas. Per quest intent vegnan las datas dal conto cumparegliadas cun las datas da l'applicaziun spezialisada. Per la colliaziun poi esser necessari d'endatar ulteriuras datas.

<sup>2</sup> Utilisadras ed utilisaders che disponan d'ina unitad d'identificaziun electronica renconuschida, pon colliar quella cun il e-conto.

<sup>3</sup> Per la colliaziun pon datas vegnir arcunadas temporarmain en il e-conto.

<sup>4</sup> La Regenza regla la realisaziun tecnica e la renconuschientscha d'unitads d'identificaziun electronicas, observond las prescripziuns dal dretg federal.

**Art. 20** Procedura d'identificaziun

<sup>1</sup> Per cuntanscher in stgalim da confidenza pli aut ston las utilisadras ed ils utilisaders percurrer ina procedura d'identificaziun uffiziala.

<sup>2</sup> Per realisar la procedura d'identificaziun po l'unitad administrativa cumpetenta cumparegliar il numer d'assicuranza tenor l'artitgel 50c da la Lescha federala davart l'assicuranza per vegls e survivents<sup>3)</sup> cun ils registers da la Confederaziun.

**Art. 21** Protocollaziun

<sup>1</sup> Ils access al e-conto vegnan protocollads per garantir la gestiun dal e-conto e per dar a l'utilisadra u a l'utilisader ina survista da las acziuns exequidas.

<sup>2</sup> La Regenza regla ils detagls da la protocollaziun, da l'invista da las datas registradas sco er da la durada da l'arcunaziun.

## 4.4. RESPONSABILIDAD

**Art. 22** Gestiun dal portal dad e-government

<sup>1</sup> L'unitad administrativa cumpetenta procura per la gestiun administrativa dal portal dad e-government. Ella decida en spezial davart la refusa u davart la restricziun da l'access al portal dad e-government u a singuls servetschs sco er davart la deactivaziun dal e-conto.

<sup>2</sup> L'unitad administrativa ch'è cumpetenta per l'informatica è responsabla per la gestiun tecnica, per il mantegniment sco er per l'ulterior svilup tecnic dal portal dad e-government. Ella prenda las mesiras tecnicas ed organisatoricas necessarias per proteger las datas e per impedir l'access da terzas persunas nunautorisadas.

---

<sup>3)</sup> CS [831.10](#)

---

**Art. 23** Porschida da servetschs sur il portal dad e-government

<sup>1</sup> Autoritads che porschan servetschs sur il portal dad e-government, èn responsablas che lur datas vegnian elavuradas tenor il dretg applitgabel respectiv, ed ellas defineschan il basegn da protecziun sin basa da las prescripziuns davart la protecziun da datas e davart la segirezza da las infurmaziuns.

<sup>2</sup> Sche pliras autoritads èn participadas a la liquidaziun d'ina fatschenta, sto vegnir determinada in'autoridad che ha la responsabladad principala.

**Art. 24** Utilisadras ed utilisaders

<sup>1</sup> Las utilisadras ed ils utilisaders dal portal dad e-government èn obligads:

- a) d'utilisar ils servetschs conform a l'intent;
- b) d'endatar e d'actualisar lur datas conform a la vardad;
- c) da tegnair bain en salv lur datas per acceder al portal da las autoritads e da prender tut las mesiras preventivas, per che naginas terzas persunas na survegnian access al portal;
- d) da prender las mesiras tecnicas necessarias per proteger lur systems d'informatica.

<sup>2</sup> L'autoridad administrativa cumpetenta concretisescha ils dretgs e las obligaziuns da las utilisadras e dals utilisaders; ella als renda attent als dretgs ed a las obligaziuns il mument da l'avertura dal e-conto sco er a chaschun da mintga midada dals dretgs e da las obligaziuns.

**Art. 25** Responsabladad

<sup>1</sup> Il chantun e las autoritads che porschan servetschs sur il portal dad e-government, n'èn betg responsabels per inoltraziuns retardadas u per autras negligentschas ch'èn d'attribuir a la funcziunalitad manglusa dal portal dad e-government u dals systems da transmissiun ch'èn colliads cun il portal.

<sup>2</sup> Per observar termins en proceduras restan resalvadas las disposiziuns da la Lescha davart la giurisdicziun administrativa concernent l'observanza da termins en cas d'inoltraziuns electronicas.

## 4.5. PROTECZIUN GIURIDICA

**Art. 26** Protecziun giuridica

<sup>1</sup> Cunter decisiuns pertutgant la refusa u la restricziun d'acceder al portal dad e-government u a singuls servetschs sur il portal dad e-government sco er pertutgant la deactivaziun dal e-conto poi vegnir fatg protesta entaifer 30 dis tar l'unitad administrativa cumpetenta.

---

<sup>2</sup> Cunter decisiuns da protesta poi vegnir fatg recurs en scrit tar la Dretgira administrativa<sup>1)</sup> entaifer 30 dis suenter la consegna da la decisiun.

<sup>3</sup> La procedura sa drizza tenor la Lescha davart la giurisdicziun administrativa<sup>2)</sup>.

## **II.**

### **1.**

Il relasch "Lescha davart la giurisdicziun administrativa (LGA)" DG [370.100](#) (versiun dals 01-01-2019) vegn midà sco suonda:

### **Titel suenter titel 2. (midà)**

#### **2.1. Direcziun da la procedura, recusaziun, ~~termins~~ e ~~termins~~ corrispondenza giuridica electronica**

### **Titel suenter Art. 6c (nov)**

#### **2.1.2.a Corresponsdenza giuridica electronica**

### **Art. 6d (nov)**

Admissibladad

<sup>1</sup> Acts processuals en scrit pon vegnir fatgs sin palpiri u – tenor las prescripziuns da questa lescha – sin via electronica.

<sup>2</sup> Disposiziuns spezialas davart la corrispondenza giuridica electronica en auters relaschs restan resalvadas.

### **Art. 6e (nov)**

Inoltraziun electronica

<sup>1</sup> Inoltraziuns pon vegnir fatgas sin via electronica, sche l'autorità è colliada cun in sistem da transmissiun. Las inoltraziuns electronicas ston pudair vegnir attribuidas senza dubi a la partida ed esser nunmidablas.

<sup>2</sup> En proceduras d'emprima istanza po la Regenza permetter inoltraziuns ordaifer in sistem da transmissiun.

<sup>3</sup> La Regenza regla:

- a) ils sistems da transmissiun renconuschids;
- b) las pretensiuns envers in'attribuziun segira da l'inoltraziun ed envers la nunmidabladad da tala;
- c) ils formats admissibels sco er la concepziun tecnica da la transmissiun.

---

<sup>1)</sup> Suenter l'entrada en vigor da la Lescha davart l'organisaziun giudiziala dals 14 da zercladur 2022: tar la Dretgira superiura

<sup>2)</sup> DG [370.100](#)

---

### Art. 7 al. 1<sup>bis</sup> (nov)

<sup>1bis</sup> Per la consegna electronica vala la communicaziun sco succedida il mument che l'adressata u l'adressat ubain la represchentanza consultescha per l'emprima giada la communicaziun en il sistem da transmissiun, il pli tard dentant il 7avel di suenter la transmissiun a lur adressa da consegna electronica.

### Art. 8a (nov)

En cas d'ina inoltraziun electronica

<sup>1</sup> Per observar in termin è decisiv il mument che l'inoltraziun vegn quitteda dal sistem da transmissiun da l'autorità.

<sup>2</sup> Sch'il sistem da transmissiun n'è betg cuntanschibel, sa prolunghescha in termin current fin al di suenter il di ch'il sistem è puspè cuntanschibel. Sch'il di suandant è ina sonda, ina dumengia u in firà statal renconuschì, finescha il termin il proxim lavurdi.

<sup>3</sup> La nuncuntanschibladad dal sistem da transmissiun sto vegnir rendida vardaivla da la partida pertutgada.

### Art. 8b (nov)

Inoltraziun posteriura en furma fisica

<sup>1</sup> L'autorità po pretender ina inoltraziun posteriura en furma fisica, sch'i n'è tecnicamain betg pussaivel d'elavurar ina inoltraziun u sch'ils documents vegnan duvrads per verifitgar l'autenticità.

<sup>2</sup> L'autorità fixescha per la partida in termin adequat per l'inoltraziun posteriura, e quai cun smanatschar ch'i na vegnia uschiglio betg entrà en l'inoltraziun.

### Art. 17 al. 1 (midà), al. 1<sup>bis</sup> (nov), al. 4 (nov)

<sup>1</sup> Las personas ch'èn participadas a la procedura han il dretg da prender invista da las actas. **L'invista da las actas po vegnir concedida sin via electronica.**

<sup>1bis</sup> A las personas ch'èn registradas en il sistem da transmissiun po l'invista da las actas vegnir concedida sur quest sistem.

<sup>4</sup> La Regenza regla las modalitads e las pretensiuns da segirezza per l'invista electronica da las actas.

### Art. 23 al. 2 (midà), al. 3 (midà)

Communicaziun da la decisiun en scrit (Titel midà)

<sup>2</sup> Partidas che sa preschentan comunablamain pon vegnir obligadas da l'autorità da designar in'adressa da consegna **postala** communabla **u in'adressa da consegna electronica sin in sistem da transmissiun.**

<sup>3</sup> Sch'ina partida n'abita betg en Svizra, po l'autorità l'obligar da designar ina persona che ha il dretg da retschaiver la consegna en Svizra **u da designar in'adressa da consegna electronica sin il sistem da transmissiun.**

---

### Art. 23a (nov)

Communicaziun electronica

<sup>1</sup> Las decisiuns pon vegnir communitgadas en furma electronica sur in sistem da transmissiun, sche la partida u sia represchentanza è registrada en il sistem da transmissiun ed ha dà ses consentiment a la communicaziun electronica.

<sup>2</sup> Las decisiuns electronicas ston pudair vegnir attribuidas senza dubi a l'autorità ed esser numidablas. Ellas cuntegnan ils nums da las persunas che ageschan per l'autorità.

<sup>3</sup> La Regenza regla las modalitads da la communicaziun electronica e dal consentiment.

### Art. 33 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

<sup>1</sup> Scrittiras giuridicas ston vegnir redigidas en ina lingua uffiziala e ston cuntegnair ina proposta ed ina motivaziun. **Ellas ston vegnir inoltradas cun agiuntar ils meds da cumprova disponibels e la decisiun contestada. Ulteriurs meds da cumprova ston vegnir designads exactamain.**

<sup>2</sup> ~~Ellas Scrittiras giuridicas sin palpiri ston vegnir suttascrittas ed inoltradas en dus exemplars cun agiuntar ils meds da cumprova disponibels e la decisiun contestada.~~

### Art. 38 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

<sup>1</sup> Scrittiras giuridicas ston vegnir redigidas en ina lingua uffiziala e ston cuntegnair la pretensiun da dretg, ils fatgs ed ina motivaziun. **Ellas ston vegnir inoltradas cun agiuntar ils meds da cumprova disponibels e la decisiun contestada. Ulteriurs meds da cumprova ston vegnir designads exactamain.**

<sup>2</sup> ~~Ellas Scrittiras giuridicas sin palpiri ston vegnir suttascrittas ed inoltradas en dus exemplars cun agiuntar ils meds da cumprova disponibels e la decisiun contestada. Ulteriurs meds da cumprova ston vegnir designads exactamain.~~

## 2.

Il relasch "Lescha davart la gestiun da documents e l'archivaziun (LGDA)" DG [490.000](#) (versiun dals 01-11-2016) vegn midà sco suonda:

### Art. 5a (nov)

Transfurmaziun dal purtader

<sup>1</sup> Las autoritads pon transformar actas inoltradas sin palpiri en actas digitalas e viceversa.

<sup>2</sup> La Regenza regla, sut tge premissas che versiuns digitalisadas da documents inoltrads en furma fisica valan sco originals.

---

### **III.**

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

### **IV.**

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

---

## Legge sull'amministrazione digitale (LADig)

Del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| Nuovo:      | <b>177.100</b>    |
| Modificato: | 370.100   490.000 |
| Abrogato:   | —                 |

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale<sup>1)</sup>,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

"Legge sull'amministrazione digitale (LADig)" CSC [177.100](#): pubblicazione quale nuovo atto normativo.

## 1. Disposizioni generali

**Art. 1**            Oggetto

<sup>1)</sup> La presente legge disciplina:

- i principi dell'attività amministrativa fondata sull'impiego di tecnologie dell'informazione e della comunicazione;
- le basi per la collaborazione intracantonale e intercantionale nonché per la collaborazione con la Confederazione in questo settore;
- l'organizzazione, l'esercizio e l'utilizzo del portale cantonale di e-government nel rispetto delle disposizioni in materia di protezione dei dati.

---

<sup>1)</sup> CSC [110.100](#)

---

## **Art. 2** Campo di applicazione

<sup>1</sup> La presente legge si applica alle autorità amministrative cantonali.

<sup>2</sup> Per le autorità regionali e comunali, i tribunali e gli istituti autonomi di diritto pubblico nonché altri enti incaricati di compiti di diritto pubblico fanno stato le disposizioni relative ai servizi di base e al portale di e-government, nella misura in cui utilizzino questi ultimi per la fornitura digitale di servizi.

## **Art. 3** Definizioni

<sup>1</sup> Nella presente legge si intende per:

- a) utente: una persona fisica che dispone di un eConto;
- b) eConto: account per il ricorso a servizi di autorità ed enti pubblici;
- c) servizio: un'attività fornita o un risultato fornito da un'autorità specializzata in seguito a una procedura avviata dall'autorità specializzata o dall'utente;
- d) servizio di base: un servizio basato su tecnologie dell'informazione e della comunicazione che costituisce una base comune e trasversale per altri servizi che si fondano su di esso;
- e) applicazione specifica: applicazione informatica nella quale vengono elaborati dati specifici;
- f) dati specifici: informazioni in forma digitale pertinenti a un affare che vengono elaborate in relazione a servizi;
- g) dati dell'account: dati salvati nell'eConto.

## **2. Principi**

### **Art. 4** Fornitura digitale di prestazioni

<sup>1</sup> Per quanto opportuno e possibile, le autorità soggette alla presente legge utilizzano mezzi di comunicazione digitali per interagire con persone fisiche e giuridiche nonché con altre autorità.

<sup>2</sup> Esse provvedono affinché sia possibile utilizzare in modo semplice e senza barriere i servizi in forma digitale. Limitazioni proporzionate sono ammesse, in particolare per motivi di redditività, di fattibilità tecnica o di sicurezza dei dati.

<sup>3</sup> Esse provvedono affinché i servizi rimangano disponibili in forma non digitale. Sono ammesse delle deroghe se si tiene conto degli interessi di persone che non possono o non vogliono utilizzare il canale digitale.

### **Art. 5** Collaborazione

<sup>1</sup> Il Cantone può stipulare con altri enti pubblici e organizzazioni create da enti pubblici convenzioni in materia di collaborazione nel settore della digitalizzazione, in particolare per:

- a) garantire l'interoperabilità tra gli enti pubblici e le organizzazioni coinvolte;

- 
- b) permettere l'acquisto comune e l'esercizio comune di mezzi delle tecnologie dell'informazione e della comunicazione.

<sup>2</sup> Per adempiere i compiti attribuitigli dalla legge, il Cantone può costituire organizzazioni con personalità giuridica propria attive nel settore di cui al capoverso 1 oppure partecipare a tali organizzazioni.

<sup>3</sup> Esso può affidare a organizzazioni conformemente al capoverso 1 e al capoverso 2 compiti in relazione all'acquisto e all'esercizio comuni di mezzi delle tecnologie dell'informazione e della comunicazione.

## **Art. 6**            Dati pubblici aperti

<sup>1</sup> Le autorità amministrative cantonali possono mettere a disposizione per il libero utilizzo dati che rilevano o creano nel quadro dell'adempimento dei compiti loro attribuiti dalla legge e che sono stati salvati in forma digitale e disponibili in modo strutturato sotto forma di collezioni.

<sup>2</sup> Non è ammesso rendere accessibili al pubblico in questo modo dati che in virtù di altri atti normativi non vengono pubblicati o vengono pubblicati soltanto a condizioni più restrittive, in particolare sulla base di disposizioni relative alla protezione dei dati, ai diritti d'autore, al segreto statistico, al segreto fiscale, alla protezione delle informazioni, agli emolumenti e ai registri ufficiali.

<sup>3</sup> I dati sono messi a disposizione su reti accessibili al pubblico gratuitamente, tempestivamente, in forma leggibile da una macchina e in formato aperto.

<sup>4</sup> Il Governo può definire condizioni di utilizzo per i dati pubblici aperti.

<sup>5</sup> Le autorità amministrative cantonali non sono tenute a verificare l'esattezza, la completezza e la plausibilità dei dati solo in vista della pubblicazione sotto forma di dati amministrativi accessibili a tutti o a verificarne altri aspetti.

## **Art. 7**            Delega di compiti

<sup>1</sup> Se un'autorità amministrativa cantonale affida l'elaborazione di dati o la gestione di soluzioni informatiche a terzi tramite convenzione, condizioni o in altro modo essa deve garantire che:

- a) il mandatario rispetti almeno i medesimi requisiti rispettati da essa stessa per quanto riguarda la protezione dei dati nonché la sicurezza dei dati e d'esercizio;
- b) l'adempimento dei compiti statali venga il meno possibile pregiudicato nel caso in cui il mandatario non rispetti gli accordi stipulati o cessi la propria attività.

---

### 3. Servizi di base

#### **Art. 8** Servizi di base

<sup>1</sup> Il Cantone provvede ai servizi di base e li mette a disposizione di terzi conformemente all'articolo 9 capoverso 2. I servizi di base vengono introdotti gradualmente.

#### **Art. 9** Utilizzo

<sup>1</sup> Le autorità amministrative cantonali utilizzano i servizi di base per offrire servizi tramite internet.

<sup>2</sup> Le autorità regionali e comunali, i tribunali e gli istituti autonomi di diritto pubblico nonché altri enti incaricati di compiti di diritto pubblico possono utilizzare i servizi di base per offrire servizi in forma digitale.

<sup>3</sup> Il Governo può limitare l'obbligo o il diritto di utilizzo.

#### **Art. 10** Assunzione dei costi

<sup>1</sup> Il Cantone si assume i costi per lo sviluppo e l'esercizio dei servizi di base.

<sup>2</sup> Le autorità che utilizzano i servizi di base conformemente all'articolo 9 capoverso 2 per la fornitura di servizi devono partecipare ai costi. L'ammontare della partecipazione ai costi si calcola in base al tipo e all'entità dei servizi di base utilizzati.

### 4. Portale di e-government

#### 4.1. PORTALE

#### **Art. 11** Scopo e sviluppo

<sup>1</sup> Il portale di e-government permette l'evasione delle pratiche con l'amministrazione tramite internet.

<sup>2</sup> Per l'esercizio del portale di e-government occorre assicurare che:

- a) gli utenti vengano autenticati e autorizzati in base ai requisiti posti alle pratiche da evadere;
- b) sia garantita l'infrastruttura tecnica di sicurezza, inclusa la comunicazione criptata tra autorità e utenti;
- c) l'accesso alle pratiche sia concesso esclusivamente agli utenti autorizzati e alle persone designate dall'autorità competente.

#### **Art. 12** Costi di utilizzo

<sup>1</sup> Per gli utenti l'utilizzo del portale di e-government è gratuito.

<sup>2</sup> I costi per i mezzi di identificazione elettronica riconosciuti sono a carico degli utenti. Il Governo può prevedere eccezioni.

---

<sup>3</sup> Per prestazioni od oneri che vanno oltre l'utilizzo ordinario del portale di e-government, in particolare diritti d'accesso supplementari o particolari interventi tecnici, il Governo può prevedere un emolumento.

## 4.2. ECONTO

### **Art. 13** eConto

<sup>1</sup> L'eConto consente di usufruire di servizi con i medesimi dati dell'account. Esso garantisce una sufficiente identificazione e autenticazione degli utenti.

<sup>2</sup> Per la legittimazione sono previsti livelli di fiducia differenti, a seconda del bisogno di protezione dei dati elaborati in relazione al servizio richiesto.

<sup>3</sup> Il Governo disciplina i dettagli relativi alla procedura di autenticazione e ai livelli di fiducia.

### **Art. 14** Rappresentanza di persone fisiche

<sup>1</sup> Tramite il portale di e-government le persone fisiche possono autorizzare altre persone che dispongono di un eConto a rappresentarle per usufruire di servizi a loro nome e per loro conto.

<sup>2</sup> Il Governo disciplina le modalità di comprova del potere di rappresentanza.

### **Art. 15** Atti di persone giuridiche

<sup>1</sup> Le persone giuridiche possono delegare utenti a usufruire di servizi.

<sup>2</sup> Esse devono designare almeno un utente che le rappresenti nei confronti del sistema (rappresentante dell'impresa). Il rappresentante dell'impresa può delegare altri utenti.

<sup>3</sup> Il Governo disciplina la registrazione della persona giuridica e la delega del rappresentante dell'impresa nonché di altri utenti.

### **Art. 16** Disattivazione, limitazione e chiusura

<sup>1</sup> L'utente può disporre in qualsiasi momento la disattivazione dell'eConto.

<sup>2</sup> Previa comunicazione il Cantone può disattivare l'eConto oppure limitare l'accesso al portale di e-government o a singoli servizi disponibili tramite il portale di e-government se:

- a) vi sono indizi concreti relativi a un abuso da parte dell'utente;
- b) l'utente da almeno due anni non ha più effettuato l'accesso all'eConto.

<sup>3</sup> L'utente può chiedere all'unità amministrativa competente la riattivazione dell'eConto o la soppressione della limitazione.

<sup>4</sup> La chiusura di un eConto e la cancellazione dei dati in esso registrati avvengono:

- a) su richiesta dell'utente, se l'eConto non è stato bloccato o limitato in virtù del capoverso 2 lettera a; oppure

- 
- b) se un eConto è rimasto disattivato per due anni.

### 4.3. PROTEZIONE DEI DATI

#### **Art. 17**            Dati dell'account

<sup>1</sup> L'eConto contiene almeno i seguenti dati dell'utente:

- a) nome ufficiale;
- b) indirizzo e-mail;
- c) data di nascita;
- d) nome utente e password;
- e) numero di cellulare;
- f) un numero d'identificazione (ID dell'account) generato automaticamente in sede di allestimento, non modificabile e non significante.

<sup>2</sup> L'unità amministrativa competente può utilizzare il numero d'assicurato conformemente all'articolo 50c della legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti<sup>1)</sup> segnatamente in relazione alla procedura di identificazione e all'associazione all'applicazione specifica.

<sup>3</sup> In caso di rappresentanza di persone giuridiche devono inoltre essere indicati il nome della ditta e, se disponibile, il numero d'identificazione delle imprese (numero IDI) conformemente alla legge federale sul numero d'identificazione delle imprese <sup>2)</sup>.

<sup>4</sup> Altri dati personali possono essere registrati su base volontaria.

#### **Art. 18**            Dati specifici

<sup>1</sup> I dati specifici vengono elaborati nell'applicazione specifica secondo il diritto applicabile nel caso concreto.

<sup>2</sup> I dati specifici vengono salvati provvisoriamente sul portale di e-government affinché l'autorità e l'utente possano consultarli.

#### **Art. 19**            Associazione

<sup>1</sup> Per poter usufruire di servizi l'eConto viene associato alle applicazioni specifiche. A tale scopo i dati dell'account vengono confrontati con i dati dell'applicazione specifica. L'associazione può rendere necessario l'inserimento di ulteriori dati.

<sup>2</sup> Gli utenti che dispongono di un mezzo di identificazione elettronico riconosciuto possono associare quest'ultimo all'eConto.

<sup>3</sup> Per l'associazione i dati possono essere salvati provvisoriamente nell'eConto.

<sup>4</sup> Il Governo disciplina le modalità di attuazione tecnica e di riconoscimento di mezzi di identificazione elettronici nel rispetto delle direttive del diritto federale.

---

<sup>1)</sup> RS [831.10](#)

<sup>2)</sup> RS [431.03](#)

---

**Art. 20**            Procedura di identificazione

<sup>1</sup> Per ottenere un livello di fiducia più elevato gli utenti devono sottoporsi a una procedura di identificazione ufficiale.

<sup>2</sup> Per la procedura di identificazione l'unità amministrativa competente può confrontare il numero d'assicurato conformemente all'articolo 50c della legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti<sup>2)</sup> con i registri della Confederazione.

**Art. 21**            Registrazione a protocollo

<sup>1</sup> Gli accessi all'eConto vengono protocollati per garantire l'esercizio dell'eConto e per permettere all'utente di ottenere una panoramica delle operazioni effettuate.

<sup>2</sup> Il Governo disciplina i dettagli della registrazione a protocollo, la presa in visione dei dati registrati e il periodo di conservazione.

## 4.4. RESPONSABILITÀ

**Art. 22**            Esercizio del portale di e-government

<sup>1</sup> L'unità amministrativa competente garantisce l'esercizio amministrativo del portale di e-government. Essa decide in particolare in merito al rifiuto o alla limitazione dell'accesso al portale di e-government o a singoli servizi nonché in merito alla disattivazione dell'eConto.

<sup>2</sup> L'unità amministrativa competente per l'informatica è responsabile per l'esercizio tecnico, la manutenzione e l'ulteriore sviluppo tecnico del portale di e-government. Essa adotta i provvedimenti tecnici e organizzativi necessari per la protezione dei dati e per la protezione da accessi da parte di terzi non autorizzati.

**Art. 23**            Offerta di servizi tramite il portale di e-government

<sup>1</sup> Le autorità che offrono servizi tramite il portale di e-government sono responsabili per l'elaborazione dei propri dati in conformità al diritto applicabile nel caso concreto e definiscono il bisogno di protezione sulla base delle direttive in materia di protezione dei dati e di sicurezza informatica.

<sup>2</sup> Se nell'evasione della pratica sono coinvolte diverse autorità, deve essere designata un'autorità cui viene affidata la responsabilità principale.

**Art. 24**            Utenti

<sup>1</sup> Durante l'utilizzo del portale di e-government gli utenti sono tenuti a:

- a) utilizzare i servizi in modo conforme alla loro destinazione;
- b) registrare i loro dati in modo veritiero e ad aggiornarli;

---

<sup>2)</sup> RS [831.10](#)

- 
- c) conservare con cura i propri dati di accesso al portale per le autorità e ad adottare tutti i provvedimenti precauzionali per impedire l'accesso a terzi;
  - d) adottare i provvedimenti tecnici necessari per la protezione dei propri sistemi informatici.

<sup>2</sup> L'autorità amministrativa competente concretizza i diritti e i doveri degli utenti e li comunica a questi ultimi al momento dell'apertura dell'eConto e in caso di ogni modifica dei diritti e dei doveri.

#### **Art. 25**      Responsabilità in caso di danni

<sup>1</sup> Il Cantone e le autorità che offrono servizi tramite il portale di e-government non rispondono di inoltri tardivi o di altre omissioni riconducibili alla mancata funzionalità del portale di e-government o a sistemi di trasmissione collegati con quest'ultimo.

<sup>2</sup> Per il rispetto di termini in procedure sono fatte salve le disposizioni della legge sulla giustizia amministrativa relative al rispetto di termini in caso di inoltri elettronici.

### **4.5. PROTEZIONE GIURIDICA**

#### **Art. 26**      Protezione giuridica

<sup>1</sup> Contro decisioni relative al rifiuto o alla limitazione dell'accesso al portale di e-government o a singoli servizi offerti tramite il portale di e-government nonché alla disattivazione dell'eConto è data facoltà di opposizione entro 30 giorni all'unità amministrativa competente.

<sup>2</sup> Contro decisioni su opposizione è data facoltà di ricorso scritto al Tribunale amministrativo<sup>1)</sup> entro 30 giorni dal recapito della decisione.

<sup>3</sup> La procedura si conforma alla legge sulla giustizia amministrativa<sup>2)</sup>.

## **II.**

### **1.**

L'atto normativo "Legge sulla giustizia amministrativa (LGA)" CSC [370.100](#) (stato 1 gennaio 2019) è modificato come segue:

#### **Titolo dopo titolo 2. (modificato)**

#### **2.1. Direzione della procedura, ricusazione, termini e ~~termini~~ scambio di atti giuridici per via elettronica**

<sup>1)</sup> Dopo l'entrata in vigore della legge sull'organizzazione giudiziaria del 14 giugno 2022: al Tribunale d'appello

<sup>2)</sup> CSC [370.100](#)

---

## **Titolo dopo Art. 6c (nuovo)**

### **2.1.2.a Scambio di atti giuridici per via elettronica**

#### **Art. 6d (nuovo)**

Ammissibilità

<sup>1</sup> Atti procedurali scritti possono essere compiuti in forma cartacea oppure in forma elettronica secondo le direttive della presente legge.

<sup>2</sup> Sono fatte salve disposizioni speciali relative allo scambio di atti giuridici per via elettronica contenute in altri atti normativi.

#### **Art. 6e (nuovo)**

Inoltro di istanze per via elettronica

<sup>1</sup> Le istanze possono essere inoltrate per via elettronica se l'autorità è collegata a un sistema di trasmissione. Le istanze inoltrate per via elettronica devono poter essere attribuite in modo sicuro alla parte e devono essere immodificabili.

<sup>2</sup> Nelle procedure di prima istanza il Governo può ammettere l'inoltro di istanze al di fuori di un sistema di trasmissione.

<sup>3</sup> Il Governo disciplina:

- a) i sistemi di trasmissione riconosciuti;
- b) i requisiti posti all'attribuzione sicura e all'immodificabilità dell'istanza;
- c) i formati ammessi nonché le modalità tecniche della trasmissione.

#### **Art. 7 cpv. 1<sup>bis</sup> (nuovo)**

<sup>1bis</sup> In caso di notificazione per via elettronica, la comunicazione è considerata avvenuta al momento della prima consultazione da parte del destinatario o del rappresentante tramite il sistema di trasmissione, tuttavia al più tardi il settimo giorno dopo la trasmissione al rispettivo recapito elettronico.

#### **Art. 8a (nuovo)**

In caso di inoltro per via elettronica

<sup>1</sup> Il momento determinante per il rispetto di un termine è quello in cui il sistema di trasmissione dell'autorità rilascia la ricevuta che attesta la ricezione dell'istanza.

<sup>2</sup> Se il sistema di trasmissione non è raggiungibile, un termine in corso è prorogato fino al giorno successivo al giorno in cui il sistema è di nuovo raggiungibile. Se il giorno successivo cade di sabato, di domenica o in un giorno festivo riconosciuto dallo Stato il termine scade il giorno ferialo successivo.

<sup>3</sup> La non raggiungibilità del sistema di trasmissione deve essere resa plausibile dalla parte interessata.

---

### Art. 8b (nuovo)

Inoltro successivo in formato cartaceo

<sup>1</sup> L'autorità può richiedere l'inoltro successivo in formato cartaceo se dal profilo tecnico non è possibile elaborare l'istanza o se sono necessari dei documenti per verificare l'autenticità.

<sup>2</sup> L'autorità fissa alla parte un termine adeguato per l'inoltro successivo, con l'avvertimento che in caso contrario non si entrerà nel merito dell'istanza.

### Art. 17 cpv. 1 (modificato), cpv. 1<sup>bis</sup> (nuovo), cpv. 4 (nuovo)

<sup>1</sup> Gli interessati alla procedura hanno diritto di prendere visione degli atti. **La presa in visione degli atti può essere concessa in forma elettronica.**

<sup>1bis</sup> Alle persone registrate nel sistema di trasmissione può essere concessa la presa in visione degli atti tramite lo stesso sistema.

<sup>4</sup> Il Governo disciplina le modalità e i requisiti di sicurezza posti alla presa in visione degli atti in forma elettronica.

### Art. 23 cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)

Comunicazione ~~della decisione~~ in forma scritta (titolo modificato)

<sup>2</sup> L'autorità può obbligare le parti che si presentano assieme ~~ad~~ indicare un recapito postale comune o un recapito elettronico in un sistema di trasmissione.

<sup>3</sup> Qualora una parte non sia domiciliata in Svizzera, l'autorità può obbligarla ad indicare un domiciliatario in Svizzera o un recapito elettronico nel sistema di trasmissione.

### Art. 23a (nuovo)

Comunicazione per via elettronica

<sup>1</sup> Le decisioni possono essere comunicate per via elettronica tramite un sistema di trasmissione se la parte o il suo rappresentante è registrato nel sistema di trasmissione e ha acconsentito alla comunicazione elettronica.

<sup>2</sup> Le decisioni comunicate per via elettronica devono poter essere attribuite in modo sicuro all'autorità e devono essere immutabili. Esse contengono i nomi delle persone che agiscono per l'autorità.

<sup>3</sup> Il Governo disciplina le modalità della comunicazione per via elettronica e del consenso.

### Art. 33 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

<sup>1</sup> Le memorie devono essere redatte in una lingua ufficiale e devono contenere una richiesta e una motivazione. **Esse devono essere inoltrate, allegando i mezzi di prova disponibili e la decisione impugnata. Mezzi di prova supplementari devono essere indicati esattamente.**

---

<sup>2</sup> ~~Esse-Le memorie in formato cartaceo~~ devono essere firmate e inoltrate in duplice copia, ~~allegando i mezzi di prova disponibili e la decisione impugnata.~~

**Art. 38 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)**

<sup>1</sup> Le memorie devono essere redatte in una lingua ufficiale e devono contenere il petito, la fattispecie e una motivazione. **Esse devono essere inoltrate, allegando i mezzi di prova disponibili e la decisione impugnata. Mezzi di prova supplementari devono essere indicati esattamente.**

<sup>2</sup> ~~Esse-Le memorie in formato cartaceo~~ devono essere firmate e inoltrate in duplice copia, ~~allegando i mezzi di prova disponibili e la decisione impugnata. Mezzi di prova supplementari devono essere indicati esattamente.~~

**2.**

L'atto normativo "Legge sulla gestione degli atti e sull'archiviazione (LGAA)" CSC [490.000](#) (stato 1 novembre 2016) è modificato come segue:

**Art. 5a (nuovo)**

Cambio del supporto

<sup>1</sup> Le autorità possono trasformare atti inoltrati in formato cartaceo in atti digitali e viceversa.

<sup>2</sup> Il Governo disciplina le condizioni alle quali le versioni digitalizzate di documenti inoltrati in formato cartaceo sono considerate originali.

**III.**

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

**IV.**

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.



## Auszug Geltendes Recht

---

### Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

Vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2019)

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006<sup>3)</sup>,

beschliesst:

## 2. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens

### 2.1. VERFAHRENSLEITUNG, AUSSTAND UND FRISTEN \*

#### 2.1.3. *Fristen* \*

#### **Art. 7** Berechnung

<sup>1</sup> Fristen, die durch eine Mitteilung, eine amtliche Publikation oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

<sup>2</sup> Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, endet sie am nächstfolgenden Werktag.

<sup>3</sup> Falsche Fristangaben in einem Entscheid dürfen für die betroffene Partei keine Nachteile zur Folge haben.

---

<sup>1)</sup> GRP 2006/2007, 205

<sup>2)</sup> BR [110.100](#)

<sup>3)</sup> Seite 457

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## **2.3. RECHTE UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN**

### **Art. 17** Akteneinsicht

<sup>1</sup> Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Einsichtnahme kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden. Eine solche Verweigerung ist zu begründen.

<sup>3</sup> Wird zum Nachteil einer Partei auf Akten abgestellt, in die sie keine Einsicht nehmen kann, ist ihr der belastende Inhalt mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Beweisanträgen zu geben.

## **2.4. ERLEDIGUNG**

### **Art. 23** Mitteilung des Entscheids

<sup>1</sup> Entscheide sind den Parteien und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Dritten schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Behörde kann gemeinsam auftretende Parteien verpflichten, eine gemeinsame Zustelladresse zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Ist eine Partei nicht in der Schweiz wohnhaft, kann die Behörde sie verpflichten, eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu bezeichnen.

<sup>4</sup> Ein Entscheid kann durch amtliche Publikation eröffnet werden, wenn:

- a) er nicht zugestellt werden kann;
- b) er sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet;
- c) eine Partei der Aufforderung gemäss Absatz 2 oder 3 nicht nachkommt;
- d) dies gesetzlich vorgesehen ist.

## **3. Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden**

### **3.2. VERWALTUNGSBESCHWERDE**

#### **3.2.2. Verfahren**

### **Art. 33** Rechtsschriften

<sup>1</sup> Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Sie sind zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen.

<sup>3</sup> Genügt eine Eingabe den gesetzlichen Erfordernissen nicht oder ist sie in unziemlicher Form abgefasst, unleserlich oder unnötig umfangreich, wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass auf die Eingabe sonst nicht eingetreten werde.

## **4. Verfahren vor Verwaltungsgericht**

### **4.1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### *4.1.1. Formvorschriften und Verfahrensleitung*

##### **Art. 38**      Rechtsschriften

<sup>1</sup> Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Sie sind zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Genügt eine Eingabe den gesetzlichen Erfordernissen nicht oder ist sie in unziemlicher Form abgefasst, unleserlich oder unnötig umfangreich, wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass auf die Eingabe sonst nicht eingetreten werde.

